

Masterarbeit im
Masterstudiengang „Kriminologie und Polizeiwissenschaft“
Ruhr Universität Bochum
Juristische Fakultät

Thema:
**„Methoden und Kriterien für die
kriminologisch-viktimologische Analyse von
Entschuldigungsbriefen an das Opfer einer Sexualstraftat.“**

bei Prof. Dr. Rüdiger Wulf

vorgelegt von:

Katja Riess
Gartenstraße 9
64823 Groß-Umstadt
katja_riess@gmx.de
0173-8060245

4. Semester
Matrikelnummer: 108107202269

Bochum, 16. Oktober 2009

Gliederung

A. Einleitung	1
B. Theoretische Grundlagen.....	8
I. Die Entschuldigung in Form des Entschuldigungsbrief.....	8
1. Wesen einer Entschuldigung	8
2. Voraussetzung einer „echten“ Entschuldigung	13
a) Reue.....	13
b) Einsicht.....	14
3. Entschuldigung im Zusammenhang mit dem Täter-Opfer-Ausgleich/ Besonderheiten für Sexualstraftaten	15
4. Besonderheit der Schriftform	18
II. Motive für den Brief.....	19
1. Grundbegriffe der Motivationspsychologie	19
a) Motivation	19
b) Motiv	20
c) Anreiz	21
d) Belohnung	22
e) extrinsische und intrinsische Motivation	22
2. spezielle Theorien innerhalb der Viktimologie	23
a) Opferempathie.....	23
b) Neutralisationstechniken	24
aa) verschiedene Neutralisationstechniken.....	24
bb) Auf Sexualstraftaten anwendbare Neutralisationstechniken	26
c) Beschuldigungstendenzen.....	28
C. Einzelfallbegutachtung.....	29
I. Juristische Auslegungsmethoden und ihre Übertragbarkeit.....	29
1. Übersicht über die juristischen Auslegungsmethoden	30
a) die grammatikalische Auslegung.....	30
b) die systematisch-logische Auslegung.....	30
aa) Das Postulat der Widerspruchsfreiheit.....	30
bb) Das Postulat der Nichtredundanz	30
cc) Das Postulat der Vollständigkeit.....	31
dd) Das Postulat der systematischen Ordnung	31

c) historisch-genetische Auslegung	31
d) teleologische Auslegung.....	31
e) verfassungskonforme und europarechtskonforme Auslegung.....	32
2. Übertragbarkeit der Auslegungsmethoden im Einzelnen	32
a) die grammatikalische Auslegung	32
b) die systematisch-logische Auslegung.....	32
aa) Das Postulat der Widerspruchsfreiheit.....	33
bb) Das Postulat der Nichtredundanz	33
cc) Das Postulat der Vollständigkeit.....	34
dd) Das Postulat der systematischen Ordnung	34
c) historisch-genetische Auslegung	34
d) teleologische Auslegung.....	35
e) verfassungskonforme Auslegung und europarechtskonforme Auslegung	35
3. Zusammenfassung zur Übertragbarkeit der Auslegungsmethoden	36
II. Zergliederung des Briefes.....	36
III. Auslegung und Analyse des Inhalts.....	38
1. Auslegung nach den übertragbaren Methoden	40
a) 2. Abschnitt (Ankündigung der Stellungnahme)	41
aa) grammatikalische Auslegung	41
bb) systematisch-logische Auslegung	41
cc) historisch-genetische Auslegung	41
b) 3. Abschnitt (Beschreibung der Tat, 1. Teil)	42
aa) grammatikalische Auslegung	42
bb) systematisch-logische Auslegung	43
cc) historisch-genetische Auslegung.....	43
c) 4. Abschnitt (Erklärungsversuche für die Tat, 1. Teil)	43
aa) grammatikalische Auslegung	43
bb) systematisch-logische Auslegung	44
cc) historisch-genetische Auslegung.....	45
d) 5. Abschnitt (Überleitung Tat/Erklärung dieser).....	45
aa) grammatikalische Auslegung	45
bb) systematisch-logische Auslegung	46
cc) historisch-genetische Auslegung.....	46

e) 6. Abschnitt (Beschreibung der Tat, 2. Teil)	46
aa) grammatikalische Auslegung	46
bb) systematisch-logische Auslegung	47
cc) historisch-genetische Auslegung	48
f) 7. Abschnitt (Erklärungsversuche für die Tat, 2. Teil)	48
aa) grammatikalische Auslegung	48
bb) systematisch-logische Auslegung	49
cc) historisch-genetische Auslegung	50
g) 8. Abschnitt (Gedanken zu Alternativverhalten)	50
aa) grammatikalische Auslegung	50
bb) systematisch-logische Auslegung	51
cc) historisch-genetische Auslegung	51
h) 9. Abschnitt (Gedanken über Folgen)	52
aa) grammatikalische Auslegung	52
bb) systematisch-logische Auslegung	53
cc) historisch-genetische Auslegung	53
i) 10. Abschnitt (Entschuldigung mit Verabschiedung)	53
aa) grammatikalische Auslegung	53
bb) systematisch-logische Auslegung	54
cc) historisch-genetische Auslegung	54
2. Ergebnisse der grammatikalischen Auslegung	55
3. Ergebnisse der systematisch-logischen Auslegung	56
4. Ergebnisse der historisch-genetischen Auslegung	57
5. Sonstige, zu berücksichtigende Aspekte	58
a) Sexualstraftat ohne vorherige Täter-Opfer-Beziehung	58
b) Struktur des Briefes	59
c) äußere Umstände des Briefes	61
d) Reaktion des Opfers auf den Brief	62
6. Zusammenfassung der Analyseergebnisse	63
IV. Bildung einer Methode und Vorgehensweise für die Analyse	64
1. Zergliederung des Briefes	64
2. Anwendbarkeit von Auslegungsmethoden	64
a) die grammatikalische Auslegung	64
b) die systematisch-logische Auslegung	65

c) die historisch-genetische Auslegung	65
3. Strukturanalyse	65
4. Äußeres Erscheinungsbild des Briefes	66
5. Berücksichtigung von sonstigen Umständen	66
6. Einbeziehung der Reaktion des Opfers	66
7. Endergebnis	66
V. Bildung eines Kriterienkatalog	66
1. Entschuldigung	67
a) Reue	67
b) Einsicht	67
2. Motivation	67
a) Motiv	67
b) Anreiz	68
c) Belohnung	68
d) extrinsische und intrinsische Motivation	68
e) viktimologische Theorien	68
aa) Neutralisationstechniken	68
bb) Opferempathie	68
D. Resümee	69
I. Die Entschuldigung	69
II. Motive für die Entschuldigung	71
1. Motivation	72
2. viktimologische Theorien	73
III. Anwendung der juristischen Auslegungsmethoden	74
IV. Die Analyse des Einzelfalles	75
V. Bildung einer Methode und ihrer Kriterien	78
VI. Ausblick	78

Literaturverzeichnis

- | | | |
|---|--|--|
| Baurmann, Michael C. | Sexualität, Gewalt und psychische Folgen | 2. Auflage
Wiesbaden 1996 |
| Bass, Ellen/
Davis, Laura | Trotz allem
Wege zur Selbstheilung
für sexuell mißbrauchte
Frauen | 3. Auflage
Berlin 1991 |
| Beulke, Werner/
Wessels, Johannes | Strafrecht
Allgemeiner Teil | 28. Auflage
Heidelberg 1998 |
| Brandstätter, Veronika/
Gollwitzer, Peter M. | Motivation und Volition | erschieden in:
<i>Psychologie – eine
Einführung in ihre
Grundlagen und
Anwendungsfelder</i>
Hrsg.: Dörner, Dietrich
Selg, Herbert
2. Auflage
Stuttgart 1996 |
| Busse, Beate | Immaterielle und materielle
Leistungsanreize | Frankfurt am Main,
Berlin 2002 |
| Buttig, Katja | Die Wiedergutmachung der
Folgen einer Straftat | Göttingen 2007 |

Coing, Helmut	Die juristischen Auslegungsmethoden und die Lehren der allgemeinen Hermeneutik	Köln 1959
Crespo, Mariano	Das Verzeihen Eine philosophische Untersuchung	Heidelberg 2002
Delattre, Gerd	Täter-Opfer-Ausgleich bei jungen Opfern von Sexual- und schweren Gewaltdelikten	erschieden in: <i>Kinder und Jugendliche als Opfer von Sexual- und Gewaltdelikten</i> Hrsg.: Weisser Ring e.V. S. 152-158 Baden-Baden 2008
Donsbach, Helmut	Vergeben ... nicht nur eine Frage des guten Willens	3. Auflage Gießen 2001
Eickhoff, Friedrich-Wilhelm	Einsicht	erschieden in: <i>Handwörterbuch der angewandten Psychologie,</i> Hrsg.: Schorr, Angela S. 152-155, Bonn 1993
Engisch, Karl	Einführung in das juristische Denken	9. Auflage Köln 1997

Frühauf, Ludwig	Wiedergutmachung zwischen Täter und Opfer	Gelsenkirchen 1988
Füllgrabe, Uwe	Kriminalpsychologie - Täter und Opfer im Spiel des Lebens -	2. Auflage Frankfurt 1997
Gniech, Gisela	Motivation	erschieden in: <i>Handwörterbuch der angewandten Psychologie,</i> Hrsg.: Schorr, Angela S. 467-469 Bonn 1993
Göppinger, Hans	Kriminologie	6. Auflage München 2008
Grimm, Jacob/ Grimm, Wilhelm	Deutsches Wörterbuch Neubearbeitung 8. Band Emporheben - Exzitieren	Stuttgart 1999
Hartmann, Ute Ingrid	Täter-Opfer-Ausgleich im Spannungsfeld von Anspruch und Wirklichkeit	Hannover 1995

Holmes, Ronald M./
West, Angela/
Holmes, Stephen T.

**Briefe von verurteilten
und mutmaßlichen
Serienmördern**

erschieden in:
*Serienmord.
Kriminologische und
kulturwissenschaft-
liche Skizzierungen
eines ungeheuerlichen
Phänomens*
Hrsg.:
Robertz, Frank J./
Thomas, Alexandra
München 2003

Larenz, Karl

**Methodenlehre der
Rechtswissenschaft**

6. Auflage
Berlin 1991

Licht, Maren

**Vergewaltigungsoffer
Psychosoziale Folgen
und Verabreitungsprozesse**

Pfaffenweiler 1989

Klappenbach, Ruth/
Steinitz, Wolfgang
(Hrsg.)

**Wörterbuch der deutschen
Gegenwartssprache
2. Band
Deutsch - Glauben**

Berlin 1977

Klosa, Anette/
Kunkel-Razum, Kathrin/
Wermke, Matthias/
Scholze-Stubenrecht,
Werner
(Hrsg.)

**Duden –
das Herkunftswörterbuch
Etymologie der deutschen
Sprache
Duden Band 7**

3. Auflage
Mannheim 2001

Meier, Bernd-Dieter

Kriminologie

3. Auflage
München 2007

Möllers, Thomas M. J.	Juristische Arbeitstechnik und wissenschaftliches Arbeiten	3. Auflage München 2005
Nerdinger, Friedemann	Motivation von Mitarbeitern	Göttingen 2003
Puppe, Ingeborg	Kleine Schule des juristischen Denkens	Göttingen 2008
Rheinberg, Falko	Motivation	3. Auflage Stuttgart 2000
Ricoeur, Paul	Das Rätsel der Vergangenheit Erinnern – Vergessen – Verzeihen	Essen 2000
Ridder, Hans-Gerd	Materielle und immaterielle Leistungsanreize	erschieden in: <i>Handbuch zur Verwaltungsreform</i> Hrsg.: Bernhard Blanke/ Stephan von Bandemer/ Frank Nullmeier/ Göttrik Wewer 3. Auflage Wiesbaden 2005
Rosenstiel, Lutz von	Motivation managen	Berlin 2003

- | | | |
|---|---|--|
| Rüthers, Bernd | Rechtstheorie | München 1999 |
| Sachse, Rainer | Empathie | erschieden in:
<i>Handwörterbuch
der angewandten
Psychologie</i> ,
Hrsg.: Schorr, Angela
S. 170-173,
Bonn 1993 |
| Scholz, O. Berndt/
Greuel, Luise | Vergewaltigte Frauen als
Zeuginnen und Opfer | erschieden in:
<i>Perspektiven der
Rechtspsychologie</i>
Hrsg.:
Wilfried Hommers
Göttingen 1991 |
| Schwind, Hans-Dieter | Kriminologie | 11. Auflage
Heidelberg 2001 |
| Sick, Bastian | Entschuldigen Sie mich –
sonst tu ich es selbst! | Spiegel online
20.09.2006 |
| internet-Quelle: http://www.spiegel.de/kultur/zwiebelfisch/0,1518,433479,00.html ,
zuletzt besucht am 08.10.2009, 8.00 Uhr | | |
| Sprenger, Reinhard K. | Mythos Motivation
Wege aus einer Sackgasse | Frankfurt 2005 |

Taubner, Svenja	Einsicht in Gewalt	Gießen 2008
Thomae, Hans	Motivation	erschienen in: <i>Handwörterbuch Psychologie</i> Hrsg.: Asanger, R./ Wenninger G. S. 463-466 München 1988
Tröndle, Herbert/ Fischer Thomas	Beck'sche Kurzkommentare Strafgesetzbuch und Nebengesetze	54. Auflage München 2007
Wahrig, Gerhard/ Krämer, Hildegard/ Zimmermann, Harald (Hrsg.)	Der grosse Brockhaus 16. Band Bu - Fz	18. Auflage Wiesbaden 1981
Zippelius, Reinhold	Juristische Methodenlehre	8. Auflage München 2003

A. Einleitung

Untersuchungsgegenstand dieser Masterarbeit sind Entschuldigungsbriefe von Sexualstraftätern an das Opfer ihrer Straftat. Der hierbei verfolgte Grundgedanke ist, dass diesen Entschuldigungsbriefen bestimmte Merkmale zugrunde liegen, anhand derer sich Hinweise auf die Motivation des Täters ziehen lassen. Aufgrund dieser Kriterien soll dann der Rückschluss möglich sein, ob sich der Täter mit dem Brief tatsächlich beim Opfer entschuldigen will oder ob doch andere Beweggründe für das Schreiben des Briefes vorlagen.

Für die Auswertung und Analyse solcher Briefe liegt bisher keine Methode bzw. kein Kriterienkatalog (zumindest im deutschsprachigen Raum) vor. Die Wichtigkeit für eine Möglichkeit der Auswertung von Entschuldigungsbriefen besteht jedoch. Dies zeigt sich aktuell an einem stark in der Öffentlichkeit diskutierten Fall: die Eltern des Amokläufers von Winnenden haben Ende Juli 2009 einen Entschuldigungsbrief¹ an die Familien der 15 Todesopfer und der zwei schwer verletzten Polizeibeamten verschickt.² Zwar steht dieser Brief nicht im Zusammenhang mit einer Sexualstraftat (worauf in dieser Arbeit das Augenmerk liegt) – dennoch zeigt sich an der starken öffentlichen Diskussion zu diesem Brief der Wunsch und die Notwendigkeit einer objektiven Auswertungsmöglichkeit für Entschuldigungsbriefe. Die Entwicklung eines Konzepts, das die systematische Auswertung eines solchen Briefes ermöglicht, ist das Ziel der Masterarbeit. Es soll eine methodische Vorgehensweise zur Analyse und ein Kriterienkatalog herausgearbeitet werden, die es ermöglichen, einen Entschuldigungsbrief systematisch zu analysieren und zu bewerten.

Eine solche Bewertungsmöglichkeit ist über ein - wie oben aufgezeigtes öffentliches Interesse hinaus - für viele praktische Bereiche der Strafrechtspflege interessant. So könnte im Rahmen des Täter-Opfer-Ausgleiches beispielsweise ein Entschuldigungsbrief eines Täters Grund-

¹ <http://www.welt.de/vermischtes/article4249104/Der-Brief-der-Eltern-des-Amoklaeufer-im-Wortlaut.html>, zuletzt besucht am 16.08.2009, 16.30 Uhr.

² <http://www.welt.de/vermischtes/article4249104/Eltern-des-Winnenden-Amoklaeufer-schreiben-Brief.html>, zuletzt besucht am 16.08.2009, 16.30 Uhr.

lage für eine Strafmilderung oder Strafaufhebung sein. Auch im Rahmen der Erstellung einer Prognose könnte ein Entschuldigungsbrief vorliegen und somit bei der Auswertung zu berücksichtigen sein und dadurch einen wesentlichen Ausschlag für das Ergebnis liefern. Insofern sind eine Methode und ein Kriterienkatalog zur systematischen Analyse und Auswertung eines Entschuldigungsbriefes für die Praxis sinnvoll und hilfreich.

Um diese entwickeln zu können, beschäftigt sich die Masterarbeit zunächst mit den theoretischen Grundlagen zur Entschuldigung und zur Motivation. Hierbei soll jeweils keine eigene wissenschaftliche Arbeit entstehen, als vielmehr ein kurzer prägnanter Überblick über die wesentlichen Aspekte gegeben werden. Auf Grundlage dieser Darstellungen wird im weiteren Verlauf der Arbeit die Erarbeitung eines Konzeptes stehen, dass eine Auslegung des Briefes mit eventuellen Rückschlüssen auf die Motivation zulässt. Hierfür werden zunächst die juristischen Auslegungsmethoden vorgestellt und auf ihre Übertragbarkeit zur Analyse eines Entschuldigungsbriefes geprüft. Im Anschluss werden die zuvor gelegten theoretischen Grundlagen mit Hilfe der Auslegungsmethoden auf den Einzelfall angewandt.

Grundlage der einzelfallbezogenen Betrachtung in der Masterarbeit stellt der von Prof. Dr. Wulf in unserem Studium in Modul 3 vorgestellte Fall des S dar.³ Hierbei handelt es sich um eine Zusammenfassung der in der Akte wesentlichen Aspekte. Unter diesen Unterlagen befindet sich sowohl ein Entschuldigungsbrief des Täters (S) an sein Opfer (O), als auch die Antwort von O darauf. Bei der Beschäftigung mit der möglichen Motivation und den Hintergründen eines Entschuldigungsbriefes und der Ermittlung der entsprechenden Kriterien dient der Brief des S sowohl als Beispiel als auch als Grundlage zur Analyse. Die Analyse wird eine kriminologisch-viktimologische sein. Das Verhältnis Täter – Opfer wird innerhalb der Analyse beleuchtet. Dazu werden Fragestellungen der Viktimologie bzw. Kriminologie bearbeitet, wobei Fragen zur Opferempathie und den Neutralisationstechniken – und in diesem Zusammenhang auch zu den Beschul-

³ Die entsprechenden Unterlagen befinden sich am Ende dieser Arbeit als Anhang.

digungstendenzen - im Vordergrund stehen. Die Bearbeitung erfolgt stets vor dem Hintergrund der Frage, ob sich der Täter tatsächlich entschuldigen wollte oder ob in oder mit dem Brief nicht etwas anderes zum Ausdruck kommt. Hierfür wird der Brief des S zunächst in Teilabschnitte zergliedert. Diese Zergliederung erfolgt streng historisch. Die Teilabschnitte werden nummeriert und erhalten zusammenfassende Überschriften. Anschließend folgt eine Auseinandersetzung mit den Inhalten der Abschnitte auf Basis der im vorangegangenen Kapitel gelegten theoretischen Grundlagen. Hierbei ist nicht nur der Brief des S, sondern der gesamte durch die Zusammenfassung der Akte vorliegende Sachverhalt Grundlage der Analyse. Somit fließen unter anderem die Erkenntnisse und das Wissen aus dem Urteil, der psychologischen Stellungnahme und dem Bericht der Jugendgerichtshilfe in die Analyse mit ein.

Bei der Frage nach der Analysegrundlage des zu bearbeitenden Falles stand die Frage im Raum, ob der „aktuelle Stand“ der Dinge abgefragt und eingearbeitet werden sollte. Im Vordergrund standen hierbei Fragen wie „Was denkt S über die Tat und seinen Brief heute?“ oder „Wie hat S sich weiterhin entwickelt, ist er vielleicht sogar wieder rückfällig geworden?“. Bei einer näheren Betrachtung dieser und ähnlicher Fragen stellte sich jedoch heraus, dass die Einbringung solcher Fragestellungen und ihrer Antworten nicht sachdienlich wäre. Im Gegenteil, denn sie würden der Begutachtung in dieser Arbeit mehr schaden als nützen. Dies begründet sich vor allem aus den beiden folgenden Umständen:

1. Bei einer Betrachtung und Bewertung eines Entschuldigungsbriefes in der Praxis - beispielsweise im Rahmen einer Prognoseerstellung über zukünftiges Verhalten - sieht sich der Gutachter genau diesen Fragen gegenüber: „Wie wird sich der Täter weiter verhalten?“, „Wie aussagekräftig ist der Brief für das weitere Verhalten in der Zukunft?“. Und genau in diese (Zukunft) kann der Gutachter nicht schauen. Er hat als Beurteilungsgrundlage stets das Vergangene in Form der Akten und Anamnese vor sich liegen und die Gegenwart, das momentane Verhalten des zu Beurteilenden. Ein Blick in die Zukunft ist ihm verwehrt – genau diesen soll er jedoch oft vornehmen. Würde man im Rahmen der in dieser Arbeit vorgenommenen

Analyse so zu sagen in die „Zukunft schauen“ (weil es hier aufgrund der späteren, rückblickenden Betrachtung ausnahmsweise möglich wäre), dann käme dies einer späteren Anwendung der Kriterien nicht zu Gute, da diese unter anderen Voraussetzungen und unter einer anderen Perspektive gewonnen wurden.

2. Selbst wenn ein Täter wieder rückfällig wurde (und man im Rahmen der Begutachtung des S vielleicht nun davon erfahren könnte), dann sagt dies trotzdem nichts darüber aus, wie ehrlich oder einsichtig er war, als er den Entschuldigungsbrief verfasst hat. Denn es kann durchaus sein, dass der Verfasser eines Entschuldigungsbriefes zum Zeitpunkt des Verfassens des Briefes voller Reue und Einsicht war und die im Brief enthaltene Entschuldigung damit als ehrlich zu bewerten ist. Trotzdem kann der Verfasser zu einem späteren Zeitpunkt wieder rückfällig werden. Ein eventueller Rückfall hat damit keinerlei Aussagekraft über die Motive des Briefes und über den Gehalt der Ehrlichkeit und Ernsthaftigkeit der darin enthaltenen Entschuldigung. Aus diesen Gründen wäre es falsch und irreführend, Rückschlüsse aus einem späteren Verhalten auf den Brief und seine Motive ziehen zu wollen. Daher dürfen allein die Vergangenheit in Form des Briefes und aufgrund des Akteninhaltes, sowie die Gegenwart zum Begutachtungszeitraum, Grundlage für die Analyse des Briefes sein.

Methodisch handelt es sich bei der hier angewandten Vorgehensweise um eine qualitative Methode: der Inhaltsanalyse einer schriftlichen Informationsquelle⁴. Diese Quelle ist der Entschuldigungsbrief des Täters. Weiterhin wird durch die Berücksichtigung der vorhandenen Informationen in Form der Aktenzusammenfassung der Entstehungskontext des Briefes berücksichtigt. Für die vorliegende Inhaltsanalyse sollen Informationen erschlossen werden (die Motive für das Schreiben des Briefes), die über den unmittelbar erkennbaren Inhalt des Briefes hinausgehen. Bei einer solchen Inhaltsanalyse wird das gesamte Methodenarsenal der Literaturwissenschaften und der mit Texten befassten Geisteswissenschaften relevant.⁵ Da im Rahmen dieser Arbeit jedoch eine zu bewältigende

⁴ Die Informationen zur Inhaltsanalyse sind den Ausführungen in Göppinger, Kriminologie, S. 69 bis 71, entnommen.

⁵ Göppinger, Kriminologie, S. 69, Rn. 24.

Einschränkung erfolgen muss, wird sich diese auf die Basis der Erkenntnisse zur Entschuldigung und zur Motivation im Rahmen einer Analyse nach den juristischen Auslegungsmethoden beschränken. Im Rahmen der Analyse selbst werden wiederum noch Aspekte aus den Gebieten der Kriminologie bzw. Viktimologie Berücksichtigung finden. Eine eingehende Untersuchung und Analyse des Entschuldigungsbriefes findet anhand seines Inhaltes statt.

Eine Untersuchung des Briefes unterteilt in eine Analyse des Erscheinungsbildes, eine Untersuchung der Struktur und eine Analyse des Inhalts des Briefes (wie sie beispielsweise von Holmes/West/Holmes in den USA zur Analyse von Briefen von verurteilten und mutmaßlichen Serienkillern erfolgte⁶), findet in dieser Arbeit nicht statt. Der Schwerpunkt der Untersuchung dieser Arbeit liegt auf der inhaltlichen Analyse. Zum einen können alle oben angesprochenen Bereiche im Rahmen dieser Arbeit in Anbetracht der zeitlichen und formellen Begrenzung nicht mit der ihnen gebührenden, nötigen Tiefe behandelt werden. Zum anderen erscheinen gerade die Bereiche des äußeren Erscheinungsbildes und der Struktur des Briefes vor allem dann interessant und aufschlussreich, wenn mehrere Varianten (also eine Vielzahl von Briefen von mehreren Autoren – wie es auch in oben genannter Studie der Fall war) vorliegen und dadurch Vergleiche und Rückschlüsse aufgrund von Ähnlichkeiten oder Unterscheidungen möglich werden.

Zur Methode und der damit verbundenen Analyse und Erkenntnisgewinnung in dieser Masterarbeit noch ein wichtiger Hinweis:

im Zuge der in dieser Arbeit gewählten Vorgehensweise wird vom Besonderen auf das Allgemeine geschlossen – der Entschuldigungsbrief des S dient als Grundlage (das Besondere), woraus Kriterien und die daraus abzuleitende Methode erarbeitet wird (das Allgemeine). Es handelt sich damit um eine induktive Vorgehensweise, die eine oder mehrere Hypothesen generiert. Damit trägt sie auch nicht den Anspruch auf absolute Wahrheit in sich. Vielmehr gilt es, in der Zukunft und Praxis die hier

⁶ vgl. die Analyse von Holmes/West/Holmes, S. 110 ff..

gefundenen Kriterien zu prüfen und die hier entwickelte Methode durch Zu- und Abstriche weiter zu vervollständigen. Es ist damit nicht Anliegen der Arbeit, feste, unumstößliche Grundsätze aufzustellen. Vielmehr sollen erste Überlegungen und methodisch fundierte Schritte basierend auf Fachwissen getan werden, um den Grundstein für eine Methode und Kriterien für die Auslegung von Entschuldigungsbriefen an Opfer von Sexualstraftaten zu legen. Dieser Grundstein - die entwickelte Methode und die gefundenen Kriterien - muss immer wieder in einem offenen Dialog mit der Praxis und Forschung reflektiert und gegebenenfalls modifiziert werden.

Zur Bewältigung dieses Ziels ist die Arbeit im Einzelnen wie folgt aufgebaut (es gibt 4 große Kapitel):

Kapitel eins leitet in das Thema der Arbeit ein. Es erfolgte bereits ein kurzer Problemaufriss zum Thema, anschließend eine Themenbestimmung und -begrenzung, eine Darlegung der verwendeten Methode und zuletzt erfolgt die Darstellung des Aufbaus der Arbeit.

Im zweiten Kapitel folgt die Legung der theoretischen Grundlagen. Hierzu findet zunächst eine Auseinandersetzung mit den theoretischen Grundlagen zur Entschuldigung statt, die für eine fundierte Analyse des Entschuldigungsbriefes notwendig ist. Um eine Grundlage für die Deutung der hinter dem Entschuldigungsbrief stehenden Motive zu schaffen, beschäftigt sich die Arbeit anschließend mit den Grundlagen und Grundbegriffen zur Motivation. Hierbei wird auch auf spezielle Theorien aus Viktimologie bzw. Kriminologie eingegangen. Um diese theoretischen Grundlagen auf einen speziellen Entschuldigungsbrief anwenden zu können, braucht es einer korrekten Methode zur Auslegung und Deutung des Briefinhaltes.

Daher werden im nächsten Kapitel, Abschnitt C, die juristischen Auslegungsmethoden vorgestellt und ihre Übertragbarkeit auf die Auslegung eines Entschuldigungsbriefes erörtert. Dem folgt die Zergliederung des Briefes in Teilabschnitte. Anschließend folgt das Kernstück der Arbeit: die Einzelfallbegutachtung. Hier werden die im vorhergehenden Abschnitt B dargelegten Grundlagen nach den Regeln der juristischen Auslegungsmethoden Stück für Stück nach den Teilabschnitten des Entschuldigungsbriefes analysiert. Im Zuge dieser Einzelfallbegutachtung werden verschiede-

ne Kriterien herausgebildet, die in Entschuldigungsbriefen eine Rolle spielen können. Diese werden abschließend im Rahmen eines Kriterienkataloges festgehalten. Zuvor wird eine Methode zur Analyse des Briefes aufgrund der gewonnenen Erkenntnisse in der Einzelfallbegutachtung entwickelt.

Zuletzt erfolgt im vierten und letzten Kapitel das Resümee zur Arbeit. Hier werden nochmals die wichtigsten Ergebnisse übersichtlich präsentiert und ein Ausblick gewagt.

B. Theoretische Grundlagen

In diesem Kapitel folgt eine Einführung in die theoretischen Grundlagen, die für die Analyse eines Entschuldigungsbriefes an das Opfer einer Sexualstraftat sinnvoll erscheinen.

Im ersten Abschnitt wird die Entschuldigung in Form des Briefes und innerhalb des Kontexts, in dem sie steht bzw. stehen kann, hinterleuchtet. Anschließend wird im zweiten Abschnitt dieses Kapitels nach Motiven und Motivationen im Allgemeinen gefragt. Hierbei werden zunächst einige Grundbegriffe der Motivationsforschung kurz dargelegt und anschließend wird auf speziell in der Viktimologie diskutierte Theorien eingegangen.

I. Die Entschuldigung in Form des Entschuldigungsbrief

Ein Entschuldigungsbrief bzw. Entschuldigungsschreiben ist ein Brief oder Schreiben, mit dem man sich für etwas entschuldigt bzw. um Entschuldigung bittet.⁷ Um ein grundlegendes Verständnis für einen Entschuldigungsbrief zu erhalten, muss man also der Frage nachgehen, was unter einer Entschuldigung zu verstehen ist - was sie also ihrem Wesen nach ist bzw. was sie im hier vorliegenden Zusammenhang sein sollte. Im Anschluss an diese Frage werden zwei der mit einer Entschuldigung häufig genutzten Schlüsselwörter, die Reue und die Einsicht, beleuchtet. Weiterhin erscheint es wichtig, die Bedeutung der Entschuldigung im Rahmen des Täter-Opfer-Ausgleichs zu hinterfragen. Dabei wird auf die Art des Delikts (Sexualdelikt) und die sich daraus ergebenden Besonderheiten eingegangen. Abschließend beschäftigt sich dieser Abschnitt mit dem Vorliegen der Entschuldigung in schriftlicher Form – dem Brief.

1. Wesen einer Entschuldigung

Wenn man sich mit dem Wesen einer Entschuldigung beschäftigt, bietet es sich an, zunächst am Wort selbst und seiner ursprünglichen Bedeutung anzusetzen: wörtlich bedeutet „sich Ent-Schuldigen“ das „sich frei machen von Schuld“.⁸

⁷ Grimm/Grimm, S. 1492; Klappenbach/Steinitz, S. 1066; Wahrig/Krämer/Zimmermann, S. 518.

⁸ vgl. die Ausführungen bei Grimm/Grimm, S. 1487 ff..

Damit kann man verschiedene Formen des „Ent-Schuldigen“ annehmen: einmal kann man das Abschieben von Schuld - und das sich dadurch von ihr frei machen – sehen.⁹ Diese Art des Umgangs mit der Entschuldigung ist sehr alt. Dies verrät unter anderem ein Blick an die Stelle in der Bibel, als Gott Adam nach dem Sündenfall fragt:

„Hast du nicht gegessen von dem Baum, davon ich dir gebot, du solltest nicht davon essen? Da sprach Adam: Das Weib, das du mir zugestellt hast, gab mir von dem Baum, und ich aß. Da sprach Gott der Herr zum Weibe: Warum hast du das getan? Das Weib sprach: Die Schlange betrog mich also, daß ich aß.“¹⁰

Hier besteht die Taktik also im Abschieben der Schuld. Wie man jedoch weiß, war diese Taktik nicht besonders erfolgreich. Und ebenso scheint es nach dem hier gesehenen Verständnis nicht wirklich eine Entschuldigung im gewünschten Sinne zu sein - denn es fehlt eine Übernahme von Verantwortung für ein vorhergehendes Fehlverhalten.

Im mittlerweile gängigen Sprachgebrauch wird das „sich entschuldigen“ auch anders verstanden: Jemand verhält sich falsch oder versagt und läßt damit eine Schuld auf sich. Dieser Fehler oder Verstoß wird erkannt, der Schuldige entschuldigt sich und hofft oder wünscht die Annahme der Entschuldigung auf der Seite des Verletzten bzw. Gekränkten. Denn so kann er sich seiner Schuld entledigen und sein Gewissen reinigen.¹¹ Eine solche Entschuldigung erfolgt somit in einem Spannungsverhältnis aus „Schuld – sich-Entschuldigen – Vergeben-Können“. Die Entschuldigung wird ausgesprochen und in der Regel auch eine Reaktion seitens des Opfers erwartet. Im Normalfall hofft der „Sich-Entschuldigende“ auf eine Annahme der Entschuldigung, bzw. ein Verzeihen seitens des Verletzten. Denn wenn ein bewusst zugefügtes objektives Übel begangen wird, dann entsteht eine Disharmonie, eine sittliche Schuld - es entsteht ein „Schuldenkonto“ zwischen dem Unrechttuenden und seinem Opfer. Ein Verzeihen wiederum enthält ein Element des Verzichts und somit ein Löschen dieses Schuldkontos.¹² Eine Vergebung schließt damit mit einem Stück Vergangenheit ab. Ein Ablehnen einer solchen Vergebung kann damit ein

⁹ vgl. Grimm/Grimm, S. 1487, Zeile 67 ff. und S. 1488, Zeile 25 ff..

¹⁰ Die Bibel, 1. Moses 3, 11-13, nach dem 1912 vom deutschen Kirchengemeinschaftsausschuß genehmigten Text, 1963.

¹¹ Bastian Sick: Entschuldigen Sie mich – sonst tu ich es selbst!.

¹² Crespo, S. 74 und 75.

Signal sein, mit der Vergangenheit noch nicht fertig zu sein, diese noch nicht abschließen zu können bzw. nicht den vorher herrschenden Urzustand wieder herstellen zu wollen.¹³ Mit aller Vorsicht lässt sich das Verzeihen somit als eine Form des aktiven Vergessens bezeichnen. Hierbei sollte aber Berücksichtigung finden, dass es Abstufungen zwischen Situationen gibt und daher, je nach Situation, ein „leichtes“ bzw. „schweres“ Verzeihen vorliegt.¹⁴ Es gibt allerdings auch Ansichten, die dafür plädieren, dass es unverzeihbare Taten gibt und ein Vergeben gegenüber dem Täter nicht immer möglich ist und auch nicht sein muss.¹⁵ Als wichtig im Bezug auf das Vergeben aus der Sicht des Opfers, wird hier die Vergabung des Opfers gegenüber sich selbst als wesentlicher Schritt im Heilungsprozess, angesehen.¹⁶

Vergeben setzt also eine Schuld voraus und über die Schuldfrage müssen sich die Parteien zunächst einmal einig sein. Es muss also geklärt sein, wer Schuld auf sich geladen hat und wer diese vergeben kann.¹⁷

Im Bezug auf das „sich Entschuldigen“ hat unser Sprachgebrauch in den letzten Jahren scheinbar eine Veränderung erfahren: war es früher noch üblich, so zu formulieren, dass die Annahme der Entschuldigung erwartet und erhofft wurde, so wird es heute immer üblicher, die Entschuldigung reflexiv zu formulieren. Man wartet damit nicht mehr auf den Schuld freispruch des anderen, sondern formuliert so, das man sich selbst entschuldigt und sich damit selbst von der Schuld freimacht - eine Antwort bzw. Annahme der Entschuldigung erübrigt sich damit. Ein Beispiel hierzu: ein Student erscheint zu spät zur Vorlesung. Früher hätte er vielleicht formuliert ‚Wenn Sie mein zu spätes Erscheinen bitte entschuldigen.‘. Heute formuliert man: ‚Ich entschuldige mich für das späte Erscheinen.‘. Damit wartet man nicht mehr auf die Annahme der Entschuldigung, sondern man entschuldigt sich selbst - die Sache ist also vom Tisch.¹⁸ Demzufolge gibt es im heutigen Sprachgebrauch auch eine Art der Entschuldigung, die keine Antwort seitens des Angesprochenen erwartet, vielmehr die Antwort

¹³ Donsbach, S. 13.

¹⁴ Riceour, S. 144.

¹⁵ Bass/ Davis, S. 139.

¹⁶ Bass/ Davis, S. 143.

¹⁷ Donsbach, S. 6.

¹⁸ Bastian Sick, Entschuldigen Sie mich – sonst tu ich es selbst!; vgl. auch die Ausführungen im Herkunftswörterbuch Duden Band 7 zu „entschuldigen“, S. 741 und 741.

bzw. die Entschuldigung, um die eigentlich gebeten werden sollte, schon mitgibt.

Der englische Sprachgebrauch unterscheidet hier differenzierter bei den Ausdrücken, die für eine Entschuldigung gebraucht werden. So gibt es die Formen „to excuse“ und „to apologize“. Für das Wort „excuse“ gibt es zahlreiche Übersetzungen: Entschuldigung, Ausflucht, Ausrede, Ersatz, Vorwand, Rechtfertigung.¹⁹ Diese Form der Entschuldigung kommt der eher informellen Selbstentschuldigung „Ich entschuldige mich“ näher. Sie dürfte bei kleineren Verstößen des Alltags (man tritt jemanden auf den Fuß oder kommt zu einer Veranstaltung einen kleinen Augenblick zu spät) gebräuchlich sein. Das Verb „to apologize“ wird mit ‚sich entschuldigen‘, ‚Abbitte leisten‘ übersetzt.²⁰ Die zweite Form kommt daher der Entschuldigung, die um Verzeihung bittet und damit auch eine Reaktion - im günstigsten Fall die Annahme der Entschuldigung - erwartet, näher.

Zusammenfassend zur Entschuldigung lässt sich damit festhalten:

es gibt im heute verwendeten Sprachgebrauch zwei Formen einer Entschuldigung. Einmal eine eher informelle Entschuldigung - oftmals reflexiv gebraucht -, die keine Reaktion erwartet und für kleinere Fehlritte des Alltags Anwendung finden dürfte (englisch „to excuse“). Zum anderen die Entschuldigung, der ein Fehlverhalten vorausgeht, welches der Täter erkennt und wofür er beim Opfer um Entschuldigung bittet (englisch „to apologize“). Nach dem Vorbringen der Entschuldigung hofft der Entschuldigende auf die Annahme dieser. Erfolgt eine Annahme der Entschuldigung, dann ist die Angelegenheit erledigt, das Gleichgewicht wieder hergestellt. Diese Form der Entschuldigung dürfte dann Anwendung finden, wenn ein Vergehen, das über ein bestimmtes Maß einer Verletzung oder Unhöflichkeit hinausgeht (wie beispielsweise nicht bloß eine kleiner Stoß im Gedränge einer Menschenmenge), vorliegt.

¹⁹ Englisch Lexikon leo im internet:

<http://dict.leo.org/ende?lp=ende&lang=de&searchLoc=0&cmpType=relaxed§Hdr=on&spellToler=on&chinese=both&pinyin=diacritic&search=excuse&relink=on>, zuletzt aufgerufen am 29.09.2009 um 14.10 Uhr.

²⁰ Englisch Lexikon leo im internet:

<http://dict.leo.org/ende?lp=ende&lang=de&searchLoc=0&cmpType=relaxed§Hdr=on&spellToler=on&chinese=both&pinyin=diacritic&search=apologise&relink=on>; zuletzt aufgerufen am 29.09.2009 um 14.10 Uhr.

Im Rahmen der Juristerei hat das „sich Entschuldigen“ eine relativ zentrale Rolle. Denn eine als „echt“ eingestufte Entschuldigung kann als Ausdruck „tätiger Reue“ anerkannt werden. Als Milderungsgrund für die Verhängung einer Strafe nach den Regeln des § 46 StGB wiederum können alle Formen der „tätigen Reue“ berücksichtigt werden (selbst wenn die Voraussetzungen des § 46a StGB – der gesetzlichen Grundlage zum Täter-Opfer-Ausgleich - nicht vorliegen).²¹ Damit kann sich eine Entschuldigung über die Regelungen zum Täter-Opfer-Ausgleich hinaus strafmildernd auswirken. Im Rahmen des Täter-Opfer-Ausgleiches spielen Entschuldigungen eine wichtige Rolle. Denn der Grundgedanke des Täter-Opfer-Ausgleichs ist die Wiedergutmachung des durch die Tat entstandenen Schadens.²² Hierbei sollen zum einen materielle Schäden wieder gut gemacht werden, zum anderen sollen aber auch immaterielle Schäden auf dem Weg des Täter-Opfer-Ausgleichs Berücksichtigung finden und eine Wiedergutmachung angestrebt werden. Dem Täter soll auf diesem Wege die Verwerflichkeit seiner Handlung und die Folgen seiner Tat zu Bewusstsein gebracht werden. Dadurch soll seine Bereitschaft gefördert werden, Verantwortung für sein Handeln zu übernehmen.²³ Hierfür ist eine Auseinandersetzung mit dem Opfer und seiner Situation notwendig.

Eine Entschuldigung, wie sie in dieser Arbeit als Grundlage gelten soll, muss daher eine Reaktion des Opfers einfordern. Ob diese Reaktion dann tatsächlich erfolgt ist eine andere Sache. Aber um nicht eine „Selbstentschuldigung“ in Form einer reflexiv formulierten Entschuldigungen (im Sinne von „to excuse“) zu haben, mit der ein Täter sich quasi selbst entschuldigt, ist Wert auf eine Entschuldigung zu legen, die tatsächlich um ein Verzeihen bzw. ein Vergeben bittet (im Sinne von „to apologize“). Denn gerade ein sich Entschuldigen im Sinne vom Abschieben der Schuld, dem Leugnen der eigenen Verantwortlichkeit, ist das Gegenteil von dem, was erwartet wird und vom Täter gezeigt werden soll. Denn dieser soll Verantwortung übernehmen und seine eigene Schuld anerkennen.

Die Idee der Vergebung lässt sich an dieser Stelle noch ein Stück weiter spinnen: wenn jemand eine Person missbraucht hat, dann ist er nur fähig

²¹ Tröndle/Fischer, § 46 Rn. 47.

²² Schwind, § 20 Rn. 34 und 35.

²³ Tröndle/Fischer, § 46a Rn. 2.

zu gesunden, also sich selbst zu verändern, wenn er anerkennt, was er getan hat, wenn er Wiedergutmachung leistet, seinen eigenen Schmerz aufarbeitet und sich im Endeffekt *selbst vergeben* lernt²⁴.

2. Voraussetzung einer „echten“ Entschuldigung

Beschäftigt man sich mit dem oben bereits erwähnten Spannungsfeld von „Schuld – sich-Entschuldigen – Vergeben-Können“ und damit einer Entschuldigung im Sinne des englischen Begriffs „to apologize“, so fragt man sich, an welchen Merkmalen sich eine solche erkennen lässt. In diesem Zusammenhang tauchen einige Schlüsselwörter wiederholt auf. Diese alle differenziert betrachten zu wollen ist im Rahmen dieser Arbeit leider nicht möglich. Im Folgenden sollen die häufig auftretenden und damit besonders wichtigen, oben schon angesprochenen Schlüsselwörter „Reue“ und „Einsicht“ jedoch näher erläutert werden.

a) Reue

Wie oben bereits dargelegt spielt der Begriff der „tätigen Reue“ im Strafrecht für die Verhängung bzw. Milderung der Strafe für den Täter eine wesentliche Rolle.²⁵ Im Folgenden soll jedoch der Begriff der Reue losgelöst von seiner Definition im strafrechtlichen Bereich betrachtet werden.

Grundlage eines Verzeihens von dem, dem die Schuld zugefügt wurde, ist eine Reue seitens desjenigen, der das Übel zufügte.

Reue besteht aus drei Grundelementen bzw. Grundmomenten:²⁶

1. die Anerkennung des Unwertes einer vergangenen sittlichen Handlung
2. das Bedauern dieser Handlung
3. die entschlossene Absicht, diese Handlung nicht zu wiederholen

Die Reue ist damit eine grundlegende Voraussetzung für die Möglichkeit seitens des Verletzten zu Verzeihen und damit eine grundlegende Voraussetzung für eine echte Entschuldigung im Sinne von „to apologize“. Verzeihen wiederum kann als bewusster, aktiver Prozess (des Vergessens) verstanden werden - um diesen bittet der Reuende und muss

²⁴ Bass/ Davis, S. 142; vgl. auch die Ausführungen zu „sich selbst verzeihen können“ bei Donsbach, S. 17-20.

²⁵ vgl. hierzu beispielsweise die Ausführungen bei Wessels, Rn. 654.

²⁶ Folgende Übersicht und vorheriger Gedankengang bei Crespo, 77-79.

gleichzeitig das Risiko einer Zurückweisung einkalkulieren.²⁷ Damit ist eine vom Verletzten beim Täter als Reue gezeigte Regung (im Rahmen einer Entschuldigung) eine Voraussetzung einer echten Entschuldigung.

b) Einsicht

Als eine grundlegende Voraussetzung für einen Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) kann die Bereitschaft zur Einsicht beim Täter gesehen werden.²⁸ Somit hat auch die Einsicht für das Strafrecht (und nicht nur im Zusammenhang mit dem TOA) eine wesentliche Bedeutung. Doch zunächst zum Begriff der Einsicht aus einer nicht-strafrechtlichen Perspektive heraus: aus dem historischen Verständnis, abgeleitet vom Ethikbegriff der griechischen Antike, kann Einsicht als ‚sittliche Einsicht‘, als Fähigkeit, ‚Mittel und Wege zum guten und glücklichen Leben zu finden‘ bezeichnet werden.²⁹ Freud ordnet in seinem Werk der Einsicht keinen technischen Terminus zu – dennoch lässt sich das Ziel seiner analytischen Methode, durch Aufdeckung von Widerständen Unbewußtes in Bewußtes zu verwandeln, auch als Gewinn von Einsicht bezeichnen.³⁰ Später ging man wiederum davon aus, dass die Einsicht unabdingbar für die Psychoanalyse und ihren zirkulären Prozess ist. Denn ohne eine dynamische und strukturelle Veränderung kommt Einsicht nicht zu Stande und umgekehrt fördert die Einsicht Veränderungen. Damit ist die Einsicht zum einen das Resultat des analytischen Prozesses, zum anderen fördert sie diesen aber auch.³¹ Im Rahmen des strafrechtlichen Verständnisses von Einsicht (vor allem im Zusammenhang mit dem TOA) ist es das Ziel bei einer Auseinandersetzung zwischen Täter und Opfer, eine Stärkung des Opfers zu erreichen und beim Täter durch Einsicht in das eigene Verhalten eine innere Verantwortungsübernahme und eine potenzielle Verhaltensänderung zu erreichen.³² Zusammenfassend lässt sich zur Einsicht festhalten, dass sie einen Prozess bzw. eine Veränderung umschreibt, die ein Mensch durchlebt. Mit dieser Veränderung ist ein innerer, analytischer Prozess umschrieben, der

²⁷ Ricoeur, S. 145.

²⁸ Taubner, S. 33.

²⁹ Eickhoff, S. 152.

³⁰ nach den Ausführungen bei Eickhoff, S. 152.

³¹ S. 153.

³² Taubner, S. 34.

den Blickwinkel auf Ereignisse und Gefühle neu einstellen und damit Veränderungen nach sich ziehen kann.

3. Entschuldigung im Zusammenhang mit dem Täter-Opfer-Ausgleich/ Besonderheiten für Sexualstraftaten

Die Wiedergutmachung des durch die Tat entstandenen Schadens ist der Grundgedanke des Täter-Opfer-Ausgleichs.³³ Die Entpersonifizierung des Strafprozesses wurde verstärkt seit den 70er Jahren bis in die 90er Jahre kritisiert und man forderte, Opfer wieder stärker in den Strafprozess mit einzubeziehen und ihre Belange und den Gedanken der Wiedergutmachung des Schadens stärker als bis dato zu berücksichtigen.³⁴ Eine rechtliche Grundlage für den TOA wurde in § 46a Strafgesetzbuch (StGB) Mitte der 90er Jahre geschaffen und trägt hauptsächlich den überwiegend als positiv empfundenen Erfahrungen mit ähnlichen Reaktionsmöglichkeiten im Bereich des Jugendstrafrechts (vgl. § 10 I Nr. 7 JGG) Rechnung. Dadurch soll das Interesse des Opfers an einer Schadenswiedergutmachung stärker zur Geltung gebracht werden.³⁵ Der Täter-Opfer-Ausgleich geht über eine allein materielle Wiedergutmachung des Schadens hinaus. Denn er steht für das durch einen Vermittler geförderte Aufeinanderzugehen der an der Straftat beteiligten Personen. Hierbei erfolgt eine Konfrontation mit dem Opferleid, die Anerkennung der Schuld durch den Täter, das Miteinander-Vergleichen, die Konfliktbereinigung und - was der Idealfall wäre - die beiderseitige Aussöhnung.³⁶ Hierbei soll der persönliche Kontakt mit dem Opfer dieses dem Täter näher bringen und damit die Hemmschwelle für künftige Taten erhöht werden.³⁷ Es wird allerdings auch die Ansicht vertreten, dass man die Versöhnungs- (und Wiedergutmachungs-) Erwartung nicht zu hoch stecken sollte, da neuere Studien gezeigt hätten, dass das Kommunikationsinteresse der Opfer gegenüber dem Täter wohl eher begrenzt sei. Denn die Opfer von Vermögensdelikten seien eher am Ausgleich ihres materiellen Schadens interessiert und die Opfer von Gewaltdelikten hätten vielmehr Interesse an einer Bestrafung

³³ Schwind, § 20 Rn. 34 und 35.

³⁴ vgl. beispielsweise die Ausführungen von Baurmann, S. 501 ff., Frühauf, S. 8 ff. (insbesondere S. 62 und 63) oder von Hartmann, S. 17 ff..

³⁵ Hartmann, S. 20; Tröndle/Fischer, § 46a, Rn. 1 und 2.

³⁶ Meier, § 9 Rn. 27.

³⁷ Zum Täter-Opfer-Ausgleich im Jugendstrafrecht: Göppinger, § 33 Rn. 15.

des Täters und einer Prävention seines Rückfalls.³⁸ Eine Einschränkung der Anwendbarkeit des TOA aus gesetzlicher Perspektive erfolgt jedoch nicht. § 46a StGB ist für das Absehen von Strafe für Strafen bis 1 Jahr Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen anwendbar. Für Straftaten, bei denen Gewalt gegen Personen angewandt wurde, kommt in der Regel nur eine Anwendung des § 46a Nr. 1 in Betracht, der auf den Ausgleich immaterieller Schäden (auch Schmerzensgeld) ausgerichtet ist. § 46a Nr. 2 StGB ist dagegen in erster Linie zur Wiederherstellung materieller Schäden gedacht.³⁹

Bei Betrachtung der Möglichkeiten des Täter-Opfer-Ausgleiches muss man somit zwischen materiellen und immateriellen Schäden unterscheiden und diese dementsprechend unterschiedlich handhaben. Vor allem bei der Verletzung von Individualrechtsgütern entstehen immaterielle Schäden. Hier sollten die Viktimisierungsfolgen nicht vergessen werden.⁴⁰ Insbesondere bei Vergewaltigungsopfern sind psychische Beeinträchtigungen wie Scham, Schuldgefühle, Einsamkeit, Furcht etc. belastender und längerfristiger als die Gewalteinwirkung des Täters an sich.⁴¹ Ein wesentlicher Befund von empirischen Forschungen zur Phänomenologie und Genese von Vergewaltigungen ist, dass diese originär kein sexuelles, sondern vielmehr ein aggressives Gewaltdelikt sind. Damit ist eine Vergewaltigung nicht primär aggressiver Ausdruck von Sexualität, sondern vielmehr ein sexueller Ausdruck von Aggression.⁴² Dies gilt für das Verhalten und Erleben des Täters und Opfers gleichermaßen. Damit erlebt eine Frau die gegen sie gerichtete Gewalt in aller Regel auch nicht als alleinige Bedrohung ihrer sexuellen Integrität, sondern vielmehr als existenzielle Bedrohung ihrer selbst. Ihr vorherrschendes Gefühl ist daher akute Todesgefahr.⁴³ Die Folgen einer Vergewaltigung werden als Vergewaltigungstrauma-Syndrom bezeichnet und sind inzwischen als Angstsyndrom

³⁸ Schwind, § 20 Rn. 35.

³⁹ Tröndle/Fischer, § 46a Rn. 7.

⁴⁰ Buttig, S. 30.

⁴¹ Buttig, S. 30 und 31; Füllgrabe, S. 436 und 437.

⁴² Füllgrabe, S. 344 f.; Scholz/Greuel, S. 117

⁴³ Scholz/Greuel, S. 117.

klinisch anerkannt. Sie sind im DSM II⁴⁴ unter die posttraumatischen Belastungsstörungen infolge erlittenen Stresses subsumiert worden.⁴⁵

Man sollte in Bezug auf die Viktimisierung auch nicht die Gefahr aus den Augen verlieren, dass der Brief nicht als Wiedergutmachung sondern als erneute Viktimisierung auf Seiten des Opfers empfunden wird. Im Bezug auf die Formen der Viktimisierung kann man drei Formen unterscheiden:

1. die primäre Viktimisierung, welche durch die Straftat selbst erfolgt,
2. die sekundäre Viktimisierung, die durch die belastende Situation des Strafverfahrens entsteht und
3. die tertiäre Viktimisierung, die entsteht, wenn das Opfer seinen Opferstatus in sein Selbstbild aufnimmt und dadurch opferanfälliger wird.⁴⁶

Insbesondere die sekundäre Viktimisierung des Opfers durch seinen Zeugenstand ist äußerst schwierig. Denn hier ist es verpflichtet, durch seine Stellung als Zeuge (oftmals dem einzig verfügbaren Zeugen) auszusagen, alles minutiös zu erinnern, dem Täter gegenüber zu treten und auf unangenehme, vielleicht auch vorwurfsvolle Fragen zu antworten.⁴⁷

Der Täter-Opfer-Ausgleich wiederum zielt gerade auch auf einen kommunikativen Prozess zwischen Täter und Opfer ab, der eine Aussöhnung zum Ziel hat. Es soll gerade eine Auseinandersetzung, ein dynamischer Prozess stattfinden, der die Wiederherstellung des Rechtsfriedens beabsichtigt.⁴⁸

Insofern ist äußerst fraglich, inwieweit der Täter-Opfer-Ausgleich überhaupt auf Sexualstraftaten Anwendung finden sollte. Andere Meinungen sprechen sich jedoch dafür aus, den TOA nicht auf bestimmte Deliktgruppen zu beschränken, sondern und gerade auch auf Sexualdelikte anzuwenden.⁴⁹ Wie oben bereits ausführlicher dargestellt, liegt auch keine gesetzliche Einschränkung⁵⁰ vor.

⁴⁴ Das Diagnostic and Statistical Manual of Mental Disorders (Diagnostisches und Statistisches Handbuch Psychischer Störungen) ist ein Klassifikationssystem der American Psychiatric Association (Amerikanische Psychiatrische Vereinigung). Es wurde das erste Mal 1952 in den USA herausgegeben. Seither gibt es auch Ausgaben in anderen Ländern. Aktuell liegt die 4. Fassung vor.

⁴⁵ Scholz/Greuel, S. 126.

⁴⁶ Göppinger, § 11 Rn. 6.

⁴⁷ Licht, S. 121.

⁴⁸ Hartmann, S. 21 und 22.

⁴⁹ Vgl. beispielsweise Delattre, S. 152 ff. oder Hartmann, S. 61 und 70.

⁵⁰ Tröndle/Fischer, § 46a StGB, Rn. 7.

Sollte man sich dazu entschließen, den TOA prinzipiell einzuschränken und eine Anwendung auf Sexualdelikte auszuschließen, dann trifft man eine Entscheidung, die das Opfer treffen muss und die ihm auch zusteht. Denn ob es ein Interesse an einer Auseinandersetzung mit dem Täter und dessen Bereitschaft zur Wiedergutmachung und Verantwortungsübernahme der Tat hat oder nicht, muss es selbst entscheiden. Bei dieser Überlegung sind nämlich seine Gefühle und Empfindungen betroffen. Wichtig ist jedoch dann im Vorfeld zu klären, ob das Opfer Interesse an einer Auseinandersetzung hat oder nicht. Bei einer Auseinandersetzung gegen oder ohne den Willen des Opfers ist die Gefahr einer erneuten Viktimisierung ansonsten viel zu hoch. Daher darf eine Auseinandersetzung im Rahmen eines Täter-Opfer-Ausgleichs zwischen Täter und Opfer einer Sexualstraftat nur dann erfolgen, wenn dies beide Seiten ausdrücklich wünschen.

4. Besonderheit der Schriftform

Ein besonderes Augenmerk soll an dieser Stelle auf der Schriftlichkeit der Entschuldigung in Form des Briefes liegen. Es erweckt zunächst den Eindruck, dass die Schriftform unpersönlicher ist, als eine direkte, mündlich vorgetragene Entschuldigung. Unpersönlicher, da man sich nicht von Angesicht zu Angesicht gegenüber steht und in die Augen schaut. Würde der Brief mit begleitenden Worten persönlich übergeben, so wäre diese Vorgehensweise als genauso persönlich wie eine nur mündlich vorgetragene Entschuldigung zu bewerten. Vielleicht wäre die Wertschätzung bei dieser Form sogar höher, als eine rein mündliche Entschuldigung. Denn der Brief wiederum hat die Eigenschaft, die Entschuldigung und das damit zugrunde liegende Unrecht „schwarz auf weiß“ bis in unbestimmbare Zeit festzuhalten.

Der hier erwähnte Nachteil der unpersönlicheren Entschuldigungsform durch die Schriftlichkeit kann sich im vorliegenden Fall aber auch ins positive Gegenteil verkehren. Denn unter Berücksichtigung der Tat wäre es vielleicht unangebracht und dem Opfer besonders unter dem Gesichtspunkt einer erneuten Viktimisierungsgefahr zu viel zugemutet, würde der Täter sich persönlich von Angesicht zu Angesicht bei seinem Opfer ent-

schuldigen wollen. Durch den Brief besteht die Möglichkeit, dass sich das Opfer langsam der Sache nähern kann bzw. sich nicht auf die Sache einlässt. Es kann den Brief zerreißen und gar nicht lesen, wenn es zu dem Vorfall schlichtweg nichts mehr hören will. Es kann den Brief im Beisein anderer lesen oder sich vorlesen lassen. Es kann sich mit dem Inhalt auseinandersetzen oder es sein lassen. Es kann sich die Zeit nehmen, die es braucht, um auf den Brief eine eventuelle Reaktion zu zeigen. Das alles ist bei einer direkten Ansprache nicht möglich. Daher sollte die Schriftlichkeit der Entschuldigung in diesem Falle nicht negativ gedeutet werden. In Anbetracht der Tat erscheint ein Entschuldigungsbrief vielmehr angemessener als ein erneutes, zusätzliches Treffen mit dem Täter, in dem eine Entschuldigung persönlich vorgetragen werden soll.

II. Motive für den Brief

1. Grundbegriffe der Motivationspsychologie

Hintergrund der Frage nach den Motiven des Schreibenden - also dessen Motivation - ist herauszufinden, was Anlass für das Schreiben des Entschuldigungsbriefes gewesen ist bzw. gewesen sein könnte. Um dieser Frage nachgehen zu können, ist es entscheidend zu wissen, was man überhaupt unter Motivation oder Motiven und in diesem Zusammenhang stehenden Begriffen versteht - was also im weitesten Sinne die Grundbegriffe der Motivationspsychologie sind. Daher werden im folgenden Kapitel diese Grundbegriffe (Motivation, Motiv, Anreiz, Belohnung und die Begriffe der extrinsischen und intrinsischen Motivation) kurz vorgestellt.

a) Motivation

Der Begriff ‚Motivation‘ hat seinen Ursprung in dem lateinischen Wort ‚movere‘, was ‚bewegen‘ bedeutet.⁵¹ Wenn man umgangssprachlich davon spricht, dass jemand motiviert ist, dann meint man damit: jemand hat ein Ziel, für das er sich anstrengt und mit Blick auf dessen er ablenkungsfrei bei der Sache bleibt.⁵² Damit folgen aus der Motivation Handlungsstrategien und Prozesse, welche im allgemein- und sozialpsychologischen Sinn

⁵¹ Busse, S. 69; Gniech, S. 467.

⁵² Rheinberg, S. 14.

Person-Umwelt-Interaktionen sind und sich in der Regel in einer offen beobachtbaren Verhaltensweise wieder finden.⁵³ Bei der Präzisierung des Begriffs der Motivation ist es wichtig davon auszugehen, dass das Ausführen einer Handlung oder die Erledigung eines bestimmten Projektes zunächst vom vorhandenen Können abhängig ist. Das Können ist daher die notwendige Grundlage, die eine Ausführung erst möglich macht. Doch dieses vorhandene Können allein stellt nicht sicher, dass die bestimmte Tätigkeit von der betroffenen Person auch tatsächlich ausgeführt wird. Die Forschungen um die Motivation beziehen sich daher auf die Bedingungen und Prozesse hierfür, je nachdem welchem Menschenbild sie folgen, und versuchen diese zu spezifizieren.⁵⁴ Hierbei ist zu beachten, dass der Motivationsbegriff eine Abstraktionsleistung, ein gedankliches Konstrukt darstellt, da die Motivation bei anderen Menschen kein unmittelbar wahrnehmbarer und somit unmittelbar messbarer Gegenstand ist. Innerhalb dieser Abstraktionsleistung werden nun aus den vielen verschiedenen Prozessen des Lebensvollzugs jeweils die Komponenten oder Teilaspekte herausgegriffen, die mit der dauerhaften Ausrichtung unseres Verhaltens auf ein bestimmtes Ziel zu tun haben. Die Motivationspsychologie versucht nun, diese Komponenten und Teilaspekte in ihrem Zusammenspiel zu beschreiben und zu erfassen, sowie ihre Beeinflussbarkeiten und Abhängigkeiten zu bestimmen und ihre Auswirkungen im Erleben und nachfolgenden Verhalten näher aufzuklären.⁵⁵ Motivation bezeichnet somit den Zustand eines Organismus, der die Richtung und Energetisierung des aktuellen Verhaltens beeinflusst. Die Beeinflussung der Richtung bezieht sich vor allem auf die Ausrichtung auf ein bestimmtes Ziel hin. Noch einfacher ausgedrückt kann man auch die Beschäftigung mit der Motivation als die Frage nach dem Warum eines Handelns bezeichnen.⁵⁶

b) Motiv

Die zentralen Bausteine der Motivation sind die Motive. Sie sind, wie oben bereits erklärt, nicht direkt beobachtbar und messbar.⁵⁷ Der Begriff des

⁵³ Gniech, S. 467.

⁵⁴ Brandstätter/Gollwitzer, S. 125.

⁵⁵ Gniech, S. 467 ff.; Rheinberg, S. 14 und 15.

⁵⁶ Thome, S. 463.

⁵⁷ Busse, S. 70.

Motiv ist durch die unterschiedlichen Theorien und Richtungen der Motivationsforschung geprägt und unterschiedlich definiert.⁵⁸ So wird das Motiv zum Beispiel als typische, dennoch latente, Verhaltensbereitschaft oder als an die Person gebundene Eigenart oder wiederum als relativ stabile Verhaltensweise umschrieben.⁵⁹ Die größte Einteilung geht beispielsweise davon aus, dass es pro- und antisoziale Motive gibt - also von den Bedingungen für positive, gesellschaftliche nützliche oder kooperierende Verhaltensweisen bzw. von solchen für negative, gesellschaftlich schädliche, konkurrierende Verhaltensweisen.⁶⁰

Als Synonym für den Begriff Motivation bzw. Motiv wurde oft der Begriff „Bedürfnis“ (need) verwendet, aber auch Begriffe wie „Trieb“ (drive) oder „Instinkt“ (instinct) fanden häufig Verwendung, bevor der Begriff der Motivation und der Motive populärer wurde.⁶¹ Aber auch heute finden sich auf den Listen der inhaltlichen Motivkataloge noch Begriffe wie Trieb, Bedürfnis oder Eigenschaft.⁶²

c) Anreiz

In der Motivationsforschung geht man davon aus, dass die Aktivität des Menschen, etwas zu tun, nicht nur von seinem Inneren ausgeht, sondern auch von Anreizen in seiner Umwelt. Anreize können daher ein Motiv aktivieren bzw. ein bereits bestehendes Motiv noch verstärken oder früher aktivieren. Ein Anreiz wird hierbei als wahrgenommener Bestandteil einer Situation, welcher mit dem Thema der Situation übereinstimmt, definiert. Anreize können hierbei nicht nur einen positiven Effekt (z.B. Erfüllung eines Wunsches) in Aussicht stellen; ebenso kann ein negativer Effekt (z.B. eine Bedrohung) in Aussicht gestellt werden. Daher muss ein Anreiz nicht unbedingt eine Handlung hervorrufen, er kann vielmehr auch das Unterlassen einer Handlung (z.B. als Vermeidungsstrategie) hervorrufen.⁶³

⁵⁸ vgl. Darstellungen bei: Brandstätter/Gollwitzer, S. 126 f.; Nerdinger, S. 15 f..

⁵⁹ Busse, S. 70.

⁶⁰ Gniech, S. 467.

⁶¹ Thomae, S. 463.

⁶² Gniech, S. 467.

⁶³ Busse, S. 71 und 73.

Anreize lassen sich darüber hinaus auch noch in materielle und immaterielle Anreize unterscheiden.⁶⁴ Dem bewussten Einsatz von Anreizen liegen Grundannahmen über die Motivation menschlichen Verhaltens zugrunde, die nach der jeweils vertretenen Theorie sehr unterschiedlich sein können. Entscheidend für den Einsatz von Anreizen zur Erreichung der gewünschten Wirkung ist dabei das Menschenbild, die vorherrschenden Motive, Werte und Einstellungen und der Umfang schon erfolgter Motivbefriedigung.⁶⁵

d) Belohnung

Die Belohnung beschreibt die als positiv erlebte Reaktion, wenn das ursprünglich vorhandene Motiv befriedigt wird und der dadurch bestandene Spannungszustand wenigstens vorübergehend gemindert wird. Wenn eine Belohnung erwartet wurde und diese dann ausbleibt, kann es zu so genannten Frustrationserscheinungen kommen.⁶⁶

e) extrinsische und intrinsische Motivation

Menschliches Tun wird bei seiner Analyse häufig in Verhalten und Handeln unterteilt. Der Begriff des Verhaltens beschreibt die Steuerung und Beeinflussung des Menschen von außen durch Anreize. Der Mensch ist jedoch nicht (nur) passiv, da er sich eigene Ziele setzt, die Erreichung dieser plant und die Verantwortung für das Ergebnis und dessen Konsequenzen übernimmt. Dieser aktive Part wird als Handeln umschrieben, für dessen Verständnis der Begriff der Motivation entscheidend ist.⁶⁷

Parallel zu diesem Verständnis werden für den Bereich der Arbeitsmotivation häufig auch die Begriffe der extrinsischen und intrinsischen Motivation verwendet. Die so genannten extrinsischen Arbeitsmotive sind nicht unmittelbar in der Arbeit selbst begründet, sondern stellen vielmehr Folgen oder Begleitumstände der Arbeit, durch äußere Faktoren beeinflusst, dar. Die so genannten intrinsischen Motive stehen in einem unmittelbaren untrennbaren Zusammenhang mit der Arbeit und gehen von dieser aus. Die extrinsischen Motivatoren wirken meist nur kurzfristig, wohingegen eine

⁶⁴ Ridder, S. 270.

⁶⁵ Wenger, S. 13.

⁶⁶ Wenger, S. 12.

⁶⁷ Rosenstiel, S. 9.

langfristige Motivation und Zufriedenheit mit der Arbeit einer intrinsischen Motivation zugeschrieben wird.⁶⁸

2. spezielle Theorien innerhalb der Viktimologie

Im Rahmen der Viktimologie bzw. Kriminologie wurden spezielle Theorien entwickelt, die Aufschluss über das Verhältnis des Täters zur Tat und zum Opfer geben können. Darauf aufbauend können diese Theorien mit ihren Ergebnissen Aufschlüsse darüber geben, ob die Entschuldigung im Brief seitens des Täters ernst gemeint ist bzw. ob andere Motive für das Schreiben des Briefes vorlagen. Denn hier kann sich zum Beispiel zeigen, ob der Täter tatsächlich auf das Opfer eingeht oder ob er typische Muster zum Abschieben der Schuld durchläuft. Hierzu werden einige Theorien aus dem Bereich der Viktimologie kurz dargestellt. Zunächst beschäftigt sich dieser Abschnitt mit dem Thema der Opferempathie. Anschließend wird das Thema der Neutralisierungstechniken erläutert und solche Techniken herausgefiltert, die auf die besonderen Umstände eine Sexualstraf-tat anwendbar sind.

a) Opferempathie

Opferempathie umschreibt die Empathie, die der Täter für sein Opfer empfindet. Empathie wird in der Psychologie als zentraler Begriffsaspekt als ‚einführendes Verstehen‘ gekennzeichnet.⁶⁹ Dieses wird wie folgt definiert: „Einführendes Verstehen bezeichnet den psychischen Vorgang, bei dem eine Person versucht, die Aussagen, Verhaltensweisen oder Empfindungen einer anderen Person zu erkennen, zu verstehen oder nachzuvollziehen, und zwar aus der Perspektive bzw. aus den Voraussetzungen dieser Person heraus.“ Dies impliziert einerseits eine Beobachtung der Person bzw. ein (aufmerksames) Zuhören. Andererseits erfordert es ein ‚Hineinversetzen‘ in diese Person, d.h. die Bildung von Hypothesen darüber, wie sich diese Person fühlt, was ihre Ziele und Motive sind usw.“ Hierbei handelt es sich ganz offenbar um einen äußerst komplexen Vorgang.⁷⁰ Sollte der Täter sich seinem Opfer gegenüber empathisch im oben genannten

⁶⁸ Nerdinger, S. 22 f.; Rheinberg, S. 145 f.; Sprenger, S. 22 und 23;

⁶⁹ Sachse, S. 170.

⁷⁰ Sachse, S. 170.

Sinne verhalten, so zeigt dies, dass er seine Tat reflektiert und sich intensiv damit auseinandersetzt, was diese und die Folgen der Tat beim Opfer bewirkt haben bzw. bewirken können. Da dieser Vorgang sehr komplex ist, zeigt es damit, dass der Täter sich auf nicht nur oberflächliche Art und Weise mit seiner Straftat und den damit ausgelösten Ursachen beschäftigt. Eine solche Reflexion der Tat und damit eine Einsicht in ihr Unrecht und ihre Folgen gleichermaßen, ist ein Grund für die Verhängung von Strafen⁷¹ und zeigt damit auch einen gewissen Erfolg dieser.

b) Neutralisationstechniken

aa) verschiedene Neutralisationstechniken

Bevor wir uns mit den Inhalten der Neutralisationstechniken beschäftigen ein kurzer Hinweis zur Einordnung dieser: ursprünglich aus dem Bereich der traditionellen, kriminologischen Theorien stammend, werden die Aspekte der Neutralisation auch im Bezug auf die Viktimologie verwendet. Dies lässt sich insbesondere dadurch erklären, dass es auch vom Verhalten des Opfers abhängt, ob sich beim Täter Neutralisationstechniken (beispielsweise das Ablehnen des Opfers) auswirken.⁷²

Mit dem Begriff der Neutralisationstechniken werden Vorgänge beschrieben, mit denen der Täter die Tat zu „neutralisieren“ versucht.⁷³ Hierbei geht man von der Grundannahme aus, dass die Täter sehr wohl die Werte und Normen der Gesellschaft respektieren. Um ihre Tat dann aber rechtfertigen zu können, bedienen sie sich psychischer Mechanismen, die es ihnen ermöglichen, sich in der konkreten Tatsituation über die Norm hinwegzusetzen.⁷⁴ Die Theorie der Neutralisationstechniken zählt zu den lerntheoretischen Erklärungen. Diese gehen von der Annahme aus, dass kriminelles Verhalten erlerntes Verhalten ist und sich somit aus Erfahrungen erklären lässt, die der Einzelne im Laufe seiner Entwicklung macht.⁷⁵: Colemann charakterisierte beispielsweise für den Bereich des Wirtschaftsstrafrechts vier Neutralisationstechniken, die es dem Einzelnen

⁷¹ Zu Sinn und Zweck von Strafe vgl. bspw. die Ausführungen in Tröndle/Fischer, § 46, Rn. 2-4.

⁷² Göppinger, § 11 Rn. 8.

⁷³ Schwind, § 19, Rn. 27.

⁷⁴ Meier, § 3 Rn. 70.

⁷⁵ Meier, § 3 Rn. 65 ff..

ermöglichen, die Wirtschaftsstraftat mit den Konformitätserwartungen der Gesellschaft in Einklang zu bringen:

1. Verneinung des Schadens,
2. Ablehnung der Strafvorschriften,
3. Verlagerung der Verantwortung und
4. die Berufung auf die Reziprozität (Wechselseitigkeit).⁷⁶

Ohne spezielle Kategorisierung bezüglich einer bestimmten Straftat zählt Schwind in seinem Werk folgende, beobachtete Argumentationsmuster im Sinne der Neutralisationstechniken auf⁷⁷:

1. Der Täter lehnt die Verantwortung für die Tat ab. Das bedeutet, dass er nicht sich selbst für die Tat als Verantwortlichen sieht, sondern andere und soziale Umstände für sein Handeln verantwortlich macht. Hierzu können die Eltern zählen oder schlechte Bedingungen in der Kindheit.
2. Der Täter entschuldigt bzw. verharmlost seine Tat damit, dass niemand zu Schaden gekommen sei (z.B. wenn der Schaden von der Versicherung bezahlt wird).
3. Der Täter behauptet, dass er Vergeltung übe und ein Unrecht sühne. Damit bekommt das Opfer was es verdient - es ist selbst schuld. So argumentieren beispielsweise Terroristen, die eine Gesellschaftsordnung bekämpfen.
4. Das Opfer wird vom Täter in einer Art und Weise dargestellt, die ein vermeintlich rechtfertigendes Feindbild abgibt. So wird das Opfer schlecht gemacht (Prostitution, Alkoholiker, Drogenkonsument) oder als wertlos betrachtet (z.B.: „Untermensch“ im Dritten Reich). Es erfolgt eine Dehumanisierung des Opfers.
5. Verdammung der Verdammenden: hier wird der Spieß umgedreht und die vermeintlich Guten werden schlecht gemacht. So beispielsweise die Polizei als korrupt bezeichnet, Mächtige und Kontrolleure werden über Verfehlungen definiert.
6. Es findet eine Entpersonalisierung des Opfers statt. Anonyme Personenmehrheiten oder juristische Personen, die geschädigt werden, werden nicht als Opfer verstanden. Hierzu zählen Taktiken wie „Die Kaufhäuser

⁷⁶ dargestellt bei Göppinger, § 25 Rn. 24.

⁷⁷ Schwind, § 19 Rn. 27.

machen sowieso genug Gewinn.“ oder „Das ist im Preis bereits mit einkalkuliert.“

Diese Punkte der Neutralisierungstechniken entsprechen weitgehend der von Sykes und Matza beschriebenen Techniken. Sie sehen bei den subjektiven Rechtfertigungen der Täter (den Neutralisierungstechniken) fünf Techniken⁷⁸:

1. Leugnen der Verantwortlichkeit für die Tat (denial of responsibility)

Hierbei schiebt der Täter die Tat dem Zufall oder ungünstigen Umwelteinflüssen zu.

2. Leugnen der Verursachung eines Schadens (denial of injury)

Hier kann beispielsweise der Täter beim Vorliegen eines Eigentumsdeliktes behaupten, dass das Opfer aufgrund seines Versicherungsschutzes bei Verlust der Sache nicht wirklich einen Schaden erleidet.

3. Leugnen der Opfermachung eines anderen (denial of the victim)

Hier wird dem Opfer beispielsweise eine eigene Tat untergeschoben und die an ihm verübte Tat als verdiente Strafe dargestellt.

4. Herabsetzung der an der Strafverfolgung beteiligten Personen (condemnation of the condemners)

5. Berufung auf höher stehende Maßstäbe, beispielsweise ungeschriebene Normen einer Bande (appeal to higher loyalties).

bb) Auf Sexualstraftaten anwendbare Neutralisationstechniken

Viele der hier vorgestellten Punkte und Techniken der Neutralisierung überschneiden sich. Andere wiederum sind nicht auf Sexualstraftaten übertragbar. So sind beispielsweise die Neutralisationstechniken im Bezug auf Wirtschaftsstraftaten prinzipiell nicht übertragbar, da es sich bei diesen um Straftaten gegen das Vermögen handelt - im Gegensatz zu Sexualstraftaten, die Delikte gegen die Person darstellen und daher völlig unterschiedlich zu beurteilen sind. Es folgt eine Zusammenfassung bzw. Auswahl einiger Techniken, die auf eine Sexualstraftat anwendbar erscheinen und in der Auswertung des Briefes eine entsprechende Berücksichtigung finden werden. Zu den einzelnen Punkten der verschiedenen Neutralisati-

⁷⁸ vorherige Ausführungen und folgende Aufzählung nach Meier, § 3, Rn. 70 und 71.

onstechniken werden jeweils einige denkbare Beispiele zur Veranschaulichung genannt:

1. Ablehnen/Leugnen der Verantwortung

Bei dieser Neutralisationstechnik werden andere Personen oder ungünstige Lebensumstände für die Tat verantwortlich gemacht. Hier kann auch die Tendenz entstehen, dass andere (beispielsweise die Eltern oder ein Partner) für die Tat verantwortlich gemacht und damit beschuldigt werden.

2. Leugnen des Schadens

Diese Neutralisationstechnik, die eigentlich auf Vermögensdelikte bezogen ist, könnte auf den Fall der Neutralisation einer Vergewaltigung durch den Täter dann übertragbar sein, wenn dieser äußert oder durch sein Verhalten zu erkennen gibt, dass das Opfer den Geschlechtsverkehr gewollt habe. Denn dann wäre dieser in gegenseitigem Einvernehmen erfolgt und kein Schaden im Sinne der Strafvorschrift entstanden.

3. Leugnen der Opferwerdung des Opfers

Hier könnte ein Sexualstraftäter dem Opfer vorwerfen, es habe ihn provoziert bzw. zur Tat „getrieben“. Damit könnte eine Beschuldigung des Opfers aufgrund seines Verhaltens stattfinden. Oder der Täter könnte behaupten, dass das Opfer sowieso nur seinen „Job“ gemacht habe. Dies könnte beispielsweise der Fall sein, wenn der Täter eine Prostituierte vergewaltigt.

4. Herabsetzung des Opfers

Bei der Anwendung dieser Technik der Neutralisation auf ein Sexualdelikt, könnte ein Täter behaupten, dass das Opfer den Geschlechtsverkehr „verdient“ habe. Zum Beispiel könnte ein Mann anbringen, dass eine Frau schließlich nur dazu da sei. Oder das Opfer könnte einer unteren Schicht entstammen und der Täter deswegen anbringen, dass die Tat nicht so schlimm sei.

5. Berufung auf höher stehende Ideale

Eine Vergewaltigung könnte nach dieser Neutralisation beispielsweise als Ritual oder „heiliger Akt“ im Rahmen einer okkulten Messe oder anderem zelebriertem, sektenhaftem Verhalten gerechtfertigt werden. Bei einer Vergewaltigung innerhalb einer Ehe könnte der Ehemann sich auf sein „Eherecht berufen“.

c) Beschuldigungstendenzen

Beschuldigungstendenzen liegen dann vor, wenn der Täter anderen die Schuld an der Tat gibt. Dieser Punkt ist als Unterpunkt der Neutralisationstechniken zu sehen. So kann der Täter einmal im Sinne des Ablehns/Leugnens der Verantwortung die Schuld seiner Umwelt und in dieser Umwelt stehenden Personen zuschieben (beispielsweise Elternhaus, Partner). Oder er kann im Rahmen der Leugnung der Opferwerdung des Opfers diesem die Schuld an der Tat einräumen.

C. Einzelfallbegutachtung

Zunächst beschäftigt sich dieses Kapitel mit den juristischen Auslegungsmethoden, die - soweit übertragbar – für die spätere Analyse des Briefes herangezogen werden. Dem folgt eine Auseinandersetzung mit den im vorhergehenden Kapitel gelegten Grundlagen am konkreten Einzelfall. Hierbei ist der Entschuldigungsbrief des S Dreh- und Angelpunkt. Er dient als Analysegrundlage und Beispiel gleichermaßen. Nach einer Zergliederung des Briefes in zur Analyse leichter zu handhabende Abschnitte werden die soweit übertragbaren Auslegungsmethoden dazu dienlich sein, den Brief zu begutachten und zu analysieren. Bei der Analyse wird mit Hilfe der zuvor gelegten Grundlagen zur Entschuldigung, zur Reue und Einsicht, den Grundlagen zur Motivation im Allgemeinen und Speziellen, eine Aussage über die Motive des S für das Schreiben des Briefes zu finden gesucht.

Nach der Auseinandersetzung mit dem Brief des S werden die Ergebnisse und Erkenntnisse, die sich aus der vorhergehenden Analyse ziehen lassen, zusammengefasst. Auf diesen Ergebnissen aufbauend wird zum einen eine Methode für die Analyse eines Briefes herausgearbeitet und zum anderen wird ein Kriterienkatalog erstellt, der bei der Begutachtung eines Briefes herangezogen werden kann.

I. Juristische Auslegungsmethoden und ihre Übertragbarkeit

Die Auslegungen im Rahmen dieser Arbeit finden anhand der über die Zeit gewachsenen Auslegungsmethoden der Juristerei statt. Im folgenden Abschnitt erhält der Leser daher zuerst eine kurze Übersicht über die Grundzüge der juristischen Auslegungsmethoden. Anschließend werden diese Auslegungsmethoden dahin gehend überprüft, ob und wie sie sich zur hier beabsichtigten Auslegung eines Entschuldigungsbriefes übertragen lassen. Diese Überlegungen werden zu jeder einzelnen Methode angestellt. Dabei wird jeweils ein Konzept entwickelt, wie die Anwendung der Auslegungsmethode dann konkret bei der Auslegung des Briefes aussehen kann.

1. Übersicht über die juristischen Auslegungsmethoden

Innerhalb der Juristerei gibt es zur Auslegung von Gesetzen und anderen Normen die folgenden Auslegungsmethoden⁷⁹:

a) die grammatikalische Auslegung

Diese Auslegungsmethode orientiert sich am Wortlaut des auszulegenden Tatbestandmerkmals.⁸⁰ Daher spricht man bei dieser Methode auch von der „Auslegung nach dem Wortlaut“, der „semantischen Auslegung“⁸¹ oder der „grammatikalischen Auslegung“⁸². Der maßgebliche, von den Gesetzgebern verfolgte, Normzweck ist nach dieser Methode daher allein im Wortlaut der Norm zu suchen.⁸³

b) die systematisch-logische Auslegung

Hier wird die Stellung des Tatbestandes im Normgefüge des Gesetzes berücksichtigt. Die Normen sind dann dementsprechend auszulegen, dass insgesamt ein widerspruchsfreies System vorliegt.⁸⁴ Diese Methode wird auch die Methode der „systematischen Auslegung“ genannt. Grundlage dieser Auslegungsmethode ist der Gedanke, dass alle Rechtsnormen, also die gesamte Zahl aller Regelungen und Gesetze aller Rechtsgebiete, eine Einheit, ein „System“ bilden.⁸⁵ Bei der systematischen Auslegung gilt es vier Postulate zu überprüfen⁸⁶:

aa) Das Postulat der Widerspruchsfreiheit

Dies bedeutet, dass sich das Gesetz nicht selbst widersprechen darf.

bb) Das Postulat der Nichtredundanz

Das Postulat der Nichtredundanz besagt, dass das Gesetz nichts Überflüssiges sagt.

⁷⁹ Die folgende Auflistung der Methoden entspricht der von Möllers, S. 101/102, Rn. 312.

⁸⁰ Coing, S. 7; Larenz, S. 320 ff.; Möllers, S. 102, Rn. 312.

⁸¹ Puppe, S. 64.

⁸² Engisch, S. 86.

⁸³ Rüthers, S. 408 und 409, Rn. 731.

⁸⁴ Coing, S. 9 ff.; Möllers, S. 102, Rn. 312; Engisch, S. 86.

⁸⁵ Rüthers, S. 416, Rn. 744.

⁸⁶ Folgende Übersicht entspricht der von Puppe, S. 66 und 67.

cc) Das Postulat der Vollständigkeit

Dieses Postulat sagt aus, dass das Gesetz keine Regelungslücke lässt.

dd) Das Postulat der systematischen Ordnung

Nach diesem Postulat sind die Regelungen des Gesetzes sinnvoll geordnet.

c) historisch-genetische Auslegung

Mit dieser Auslegungsmethode wird auf Vorgängernormen und auf den während des Gesetzgebungsverfahrens verfolgten Willen des Gesetzgebers abgestellt.⁸⁷

An anderen Stellen in der Literatur wird diese Methode in das „Auslegungsziel des Normzweck“ und in die „Historische Auslegung“ zergliedert.⁸⁸ Im Zusammenhang mit dem Auslegungsziel des Normzwecks spricht man des Öfteren vom so genannten „Willen des Gesetzgebers“. Mit den gültigen Normen werden Normzwecke verbindlich festgelegt, welche den normativen Gestaltungswillen der Norm setzenden Instanzen ausdrücken.⁸⁹ Bei der „Historischen Auslegung“ wird der Gebotsgehalt und der Normzweck der Vorschrift aus dem Kontext ihrer Entstehungsgeschichte zu ermitteln versucht.⁹⁰ Hierbei ist auch auf die zum damaligen Zeitpunkt in der Gemeinschaft vorherrschende Gerechtigkeitsvorstellung abzustellen.⁹¹

d) teleologische Auslegung

Bei dieser Methode wird auf den Sinn und Zweck von Rechtsnormen aus der heutigen Perspektive abgestellt. In diesem Rahmen der Auslegung werden auch die sozialen Folgewirkungen einer bestimmten Auslegung berücksichtigt.⁹² Die zu untersuchende Norm muss sich daher in den rechtsethischen Kontext einfügen.⁹³

⁸⁷ Larenz, S. 318 f.; Möllers, S. 102, Rn. 312.

⁸⁸ So bei den Ausführungen von Rüthers, S. 433 Rn. 778 f. und

⁸⁹ Rüthers, S. 403, Rn. 718.

⁹⁰ Engisch, S. 87; Rüthers, S. 433, Rn. 780.

⁹¹ Zippelius, S. 44.

⁹² Engisch, S. 88; Möllers, S. 102, Rn. 312.

⁹³ Zippelius, S. 54.

e) verfassungskonforme und europarechtskonforme Auslegung

Die Methode der verfassungskonformen Auslegung verpflichtet dazu, einfaches Recht im Lichte der Grundrechte auszulegen. Hier kommt die Drittwirkung bzw. kommen die Schutzpflichten der Grundrechte zum tragen.⁹⁴ Bei der europarechtskonformen Auslegung ist der Vorrang europäischen Primärrechts vor dem nationalen Recht zu berücksichtigen.⁹⁵ An anderer Stelle der Literatur werden diese beiden Auslegungsmethoden auch als Unterpunkte der systematischen Auslegung behandelt.⁹⁶

2. Übertragbarkeit der Auslegungsmethoden im Einzelnen

Nicht jede dieser Auslegungsmethoden lassen sich auf die Auslegung eines Entschuldigungsbriefes übertragen. Im Folgenden wird daher geprüft, welche dieser Methoden sich auf die Auslegung des Briefes übertragen lassen und was dann Inhalt und Ziel der jeweiligen Methode bei der Analyse des Briefes sein kann.

a) die grammatikalische Auslegung

Wenn man für die juristische Anwendung der grammatikalischen Auslegung bzw. Auslegung nach dem Wortlaut allein den Wortlaut des Gesetzes zu Grunde legt, dann ist in der Übertragung hierzu, ein Entschuldigungsbrief allein nach dessen Wortlaut zu beurteilen. Bei der Anwendung dieser Methode ist demnach nur der Wortlaut und damit Inhalt des Briefes Grundlage für die Analyse und Deutung.

b) die systematisch-logische Auslegung

Bei der systematisch-logischen Auslegung wird eine Übertragung der Regeln auf die Auslegung eines Briefes schon etwas schwieriger. In der Juristerei geht es darum, das Gesetz in seinen Bezügen und seiner Stellung im System auszulegen. Im Bezug auf den Entschuldigungsbrief eines Sexualstraftäters könnte man diese Auslegungsmethode dahin deuten, dass der Entschuldigungsbrief und dessen Inhalt mit dem sonstigen Wissen zu dem Vorgang und dem Eindruck vom Täter abgeglichen wird. Dann lässt

⁹⁴ Larenz, S. 339 ff.; Möllers, S. 102, Rn. 312; Rüthers, S. 425, Rn. 763.

⁹⁵ Möllers, S. 102, Rn. 312; Rüthers, S. 426, Rn. 766.

⁹⁶ Vgl. die Darstellung bei Rüthers zur systematischen Auslegung, S. 416, Rn. 744 ff..

sich abschätzen, was der Brief (analog zur Stellung im System) für eine Stellung im bisherigen Verhalten des Täters und seiner Laufbahn und Entwicklung hat. Hier könnte man der Frage nachgehen, ob mit dem Brief eine schon vorher ersichtliche, positive Entwicklung weiter vorangetrieben und dieser Ausdruck verliehen wurde. Dann wäre der Brief positiv zu deuten. Ein negativer Eindruck könnte entstehen, wenn der Brief im Widerspruch zum bisherigen Verhalten steht und beispielsweise nur aus prozesstaktischen Gründen geschrieben wurde. So kann die Betrachtung des bisherigen und sonstigen Verhalten des Täters in der Gesamtschau dieser Methode die Möglichkeit bieten, den Brief im Kontext stehend zu analysieren und äußere Bezüge, die zu seiner Entstehung beigetragen haben oder einen Einfluss im Entstehungsprozess genommen haben, mit einzubeziehen.

Die in der klassisch juristischen Anwendung der Methode verwendeten Postulate sind auf die Auslegung eines Entschuldigungsbriefes wohl nur bedingt anwendbar:

aa) Das Postulat der Widerspruchsfreiheit

Dieses Postulat ist wohl am bedenkenlosesten übertragbar. Denn auch der Brief sollte sich nicht widersprechen, um ohne Zweifel die Leser, hierbei in allererster Linie das Opfer, von der Ehrlichkeit der Entschuldigung überzeugen zu können. Widersprüche im Brief wären diesem Ziel mit Sicherheit abträglich. Darüber hinaus sollten nicht nur innerhalb des Briefes keine Widersprüche bestehen. Der Inhalt des Briefes sollte sich auch nicht mit vorherigen Angaben und Aussagen widersprechen.

bb) Das Postulat der Nichtredundanz

Dieses Postulat würde bei einer Anwendung auf den Brief bedeuten, dass dieser nichts Überflüssiges sagt. Der Umkehrschluss hierzu sollte auf alle Fälle in der Analyse Berücksichtigung finden: es dürfen keine Briefteile bei der Analyse ausgelassen werden. Jeder Aspekt des Briefes ist wichtig und zu berücksichtigen. Ob hinter jedem Satz des Briefes eine tiefer gehende Aussage liegt, ist zu analysieren. Mit Sicherheit hat jeder Teil seine Bedeutung und einen Grund für das Erscheinen im Brief. Ansonsten hätte ihn

der Verfasser nicht geschrieben. Darüber hinaus gehend erscheint eine Anwendung auf die Analyse eines Entschuldigungsbriefes nicht sinnvoll.

cc) Das Postulat der Vollständigkeit

Dieses Postulat lässt sich wohl nicht ohne weiteres übertragen. Es besagt ursprünglich, dass das Gesetz keine Regelungslücke enthält. Da ein Entschuldigungsbrief jedoch keinen Regelungscharakter hat, kann hier auch nicht nach einer Regelungslücke gesucht werden. Man könnte allerdings fragen, ob im Brief wichtige Aspekte, die man eigentlich „erwartet“ hätte bzw. in einer Entschuldigung enthalten sein sollten, fehlen. Oder ob Angaben im Brief im Vergleich zu den sonstigen Informationen vollständig sind und der Brief damit ein reales Bild widerspiegelt. Insofern ist eine Übertragbarkeit dieses Postulats unter diesen Aspekten bedingt möglich.

dd) Das Postulat der systematischen Ordnung

Dieses Postulat erscheint für eine Übertragung ungeeignet. Im juristischen Anwendungsbereich wird gefragt, ob die Regelungen des Gesetzes sinnvoll geordnet sind. Auf den Entschuldigungsbrief übertragen hieße das, die einzelnen Aspekte und Punkte des Briefes müssten in einer „richtigen“ Reihenfolge stehen. Ob es eine solche gibt, erscheint schon äußerst fraglich. Und selbst wenn man etwas wie eine „Idealreihenfolge“ für das Anbringen der Aspekte in der Entschuldigung annehmen würde, so ginge es wohl zu weit, eine Nichteinhaltung dieser Reihenfolge deuten und bewerten zu wollen. Insofern ist dieser Punkt auf die Analyse eines Entschuldigungsbriefes nicht übertragbar.

c) historisch-genetische Auslegung

Wenn man im Rahmen dieser Auslegungsmethode in der Juristerei nach dem Willen des Gesetzgebers fragt, so wird man im Rahmen der Auslegung eines Entschuldigungsbriefes wohl nach dem Willen des Schreibenden fragen müssen. Es steht somit die Frage im Vordergrund, was der Schreibende mit seinem Brief tatsächlich erreichen wollte, was sein Wille beim Verfassen war. Des Weiteren wird man hier, analog zur juristischen Auslegung, nach dem Kontext der Entstehung des Briefes fragen. Damit

findet hier eine Berücksichtigung der äußeren Umstände bei und vor Entstehung des Briefes statt. Bei der Analyse schaut man nicht - wie bei der grammatikalischen Methode - allein auf den Briefwortlaut. Man schaut auch nicht - wie bei der systematischen Auslegung – nur auf den Brief in Zusammenhang mit seiner Stellung im bisherigen Verhalten des Täters. Mit dieser Auslegungsmethode – der historisch-genetischen Auslegung - geht man noch einen Schritt weiter: man hinterfragt den Willen des Schreibenden und die Situation bei der Entstehung des Briefes. Insofern findet mit dieser Auslegungsmethode zum ersten mal einen Blick „in den Täter“ statt – man schaut nicht nur auf den Brief und seinen Inhalt und im Rahmen dessen auf die Umstände, sondern man blickt umfassender auf das „Innenleben“ des Täters und die konkrete Entstehungssituation, die beim Schreiben für den Verfasser des Entschuldigungsbriefes vorlag.

d) teleologische Auslegung

Bei der juristischen Anwendung fragt man nach Sinn und Zweck einer Rechtsnorm in der heutigen Zeit. Hierbei handelt es sich um eine Auslegungsmethode, die nicht übertragbar ist. Denn wieder fehlt dem Brief der den Gesetzen innewohnende Regelungsgehalt, der mit dieser Methode nach seinem Sinn und Zweck ausgelegt wird. Eine Deutung des Briefes, die seinen Sinn und Zweck verfolgt, findet, soweit möglich und ohne den spezifischen Charakter des Regelungszwecks, bereits mit den oben genannten modifizierten Auslegungsmethoden statt.

e) verfassungskonforme Auslegung und europarechtskonforme Auslegung

Eine Methode, die sich wie die verfassungskonforme und europarechtskonforme Auslegung so explizit auf übergeordnete Gesetze bezieht und deren gegenseitige Wechselwirkung zu berücksichtigen beabsichtigt, lässt sich auf die Auslegung eines Entschuldigungsbriefes nicht übertragen. Denn der Brief steht nicht in Beziehung zu einem festen Regelwerk, in dem er Teil des Ganzen ist und sich den entsprechenden, übergeordneten Regeln zu unterwerfen hat. Diese Auslegungsmethode ist daher zu speziell auf die Juristerei zugeschnitten und nicht übertragbar. Unter der bereits oben genannten Betrachtung, dass es sich bei diesen beiden Ausle-

gungsmethoden nur um ganz spezielle Unterpunkte der systematischen Auslegung handelt, sei auf die obigen Ausführungen zu dieser verwiesen. Denn im Rahmen der systematisch-logischen Methode, die auf die Auslegung des Entschuldigungsbriefes bedingt anwendbar ist, wird beispielsweise der Stand des Briefes im Bezug zum restlichen Verhalten des Täters durchaus Berücksichtigung finden.

3. Zusammenfassung zur Übertragbarkeit der Auslegungsmethoden

Die teleologische Auslegungsmethode, sowie die Methoden der verfassungskonformen und europarechtskonformen Auslegung sind auf die Auslegung eines Entschuldigungsbriefes nicht übertragbar. Sie scheiden damit als Methoden, auf die Bezug genommen werden können, aus. Daher wird auf sie im Folgenden auch nicht mehr Bezug genommen.

Die juristischen Auslegungsmethoden der grammatikalischen Auslegung, der systematisch-logischen und der historisch-genetischen Auslegung sind unter Berücksichtigung der obigen Ausführungen (teilweise bedingt) auf die Auslegung eines Entschuldigungsbriefes übertragbar. Sie werden bei der Analyse des Briefes in der Einzelfallbegutachtung entsprechende Anwendung finden und es wird auf die obigen Ausführungen zu ihrer Anwendbarkeit Bezug genommen.

II. Zergliederung des Briefes

Um eine differenzierte Begutachtung des Briefes vornehmen zu können, erscheint es sinnvoll und notwendig, den Brief des S in verschiedene Teilbereiche zu zergliedern. Die Teilung erfolgt hier nach dem Inhalt, die sich aus den verschiedenen Themenbereichen, die S in seinem Schreiben anschnidet, ergeben. Wichtig ist hierbei jedoch, dass keine Teile des Briefes verloren gehen und alle Aspekte, die im Brief angeschnitten werden, auch tatsächlich Berücksichtigung finden. Dies ist beispielsweise für den Unterpunkt des Postulats der Vollständigkeit bei der Anwendung der systematischen Auslegung sehr entscheidend. Denn hier weggelassene Bereiche könnten bei einer späteren Auslegung zu Gunsten oder zu Lasten des S geschehen – dies ist unter allen Umständen zu vermeiden. Der Brief wird durch die Zergliederung in 11 Teilabschnitte unterteilt. Diese

Abschnitte erhalten als Überschrift eine Nummerierung und eine kurze Überschrift, die Bezug auf den Inhalt nimmt. Anschließend wird unter der Überschrift der entsprechende Teil des Briefes wörtlich wiedergeben. Hierbei wird streng nach der Reihenfolge des Briefes vorgegangen, so dass sich gleichzeitig ein Bild darüber ergibt, in welcher Reihenfolge S die Themen anspricht bzw. sich wiederholt mit einem Thema beschäftigt. Im weiteren Verlauf der Analyse kann dann durch die Nennung der hier vergebenen Überschriften - ohne ständige Wiederholung der gesamten Formulierung – auf den entsprechenden Briefabschnitt Bezug genommen werden und der Leser kann stets die wörtliche Formulierung nachvollziehen. Des Weiteren lässt sich die inhaltliche Historie des Briefes sehr schön nachvollziehen.

1. Teilabschnitt: Anrede

„Liebe Frau O,“

2. Teilabschnitt: Ankündigung einer Stellungnahme

„Wegen der Tat wo ich ihnen angetan habe wollte ich Stellung nehmen.“

3. Teilabschnitt: Beschreibung der Tat, 1. Teil

„Wo sie auf dem Feldweg von B nach W geworht <gewalkt, R. Wulf> sind habe ich sie gesehen und habe an einer Abzweigung auf sie gewartet bis sie an mir vorbei sind im ihnen nachzugehen und sie sexuell zu missbrauchen.“

4. Teilabschnitt: Erklärungsversuche für die Tat, 1. Teil

„Wahrscheinlich spielen meine Eltern und meine damalige Freundin eine Rolle.“

Meine Eltern haben sich gerade in dieser Zeit getrennt und meine Mum und mein Bruder sind ausgezogen. Das alles habe ich nicht verkraftet, ich wusste nicht wo mir der Kopf steht. Da kamen noch Streitereien mit meiner Freundin dazu und mir kam es so vor als hätte sie einen anderen aber ich habe sie nie darauf angesprochen, statt dessen habe ich alles in mich reingefressen und das war der Fehler.“

5. Teilabschnitt: Überleitung Tat/ Erklärung dieser

„D.h. habe ich meine Wut und Aggression <Aggression, R. Wulf> an ihnen ausgelassen was noch ein ganz großer Fehler war, einer Frau solche

schmerzen, angstgefühle, schock, ekel <Ekel, R. Wulf> unsicherheit und unwissenheit zuzufügen.“

6. Teilabschnitt: Beschreibung der Tat, 2. Teil

„Sie konnten sich ja auch nicht wehren weil ich sie festgehalten habe, aber sie versuchten ja sich zu wehren durch rumgerolle und mich wegzudrücken.“

7. Teilabschnitt: Erklärungsversuche für die Tat, 2. Teil

„Sie wollen wieso wissen warum ich die Tat begangen habe, ich vermute mal es lag daran das ich mit meiner freundin kaum noch geschlechtsverkehr hatte und um meine akrision raus zu lassen, sie denken jetzt bestemt warum die akrision so raus lassen und warum bei mir?“

8. Teilabschnitt: Gedanken zu Alternativverhalten

„Ich weiß ich hatte sie auch anders rauslassen können aber dazu muss ich sagen es war ja nicht seit wochen geplant das ich eine freu vergewaltige sondern es kahm spontan.“

9. Teilabschnitt: Gedanken über Folgen

„Nach so einem schlimmen erlebnis kann ich mir zwar nicht wirklich so richtig vorstellen welche folgen die Tat für sie hat aber ich glaube sie trauen sich nit allein zu sein, sich an Männer anzuvertrauen, schlaflosigkeit, mit dem unwissen zu leben, ob sie jetzt geschlechtskrank sind aber das kann ich sagen ich habe nichts.“

10. Teilabschnitt: Entschuldigung mit Verabschiedung

„Zum schluss mochte ich ihnen sagen es tut mir wirklich leid was ich ihnen da zugefügt habe und weiß ich kann das nie wieder gut machen aber ich würde es so gerne, ich wünsche ihnen noch ein schönes und zufriedeness leben und wie gesagt es tut mir leid mit freundlichen Grüßen“

11. Teilabschnitt: Unterschrift

Vor- und Nachname

III. Auslegung und Analyse des Inhalts

Im Rahmen der nun folgenden Analyse und Auslegung des Briefes werden die einzelnen Teilabschnitte des Entschuldigungsbriefes begutachtet. Hierbei erfolgt zunächst die inhaltliche Analyse der Teilabschnitte 2 bis 10. Dabei kommen die jeweils übertragbaren Auslegungsmethoden parallel

zur Anwendung. Grundlage für die inhaltliche Analyse sind die in Kapitel 2 gelegten, theoretischen Grundlagen. Bei der Begutachtung der einzelnen Abschnitte werden nicht für jeden Abschnitt alle im vorhergehenden Kapitel dargelegten Grundlagen abgeprüft. Dies wäre zu umfangreich, unübersichtlich und damit nicht sachdienlich. Bei der Prüfung wird vielmehr nach den Regeln der juristischen Tatbestandsprüfung im strafrechtlichen Gutachten vorgegangen: die Prüfung eines Tatbestandes oder einer Norm in einem Gutachten erfolgt nur dann, wenn dieser/diese für das zu überprüfende Verhalten oder Geschehen ernsthaft in Frage kommt. Ist das Vorliegen der Voraussetzungen der Norm oder des Tatbestandes von vorneherein ausgeschlossen, so wird dieser/ diese auch nicht „angeprüft“. Sinn ist es, in der strafrechtlichen Fallbearbeitung möglichst zielstrebig zu den rechtlichen Schwerpunkten des Falles vorzustoßen und unnütze Erörterungen zu vermeiden.⁹⁷ Analog hierzu werden die oben gewonnenen Grundlagen in den einzelnen Abschnitten nur dann angesprochen, wenn ihre Anwendung ernsthaft in Frage kommt und eine Erörterung jeweils Sinn macht.

Nach der inhaltlichen Analyse werden die (teils unterschiedlichen) Ergebnisse nach den jeweiligen Auslegungsmethoden kurz zusammengefasst. Im Anschluss hieran werden noch weitere, zu berücksichtigende Aspekte untersucht. Hierzu zählt zunächst die Tatsache, dass es sich bei der vorliegenden Tat um ein typisches Täter-Opfer-Delikt handelt, eine vorherige Täter-Opfer-Beziehung in dem zu begutachtenden Einzelfall aber nicht vorlag. Dem folgt eine Analyse der Struktur, bei der auch die bisher nicht analysierte Anrede und Unterschrift des Entschuldigungsbriefes (Teilabschnitte 1 und 11 des Briefes), Berücksichtigung finden. Zuletzt werden einige Aspekte, die unter der Überschrift „äußere Umstände des Briefes“ zusammengefasst werden, angesprochen. Vor einer abschließenden Zusammenfassung der Ergebnisse wird die Reaktion des Opfers auf den Brief dargestellt.

⁹⁷ Beulke, Rn. 844.

1. Auslegung nach den übertragbaren Methoden

Die im vorherigen Abschnitt zergliederten Teile 2 bis 10 des Entschuldigungsbriefes werden im Folgenden mit Hilfe der zuvor ermittelten, übertragbaren Auslegungsmethoden der Juristerei gedeutet und analysiert.

Zunächst erfolgt eine Auslegung der Teilabschnitte des Briefes nach der grammatikalischen Auslegungsmethode – also nach dem Wortlaut. Hierbei werden die einzelnen Briefabschnitte zu Beginn der Analyse jeweils noch mal kurz zusammengefasst.

Dem folgt die Auslegung im Sinne der systematisch-logischen Auslegungsmethode. Hier soll nun das Wissen um den Täter und der Eindruck, den er erweckt hat, mit dem Inhalt des Briefes abgeglichen werden. Durch diese nicht mehr allein isolierte Betrachtung des Briefes und seines Inhaltes lässt sich feststellen, welche Stellung der Brief im Gesamtverhalten des S einnimmt. Äußere Einwirkungen, die zur Entstehung des Briefes beigetragen haben, können hier mit einbezogen werden. Auch kann ein widersprüchliches Verhalten sichtbar werden, wenn die Inhalte des Briefes nicht mit den sonstigen Erkenntnissen aus den Unterlagen harmonisieren. Abschließend erfolgt die Analyse des Briefes nach der historisch-genetischen Auslegungsmethode. Hier gilt es nach dem Willen des Schreibenden zu fragen. Damit soll in Erfahrung gebracht werden, was S mit dem Brief ausdrücken wollte. Man fragt somit nach den inneren Beweggründen des Täters beim Verfassen des Entschuldigungsbriefes.

Bei jeder Auslegungsmethode gilt es zu überprüfen, ob sich Merkmale für eine „echte Entschuldigung“ finden lassen und dementsprechend Anzeichen für Reue bzw. Einsicht beim Verfasser vorhanden sind. Es erfolgt die Frage nach der Motivation, den Motiven, möglichen Anreizen oder Belohnungen, sowie den extrinsischen und intrinsischen Motiven für das Schreiben des Briefes. Auch die oben dargestellten Ansätze der Viktimologie, wie Opferempathie und Neutralisationstechniken, werden bei der Auslegung auf ihr Vorliegen überprüft. Dabei werden nicht in jedem Abschnitt – wie oben ausführlicher erläutert - alle Themenbereiche angesprochen. Es werden jeweils nur die Punkte angesprochen, die ernsthaft in Betracht kommen.

a) 2. Abschnitt (Ankündigung der Stellungnahme)

aa) grammatikalische Auslegung

In diesem Abschnitt des Briefes kündigt S an, dass er Stellung nehmen will zu den Geschehnissen. Zur Vergewaltigung schreibt er: „der Tat wo ich ihnen angetan habe“. Die Formulierung „Stellung nehmen“ könnte den Eindruck wecken, es folge eine ‚Verteidigungsrede‘. S formuliert in seinem Einleitungssatz nicht gleich eine Entschuldigung oder die Ankündigung einer solchen. Doch durch die Kombination der Formulierung „Stellung nehmen“ mit dem Ausdruck „der Tat wo ich ihnen angetan habe“ wird der Eindruck einer ‚Verteidigungsrede‘ abgemildert. Dennoch wird dem Brief nicht gleich zu Beginn der Charakter eines Entschuldigungsbriefes verliehen.

Die von S gewählten Formulierungen lassen bereits auf eine gewisse Einsicht des S schließen. Die Formulierung „angetan habe“ zeigt, dass er verstanden hat, dass er eine andere Person schwerwiegend verletzt hat. Dazu will er sich im Folgenden äußern. Seine im Einleitungssatz gewählte Formulierung ist allerdings nicht auf eine Entschuldigung ausgerichtet. Motiv für das Schreiben des Briefes ist damit nach seiner hier gewählten Formulierung nicht eine Entschuldigung, sondern eine Stellungnahme zur Tat.

bb) systematisch-logische Auslegung

Das bisherige Verhalten des S spricht nicht dagegen, dass er sich zu der Tat äußern möchte und er diese eingesteht. S war bereits zuvor geständig, was sich unter anderem aus dem Urteil vom 09. Januar 2007 und dem Bericht der Jugendgerichtshilfe vom 03. Januar 2007 ergibt. S hat die Tat von vorneherein gestanden und zu keinem Zeitpunkt geleugnet. Damit steht dieser Abschnitt des Briefes nicht im Widerspruch zum bisherigen Verhalten des S.

cc) historisch-genetische Auslegung

Mit diesem ersten Satz des Briefes stellt S gleich zu Beginn klar, worum es gehen wird und bereitet mit seinem Einleitungssatz auf den dann folgenden Inhalt vor. Durch die Voranstellung dieses Satzes lässt sich er-

kennen, dass es ihm wichtig ist, gleich zur Sache zu kommen und nicht darum herum zu reden. Er zeigt damit, dass er Wert darauf legt, dem Opfer seine Gedanken zur Tat mitzuteilen.

Allerdings steht die Formulierung ‚Stellungnahme‘ im Raum. Sie spricht zumindest nicht gleich zu Beginn des Briefes für eine Entschuldigung. Man könnte die Formulierung ‚Stellungnahme‘ mit Blick auf die Ausführungen zur Motivation aber auch folgendermaßen bewerten: im Rahmen der Beschäftigung mit der Motivation hat sich gezeigt, dass diese ein abstrakter, vielschichtiger Begriff ist. So war bei dem Umgang mit dem Begriff auch daran zu denken, dass das Ausführen oder die Erledigung einer Handlung zunächst vom vorhandenen Können des Ausführenden abhängig ist und nicht allein von dessen Wollen. S hat keine besonders hohe Schulbildung, was im Urteil ausführlich dargestellt wird. Weiterhin hat er auch bei der psychologischen Stellungnahme vom 23. März 2007 eher „einfach strukturiert“ gewirkt. Daher kann es durchaus sein, dass er von vorne herein einen Entschuldigungsbrief abfassen wollte und er aufgrund seines nicht so guten Ausdruckvermögens hier zu Anfang lediglich eine ungeschickte Formulierung wählte. Somit kann seine Motivation, sein Handeln von Beginn an auf eine Entschuldigung ausgerichtet gewesen sein.

b) 3. Abschnitt (Beschreibung der Tat, 1. Teil)

aa) grammatikalische Auslegung

Im nächsten Abschnitt beginnt S nun die Tat zu beschreiben. In diesem ersten Abschnitt beschreibt er, wie er Frau O beim walken gesehen hatte und ihr dann nachgegangen war, um sie zu vergewaltigen. Er schreibt hierzu wörtlich „Ihnen nachzugehen und sie sexuell zu missbrauchen“. Er beschreibt den Beginn des Hergangs der Tat aus seiner Sicht und umschreibt seine Absicht ohne diese durch seine Wortwahl zu beschönigen, zu leugnen oder herunter zu spielen. S schreibt hier weiter im Sinne seiner zuvor angekündigten Stellungnahme – er beginnt den Hergang der Tat aus seiner Sicht zu beschreiben, quasi ‚Stellung zu nehmen‘.

bb) systematisch-logische Auslegung

S bestreitet die Tat auch sonst nicht, sondern zeigt sich vielmehr geständig. Dies geht aus seinem Geständnis bei der Verhandlung des Falles im Herbst 2006 hervor und aus dem Bericht der Jugendgerichtshilfe vom 03. Januar 2007. Die Beschreibung der Tat deckt sich auch mit der Beschreibung dieser im Urteil. Es ergeben sich somit keine widersprüchlichen Angaben.

cc) historisch-genetische Auslegung

Im Rahmen der Auslegung nach dem Willen des S lässt sich hier nichts Gegenteiliges feststellen. S will ‚stellung nehmen‘ bzw. sich entschuldigen und beginnt damit, dass er den Tathergang aus seiner Sicht beschreibt.

c) 4. Abschnitt (Erklärungsversuche für die Tat, 1. Teil)

aa) grammatikalische Auslegung

In diesem Abschnitt beginnt S nun verschiedene Erklärungsversuche für die Tat anzubringen. Er spricht von der Trennung seiner Eltern und den Streitereien mit seiner Freundin. Er sagt, dass er das alles nicht verkräftet hat und nicht wusste wo ihm der Kopf steht. Schließlich habe er alles in sich rein gefressen, anstatt etwas zu sagen und dies sei ein Fehler gewesen. An diesem Punkt könnten die Neutralisationstechniken in Bezug auf die Äußerungen des S in Betracht kommen. Hierbei kommt das Ablehnen bzw. Leugnen der Verantwortung für die Tat in Frage. Diese liegt dann vor, wenn der Täter die Tat dem Zufall oder ungünstigen äußeren Einflüssen zuschiebt. Ein Ansatz hierzu liegt in den Äußerungen des S vor. Er umschreibt seine Situation als ungünstig und schwierig – er habe nicht gewusst, ‚wo ihm der Kopf steht‘. Damit schiebt er die Verantwortung ein Stück von sich ab und den äußeren Umständen zu. Er redet von der Trennung seiner Eltern und den Problemen mit seiner Freundin. Andere Neutralisationstechniken wären zum einen die Leugnung der Opferwerdung des Opfers oder die Anzweiflung des erlittenen Schadens beim Opfer. Die Verletzung auf Seiten der O und ihre erlittenen Verletzungen zweifelt S allerdings nicht an, ebenso setzt er sie nicht herab oder beruft sich nicht auf höher stehende Ideale. Sonstige Neutralisationstechniken kommen

daher nicht in Betracht. Sein Verhalten entspricht jedoch – wie oben festgestellt – ein Stück weit der Neutralisationstechnik des Leugnens/Ablehnen der Verantwortung. Vielmehr sieht er in den ungünstigen Umwelteinflüssen (Trennung der Eltern, unbefriedigende Beziehung) die Ursache der Tat und gibt diesen Umständen damit ein Stück weit die Schuld (Beschuldigungstendenzen).

bb) systematisch-logische Auslegung

Die Beschreibung seiner Situation deckt sich mit den Angaben, die im Bericht der Jugendgerichtshilfe vom 03. Januar 2007, welcher auf Grundlage eines Gespräches mit S in der JVA S angefertigt wurde, enthalten sind. Auch deckt es sich mit den Angaben im Urteil. Die Eltern des S leben getrennt und sind seit Dezember 2006 geschieden. S gibt wie oben bereits dargelegt, im Bericht der Jugendgerichtshilfe die gleichen Umstände wie im Brief an. Unter anderem sei die Mutter mit seinem jüngsten Bruder ausgezogen. Hier im Bericht gibt er auch noch den Grund für den Auszug an: seine Mutter hatte ein Verhältnis mit einem seiner ‚Kumpel‘ (1 Jahr älter als S). Aus der psychologischen Stellungnahme vom 23. März 2007 geht hervor, dass seine Mutter diese Beziehung beendete. Sie hatte mitbekommen, dass S nicht gerade begeistert war und sich deswegen wieder getrennt. Weiterhin gibt S an, dass er zur Zeit der Tat einige belastende Umstände durchlebte. So sei ein paar Wochen vor der Tat ein guter Freund von ihm tödlich verunglückt und die Tatsache, dass sein Vater allein mit seinem jüngeren Bruder in Urlaub gefahren war, habe in damals beschäftigt. Auch gibt S an, bis zu seiner Inhaftierung eine feste, langjährige Freundin gehabt zu haben. Ob Streitereien mit dieser vorlagen geht aus dem Bericht allerdings nicht hervor. Vielmehr wird die Beziehung hier als normal bezeichnet. S räumt die Tat auch hier vollumfänglich ein und bestreitet sie nicht.

Diese Umstände gibt S im Brief nicht alle wieder. Die von ihm genannten Gründe stehen jedoch auch nicht im Widerspruch zu seinen vorherigen Angaben. Insofern steht dieser Abschnitt des Briefes in keinem direkten Widerspruch zu dem sonstigen Wissen um S und die Tat oder den Angaben oder Aussagen des S. Fraglich erscheint insofern, warum S nicht alle

Gründe angegeben hat. In Abschnitt 7, der erneute Erklärungsversuche für die Tat seitens des S enthält, wird dieser Umstand nochmals zusammenfassend in Bezug auf die Tatbeschreibung durch S analysiert.

cc) historisch-genetische Auslegung

S umschreibt in seinem Brief damit nicht alle Umstände, die zum Zeitpunkt der Tat für ihn als belastend vorlagen. Im Rahmen dieser Methode lässt sich nun fragen, warum S dies tat, was sein Wille beim Schreiben war. Der Umstand der nicht vollständigen Wiedergabe aller Umstände wird in Abschnitt 7 - wenn alle von S im Brief vorgetragenen Erklärungsversuche für die Tat vorliegen - eingehender analysiert.

d) 5. Abschnitt (Überleitung Tat/Erklärung dieser)

aa) grammatikalische Auslegung

An dieser Stelle des Briefes leitet S von der Tatbeschreibung über zu den Gründen der Tat, umschreibt aber gleichzeitig Gefühle des Opfers, die durch die Tat hervorgerufen wurden. Er schreibt, dass er aufgrund der von ihm genannten Umstände eine Aggression verspürt habe, die er dann an O ausgelassen habe. Im Übrigen deckt sich diese Erkenntnis des S mit der obigen Feststellung zur Sexualstraftat: nämlich dass eine Vergewaltigung nicht primär ein aggressiver Ausdruck von Sexualität sondern vielmehr ein sexueller Ausdruck von Aggression ist. Der Schwerpunkt in einer späteren Aufarbeitung der Tat müsste auf der Aggression, ihrer Entstehung und den Möglichkeiten ihres Abbaus liegen.

S sieht ein, dass es falsch war, seine Aggression in Form des sexuellen Missbrauchs an der O abzubauen. Er nennt die Gründe, die er als Ursache dieser Aggression sieht und denen er bedingt die Schuld an der Tat gibt. Er sieht jedoch gleichzeitig, dass der Umgang mit seiner Aggression und diesen äußeren Umständen falsch war. Weiterhin beschreibt er mögliche Gefühle des Opfers wie „schmerzen, angstgefühle, schock, ekel (ekel) unsicherheit und unwissenheit“. Damit könnten hier Elemente einer Opferempathie vorliegen. Empathisches Verhalten in Bezug auf das Opfer liegt vor, wenn der Täter sich in dieses hineinversetzt und versucht, die Tat und die Folgen dieser aus der Sicht des Opfers zu sehen und nachzu-

vollziehen. Zumindest erste Ansätze sind hier erkennbar, denn S macht sich Gedanken über die Gefühle seines Opfers und überlegt, was seine Tat bei diesem ausgelöst haben könnte. Somit wird in diesem Abschnitt sichtbar, dass sich S intensiv Gedanken gemacht hat. Er setzt dazu an, zu überlegen, was der Grund für die Tat war und erkennt dass diese ein Fehler war. In Abschnitt 7 und 8 geht er noch tiefer auf die Ursache der Tat ein und was er hätte anders machen können. An dieser Stelle wird sich die Analyse daher nochmals vertieft mit diesen Fragestellungen beschäftigen.

bb) systematisch-logische Auslegung

Es lassen sich keine Widersprüche zwischen dem bisherigen Verhalten des S, seinen Aussagen und dem Inhalt diese Briefabschnitts feststellen. Es scheint vielmehr so, dass die nun kommenden Gedanken des S im Brief tatsächlich das Ergebnis von Überlegungen sind, die er seit der Urteilsverkündung in seiner Haft angestellt hat.

cc) historisch-genetische Auslegung

Im Bezug auf den Willen des S scheint man nach der obigen Feststellung sagen zu können, dass S die Gedanken und Erkenntnisse, die er in seiner Haftzeit gewonnen hat, nun mitteilen möchte. Er hat gemerkt, dass er Aggressionen in der Tat abgebaut hat und dass die Tat falsch war.

e) 6. Abschnitt (Beschreibung der Tat, 2. Teil)

aa) grammatikalische Auslegung

Es folgt ein Abschnitt, indem S ein zweites Mal dazu ansetzt, den Tathergang zu beschreiben. Auch hier geht er wiederum auf die Situation des Opfers ein. Er beschreibt, dass das Opfer sich gewehrt habe, diese Abwehrversuche aber nicht erfolgreich waren. Er sagt, dass er die Abwehrhaltung und die aufgrund seiner Überlegenheit erfolglosen Versuche des Opfers, der Tat zu entgehen, registriert hat.

bb) systematisch-logische Auslegung

Diese Umschreibung lässt keine Abweichungen zum Tathergang, wie er im Urteil beschrieben wird, erkennen. Es ergibt sich allerdings folgender Umstand: S lässt die Teile und Aspekte bei Begehung der Tat aus, die ein besonders rüdes und rücksichtsloses Vorgehen seinerseits zeigen. Bei seiner ersten Beschreibung der Tat in Abschnitt 3 (Erklärungsversuche für die Tat, Teil 1) hat S diese Details ebenfalls ausgelassen. Hier könnte das Postulat der Vollständigkeit - welches besagt, dass keine wichtigen Aspekte ausgelassen werden dürfen - verletzt sein. Ausgelassen in der Tatbeschreibung durch S wurde zum einen die Entfernung des Tampons bei O durch S und zum anderen das auf den Rücken drehen durch S, um den Geschlechtsverkehr mit O auch in dieser Position durchführen zu können. Nach der Verübung der Tat hat S der O auch noch gedroht, dass er sie umbringen werde, wenn sie irgendjemandem von der Tat erzählt. Diese Aspekte stehen zwar nicht in direktem Widerspruch zu dem, was S im Brief schreibt. Es sind jedoch die Umstände, die der Tat in Bezug auf die Rücksichtslosigkeit und ihrer Schwere einen anderen Charakter verleihen. Fraglich erscheint nun, ob diese Punkte im Sinne des Postulats der Vollständigkeit im Brief genannt werden müssen oder nicht. S bestreitet die Tat im Brief nicht. Er beschönigt sie auch nicht, indem er beispielsweise alles verharmlost oder den Schaden bei O verneint. Er lässt aber bestimmte Umstände in seiner Tatbeschreibung aus. Dies sind Umstände, die das Opfer besonders verletzt haben.

Man kann das Auslassen dieser Umstände sowohl positiv als auch negativ bewerten. Einerseits kann man das Auslassen dieser Details als positiv bewerten, da dem Opfer die Situation erspart bleibt, die Tat in seiner ganzen Tragik bis ins letzte Detail im Brief nochmals geschildert zu bekommen. Damit ist die Belastung des Opfers beim Lesen des Briefes geringer und die Gefahr einer erneuten Viktimisierung niedriger. Zum anderen kann man das Auslassen dieser Umstände negativ bewerten, da es den Eindruck erwecken kann, dass der Täter seine Tat beschönigt. Damit stehen auf beiden Seiten gute Argumente, die das Auslassen der Details einmal positiv und einmal negativ bewerten. Da aber der Opferschutz hier im Vordergrund stehen sollte und das Auslassen einer erneuten Viktimisie-

rung entgegen wirken kann, sollte das Postulat der Vollständigkeit bei einem Entschuldigungsbrief nicht so angewendet werden, dass die vollständige Beschreibung der Tat mit allen Details gefordert wird. Natürlich sollte die Tat nicht beschönigt oder geleugnet werden. Dies ist im Brief des S aber auch nicht der Fall. Daher kann man diesen Abschnitt des Briefes nach der systematisch-logischen Auslegung als widerspruchsfrei im Bezug auf die sonst bekannten Umstände ansehen.

cc) historisch-genetische Auslegung

Im Rahmen dieser Auslegungsmethode kann man nach den Gründen fragen, warum S schreibt, wie das Opfer sich erfolglos wehrte und warum er die Aspekte der Tat ausließ, die diese nochmals „schlimmer“ machten. Das Auslassen der Details kann man positiv oder negativ bewerten: positiv, da S eventuell das Opfer schonen wollte und deshalb nicht nochmals die Details in aller Ausführlichkeit schildert. Negativ, da er diese Details im Rückblick auf die Tat für sich selbst ausblendet und damit Gefahr läuft, seine Tat zu beschönigen.

Die Ausführungen zur Wehrlosigkeit des Opfers lassen sich ähnlich interpretieren. Einerseits könnte S dies positiv gemeint haben, indem er dem Opfer nochmals klar machen möchte, dass es sich wehrte und alles dazu tat, um die Tat zu verhindern. Dies könnte beim Opfer so ankommen, dass der Eindruck erzeugt bzw. bestätigt wird, dass es zur Tat nichts beigetragen hat und es keine Schuld am Tathergang trägt. Andererseits kann es aber auch einen negativen Eindruck machen, indem diese Aussage dem Opfer zeigt, wie wehrlos es war und ist und wie viel Macht der Täter hatte bzw. hat.

Da aus den Unterlagen keine weiteren Informationen zu dem Willen des S vorliegen, lässt sich nicht sagen, ob seine Ausführungen im Brief positiv oder negativ zu bewerten sind.

f) 7. Abschnitt (Erklärungsversuche für die Tat, 2. Teil)

aa) grammatikalische Auslegung

In diesem Abschnitt setzt S zum zweiten Mal dazu an, Gründe für die Tat zu suchen. Er gibt an, zu der damaligen Zeit kaum noch Geschlechtsver-

kehr mit seiner Freundin gehabt zu haben. Wieder schreibt er aus der Sicht des Opfers, versetzt sich in dieses hinein und schreibt: „Sie wollen wissen warum ich die Tat begangen habe [...] sie denken jetzt bestimmt warum die akriktion so raus lassen und warum bei mir?“

Im ersten Teil dieses Abschnittes neigt S wieder dazu, der Neutralisations-technik der Ablehnung der Verantwortung anheim zu fallen. Er vermutet, dass die Vergewaltigung geschah, weil er kaum noch Geschlechtsverkehr mit seiner Freundin hatte. Damit schiebt er die Verantwortung wieder ein Stück von sich weg, denn keinen oder wenig Geschlechtsverkehr zu haben ist schließlich kein Grund für eine Vergewaltigung. Anschließend versucht er sich wieder in die Lage des Opfers zu versetzen und fragt für sie „warum bei mir?“.

In diesem Abschnitt zeigt sich die Widersprüchlichkeit des S – die schon bei der isolierten Betrachtung allein des Briefinhaltes sichtbar wird – sehr deutlich. Einerseits schiebt er die Tat ein Stück weit von sich, indem er die ungünstigen Umstände für die Tat verantwortlich macht. Auf der anderen Seite steht er in einem Prozess, bei dem er sich ernsthaft und intensiv mit der Tat und den Folgen dieser für sein Opfer auseinander setzt und zugibt, dass sein Verhalten falsch war.

bb) systematisch-logische Auslegung

Bei der Betrachtung dieses Abschnittes mit dem sonstigen Wissen im Rahmen der systematisch-logischen Auslegung findet sich eine Abweichung von dem, was S im Brief schreibt und dem, was den Angaben im Urteil zu entnehmen ist. Im Brief schreibt S, er habe kaum noch Geschlechtsverkehr mit seiner Freundin gehabt. Im Urteil wiederum ist zu lesen, dass S zum Zeitpunkt der Tat eine feste Freundin hatte, mit der er regelmäßig Geschlechtsverkehr hatte. Der psychologischen Stellungnahme vom 23. März 2007 ist zu entnehmen, dass S angegeben hat, dass er seit dem Urteil auch über die Beziehung zu seiner Ex-Freundin nachgedacht habe. Im Nachhinein habe er nun festgestellt, dass diese doch nicht so befriedigend gewesen sei. Er habe sich sehr eingeengt gefühlt und sie habe ihm wenig Freiraum gelassen. Außerdem hätte sich zum Sex nur wenig Gelegenheit ergeben.

Nun ist fraglich, wie mit der Differenz dieser Angaben umzugehen ist. Es kann natürlich sein, dass S sich bis zum Urteil nicht viele Gedanken über seine Beziehung gemacht hatte und diese und den Geschlechtsverkehr als normal angesehen hatte. Dementsprechend könnte er die Angaben im Urteil voller Überzeugung gemacht haben. Wenn er nun zwischenzeitlich zu dem Schluss gekommen ist, dass seine Beziehung doch nicht so befriedigend und normal war, dann ließen sich die Abweichungen einfach durch ein Überdenken der Situation durch S erklären.

Es besteht aber auch die Möglichkeit, dass S hier einen Realitätsverlust erleidet. Es könnte sein, dass er sich bei Betrachtung der Tat nun fragt, warum er diese verübt hat. Und da es sich um eine Sexualtat handelt, könnte er zu dem Schluss kommen, dass die zur Tatzeit von ihm erlebte Beziehung nicht erfüllend gewesen sein muss.

Welche dieser Varianten oder ob vielleicht ein anderer Umstand Ursache für die widersprüchlichen Angaben ist, lässt sich auf Grund fehlender Informationen leider nicht abschließend feststellen.

cc) historisch-genetische Auslegung

Nach dieser Auslegungsmethode lässt sich schließen, dass S mit großer Wahrscheinlichkeit ausdrücken wollte, dass er sich Gedanken gemacht hat über seine Beziehung und zwischenzeitlich festgestellt hat, dass diese doch nicht so befriedigend und normal war, wie er dachte. Diese unbefriedigende Beziehung sieht er wiederum auch als einen Grund für die Tat an. Weitergehende Erkenntnisse zum Willen des S in Bezug auf die Auslassung der Details zur Tat oder zur Beschreibung der Wehrlosigkeit seines Opfers lassen sich aus den sonstigen Unterlagen leider nicht entnehmen.

g) 8. Abschnitt (Gedanken zu Alternativverhalten)

aa) grammatikalische Auslegung

In diesem Abschnitt macht sich S Gedanken zu einem möglichen Alternativverhalten seinerseits. Er kommt allerdings nicht so weit zu sagen, was er alternativ hätte tun können. Vielmehr bringt er an, dass er nicht schon seit Wochen eine Vergewaltigung geplant hätte.

Er fängt also an, über mögliches Alternativverhalten nachzudenken. Er hat erkannt, dass sein Verhalten (das Auslassen der Aggression bei O in Form der Vergewaltigung) falsch war. Er kommt aber nicht so weit, sich zu fragen, was er tatsächlich anders hätte machen können und was er in Zukunft anders machen kann, wenn sich solche Aggressionen wieder bei ihm aufstauen. Da er diesen Schritt nicht vornimmt, liegt die Gefahr nahe, dass er seine Aggressionen auch in Zukunft nicht handhaben kann und damit besteht die Gefahr, dass er sie erneut in einer ähnlichen Tat ablässt. Denn nur das Erlernen und Erkennen neuer Möglichkeiten im Umgang mit seiner Aggressionen gibt S eine Chance, sein Verhalten langfristig zu ändern.

bb) systematisch-logische Auslegung

Im Rahmen dieser Auslegungsmethode fällt bei einem Vergleich ein Widerspruch zwischen dem Inhalt des Briefes und dem sonstigen Erscheinungsbild auf. Aus der Anklage vom 16. Oktober 2006 geht hervor, dass S bezüglich des äußeren Tathergangs geständig war. Er gibt dazu an, dass es „über ihn gekommen sei“ und er bereits seit circa einem Jahr davon geträumt habe, eine Frau zu vergewaltigen. Weitere Angaben zur Motivlage macht er nicht. Hier im Brief gibt S allerdings an, dass die Tat spontan gewesen sei und er die Vergewaltigung einer Frau nicht schon vorher geplant habe. Hier widerspricht sich S, er macht völlig gegensätzliche Angaben. Diese lassen sich auch nicht durch besondere Umstände erklären. Durch diesen Widerspruch festigt sich der oben angesprochene Verdacht, dass S seine Tat im Nachhinein anders bewertet und sich seine Perspektive in Bezug auf die Realität verschiebt. Hierbei scheint er dazu zu neigen, sich und sein Handeln im Nachhinein in einem positiveren Licht zu sehen.

cc) historisch-genetische Auslegung

An dieser Stelle steht die Frage, warum S hier schreibt, die Tat sei spontan gewesen. Es fragt sich, was der Wille des S beim Schreiben dieses Abschnittes war. Wie oben bereits angesprochen, kann es sein, dass er sich in einem besseren Licht erscheinen lassen will. Es könnte auch sein,

dass er dem Opfer vermitteln will, dass alles nur Zufall war und damit nochmals bekräftigen will, dass das Opfer keine Schuld an der Tat trifft. Leider liegen keine weiteren Angaben in den Unterlagen hierzu vor, so dass eine weitere Auslegung nicht vorgenommen werden kann.

h) 9. Abschnitt (Gedanken über Folgen)

aa) grammatikalische Auslegung

In diesem Abschnitt macht sich S Gedanken darüber, was für Folgen die Tat für sein Opfer hat. Er gibt zu, sich dies nicht wirklich vorstellen zu können, gibt aber einige Dinge an, die er sich als Folgen der Tat vorstellt. Dabei spricht er auch an, dass O sich möglicherweise Gedanken darüber macht, ob er geschlechtskrank ist und sie angesteckt haben könnte. Er versichert ihr an dieser Stelle „aber das kann ich sagen ich habe nichts“. Hier haben wir nun endgültig eine Hineinversetzung des S in die Situation seines Opfers und damit das Vorliegen einer Opferempathie im viktimologischen Sinne. Ansätze hierzu zeigte S bereits in Abschnitt 5. Hier ist das Hineinversetzen in das Opfer sehr greifbar und nachvollziehbar durch S beschrieben. Er stellt sich verschiedene Situationen aus der Perspektive des Opfers vor. Unter anderem, welche Auswirkungen die Erfahrungen der O durch die Tat auf ihr Leben haben. Er beschreibt die möglichen Gefühle und Ängste des Opfers und stellt klar, dass sich O keine Gedanken über eine mögliche Ansteckung mit Geschlechtskrankheiten machen muss.

S macht sich an dieser Stelle jedoch nur Gedanken über die Folgen der Tat für das Opfer, nicht für sich selbst. Welche Folgen seine Straftat für ihn hat, spricht er nicht an. So hat sich beispielsweise seine Freundin nach der Straftat wohl von ihm getrennt – sie besuchte ihn nicht in der Haft und seine Briefe an Sie blieben unbeantwortet. Auch über die Folgen der Tat für sein zukünftiges Privat- oder Berufsleben spricht S nicht.

Es ist natürlich diskussionswürdig, ob solche Themen überhaupt in einen Entschuldigungsbrief gehören. Andererseits hätten gerade solche Gedanken deutlich gemacht, dass S wirklich schon über die Folgen seiner Tat auch für sich selbst nachgedacht hat.

bb) systematisch-logische Auslegung

Die Folgen der Tat für die Zeugin sind im Urteil beschrieben. Sie hatte zum einen zahlreiche Prellungen erlitten und noch Tage nach der Tat Gliederschmerzen. Schlimmer sind allerdings die psychischen Folgen der Tat. O fürchtet sich insbesondere allein zu sein und noch schlimmer ist es für sie, Personen im Rücken zu spüren. Sie hat Alpträume und es ist nicht absehbar ob und wenn ja bis wann sie ihre Angstzustände überwinden kann. Diese Ausführungen und Angaben stehen in keinem Widerspruch zu den Gedanken des S und seinen Ausführungen.

cc) historisch-genetische Auslegung

Durch seine Ausführungen scheint S seinem Opfer nochmals mitteilen zu wollen, dass er sich intensiv Gedanken gemacht hat. Mit seiner Aussage, O brauche sich keine Gedanken über mögliche Geschlechtskrankheiten zu machen, zeigt er, dass er O zumindest in so weit zu beruhigen und ihr ein Stück ihrer möglichen Angst zu nehmen versucht.

i) 10. Abschnitt (Entschuldigung mit Verabschiedung)

aa) grammatikalische Auslegung

In diesem Abschnitt des Briefes folgt die Entschuldigung des S bei seinem Opfer. Er betont, dass ihm die Tat leid tue und dass er weiß, dass es nicht wieder gut zu machen ist, er dies aber gerne täte. Abschließend wünscht er O ein schönes, zufriedenes Leben und verabschiedet sich mit freundlichen Grüßen. Hier könnte eine Entschuldigung im Sinne des „to apologize“ vorliegen. Eine Voraussetzung hierfür ist, dass der Täter seine Tat als Unrecht anerkennt. Dies scheint bei S der Fall zu sein. Seine Formulierung zu Beginn des Briefes „der tat wo ich ihnen angetan habe“ zeigte bereits, dass er die Verletzung seitens des Opfers erkannt hat. Auch die obigen Ausführungen seiner Gedanken zu den Gefühlen und Ängsten seines Opfers lassen dies erkennen. Fraglich erscheint allerdings, ob auch die Elemente der Einsicht und Reue, wie sie oben definiert wurden, tatsächlich vorliegen. Im Sinne der Reue, sollten folgende drei Grundelemente vorhanden sein: 1. die Anerkennung des Unwerts der Handlung, 2. das Bedauern dieser Handlung und 3. die entschlossene Absicht, diese Hand-

lung nicht zu wiederholen. Die ersten beiden Punkte kann man im Schreiben des S problemlos wieder finden. Denn er hat den Unwert seiner Handlung, wie oben bereits ausführlich erläutert, anerkannt. Seine Handlung bedauert er im hier vorliegenden Abschnitt 10 ausdrücklich. Er schreibt, dass er am liebsten alles wieder rückgängig machen würde. Zweifel bleiben allerdings am letzten Punkt - der entschlossenen Absicht, eine solche Handlung nicht zu wiederholen - bestehen. Denn wie oben bereits gesehen, schafft es S bisher nicht, sich tatsächlich Alternativen für den Abbau seiner Aggression in der Zukunft zu schaffen. Auch kommt im Brief und in der Entschuldigung nicht zum Ausdruck, dass S eine solche Tat auf keinen Fall wiederholen will und alles dafür zu tun bereit ist.

bb) systematisch-logische Auslegung

Auch im Bericht der Jugendgerichtshilfe gibt S an, seine Tat zu bereuen. Er sagt, dass er am liebsten alles rückgängig machen würde. Doch auch hier macht er keine weiteren Angaben, die darauf schließen lassen, dass er ernsthaft entschlossen ist, eine solche Tat niemals zu wiederholen. Insofern geben die sonstigen Unterlagen keinen weitergehenden Aufschluss. Sie stehen aber auch in keinerlei Widerspruch zu dem, was S im Brief zur seiner Entschuldigung schreibt.

cc) historisch-genetische Auslegung

Zuletzt bleibt mit dieser Auslegungsmethode wieder die Frage nach dem Willen des S und was er mit diesem Briefabschnitt zum Ausdruck bringen wollte. Aus den sonstigen Unterlagen lässt sich kein gegenteiliger oder anderer Wille des S erkennen. Es ist anzunehmen, dass er seine Entschuldigung ernst meint und auf die Annahme dieser seitens seines Opfers hofft.

An dieser Stelle des Briefes - an dem die Aussprache der Entschuldigung erfolgt - kann man die Frage stellen, ob nicht doch andere Umstände dafür sprechen, dass S den Entschuldigungsbrief verfasste. Im Sinne der Grundlagen zur Motivation könnte ein Motiv bzw. Anreiz für das Schreiben eines Entschuldigungsbriefes Auslöser gewesen sein. In Betracht käme hier beispielsweise die in Aussichtstellung einer günstigeren Prognose.

Ein Anreiz bzw. dann auch eine Belohnung könnten in diesem Zusammenhang erfolgende Straferleichterungen oder die Lockerung von Haftbedingungen sein. Hierbei spielen vor allem die Aspekte der extrinsischen und intrinsischen Motivation eine Rolle. Denn im Rahmen dieser könnte geklärt werden, ob die Entscheidung des Täters, sich beim Opfer zu entschuldigen allein den Gedanken des Täters entsprang aufgrund eines Inneren Bedürfnisses heraus. Oder ob außen stehende Faktoren, beispielsweise in Form der Beeinflussung durch einen Therapeuten oder Anwalt, Einfluss genommen haben und diese den Täter zum Schreiben des Briefes veranlasst haben.

Solche Aspekte sollte man bei einer Analyse stets berücksichtigen. Im Fall des S lassen sich jedoch keine Hinweise hierauf aus den Unterlagen entnehmen.

2. Ergebnisse der grammatikalischen Auslegung

Allein nach dem Wortlaut des Briefes lässt sich der Ansatz zu einer echten Entschuldigung erkennen. Allerdings finden sich auch einige Widersprüche und Unklarheiten in dem Brief wieder:

so zeigt S auf der einen Seite, dass er verstanden hat, dass es falsch ist, seine Aggressionen auf die von ihm verübte Weise (Vergewaltigung) abzubauen. Auf der anderen Seite kommt er in seinen Überlegungen zu möglichem Alternativverhalten nicht so weit, sich echte Alternativen für den Abbau seiner Aggressionen zu überlegen. Damit fehlt ihm die Grundlage, eine erneute Tat ernsthaft verhindern zu können. Außerdem lassen sich dadurch Zweifel an der Echtheit seiner Reue hegen. Denn die entschlossene Absicht, eine solche Handlung nicht wieder zu verüben, kann als ein Grundelement und damit eine Voraussetzung von Reue gedeutet werden. Und diese wiederum gilt als eine grundlegende Voraussetzung einer „echten“ Entschuldigung, welche dann durch das Verhalten des S nicht vorliegen würde.

Weiterhin versetzt S sich zwar in sein Opfer hinein, macht sich Gedanken über dessen Gefühlswelt und wie sich seine Tat ausgewirkt haben könnte. Damit zeigt er wirklich ernsthafte Ansätze für eine Opferempathie. Dies zeigt sein Hinweis auf die Geschlechtskrankheiten besonders deutlich. Auf

der anderen Seite wünscht er seinem Opfer zu Ende des Briefes nach seiner Entschuldigung noch „ein schönes und zufriedenes Leben“. Dies erweckt wiederum nicht den Eindruck, er habe die Folgen seiner Tat für das Opfer wirklich verstanden. Denn aus dem Urteil geht hervor, dass sein Opfer an extremen Angstzuständen leidet, von denen nicht absehbar ist ob und wenn ja wann sich diese wieder abbauen werden.

Insgesamt lässt sich die im Brief enthaltene Entschuldigung daher nur bedingt als „echt“ einstufen. Positiv lässt sich aus der Analyse festhalten, dass S die wichtigen Komponenten einer echten Entschuldigung im Sinne von „to apologize“ in Bezug auf die Anerkennung des begangenen Unrechts erkannt hat, er die Schuld seinerseits sieht, sein Opfer aufrichtig um Entschuldigung bittet und die Tat ehrlich bereut. Er gibt an, am liebsten alles ungeschehen machen zu wollen. Negativ lässt sich festhalten, dass er seine Tat wohl noch nicht so weit verarbeitet hat, dass er zu dem Schluss kommt, eine solche nie wieder verüben zu wollen und sich ein echtes Alternativverhalten zu überlegen für seine Aggressionen. Dies könnte ihm aber bei einer erneuten ähnlichen Situation helfen, nicht rückfällig zu werden.

3. Ergebnisse der systematisch-logischen Auslegung

Die Widersprüche, die sich ansatzweise schon bei der grammatikalischen Auslegung zeigten, häufen sich im Rahmen der systematisch-logischen Auslegung. Denn fielen bei der Auslegung nach der grammatikalischen Methode schon Widersprüchlichkeiten bei der Betrachtung allein des Briefinhaltes auf, so mehren sich diese Widersprüche bei einem Abgleich des Briefinhaltes mit den Aussagen und den Angaben aus den sonstigen Unterlagen. Die größte Abweichung ergab sich im Bezug auf die Spontaneität der Tat: im Brief gab S an, dass die Tat ohne vorherige Planung gewesen sei. Aus der Anklage geht jedoch hervor, dass S schon seit längerem eine Vergewaltigung geplant hatte. Dort steht, dass S seit circa einem Jahr davon geträumt habe, eine Frau zu vergewaltigen.

Kein Widerspruch im eigentlichen Sinne, sondern eher eine Auffälligkeit, ist weiterhin, dass S die Details seiner Tat, die sein besonders rücksichtsloses Vorgehen zeigen, im Brief auslässt. Wie oben ausführlich erläutert,

muss dieser Umstand jedoch nicht negativ gewertet werden. Insgesamt zeigt sich das Verhalten des S jedoch noch widersprüchlicher als in der zuvor angewandten Methode und die Widersprüchlichkeit in Bezug auf die Spontaneität der Tat hinterlässt einen negativen Eindruck.

4. Ergebnisse der historisch-genetischen Auslegung

Die Anwendung dieser Auslegungsmethode hat sich als besonders schwierig erwiesen. Denn es ist äußerst schwer aus einem Urteil und einem Bericht der Jugendgerichtshilfe in Kombination mit einem Entschuldigungsbrief den „wahren Willen“ des Schreibenden heraus zu kristallisieren. Leider fehlt den Unterlagen ein Dokument (beispielsweise in Form eines Interviews), das die Beweggründe des Briefes seitens des S näher erläutert. Dies hätte eine Auslegung nach dieser Methode wesentlich erleichtert. Wobei im Rahmen dieser Methode prinzipiell die Schwierigkeit bestehen dürfte, dass der hier gewünschte Blick in das „Innenleben“ des Täters – das Abstellen auf dessen Willen – in der Praxis stets schwer möglich sein dürfte. Insofern gab es leider wenige Grundlagen für die Anwendung dieser Auslegungsmethode. Das hatte zur Folge, dass man sich aufgrund dieser fehlenden Angaben oftmals im Rahmen von Vermutungen und Spekulationen bewegt. Beispielsweise in der Analyse des Abschnittes 6 wird dies sehr deutlich. Das Vorgehen des S kann hier positiv, aber auch negativ gewertet werden. Anhaltspunkte für die eine oder andere Richtung lagen nicht ausreichend in den vorhandenen Unterlagen vor.

Zumal sich Zweifel darüber erheben könnten, ob S sich selbst über seinen eigenen „wahren Willen“ im Klaren ist. Sein - wie oben festgestelltes - teilweise widersprüchliches Verhalten und die Hinweise auf sein eher „einfach gestricktes“ Wesen könnten hieran Zweifel aufkommen lassen. Daher halten sich die Erkenntnisse dieser Analysemethode leider in Grenzen. Es erscheint eher so, dass man - je nachdem welches Menschenbild man vertritt: entweder die Idee vom „guten Menschen“ oder vom „schlechten Menschen“ - dazu neigt den Willen des S nach den eigenen Überzeugungen zu deuten. Diese Vorgehensweise ist äußerst gefährlich und sollte daher vermieden werden. Sofern keine wirklich konkreten Hinweise auf

den Willen des Täters vorhanden sind ist diese Methode daher nicht sehr gewinnbringend.

5. Sonstige, zu berücksichtigende Aspekte

a) Sexualstraftat ohne vorherige Täter-Opfer-Beziehung

Eine interessante Besonderheit lässt sich der dem Entschuldigungsbrief zu Grunde liegenden Tat noch zurechnen: es handelt es sich um eine Sexualstraftat ohne vorherige Täter-Opfer-Beziehung. Die Vergewaltigung wird jedoch als klassisches Delikt der Täter-Opfer-Beziehung bezeichnet. Meist besteht zumindest eine flüchtige Bekanntschaft, oftmals auch eine tiefer gehende Beziehung oder gar Verwandtschaft zueinander (teilweise wird der Anteil hierbei insgesamt mit rund 80% angegeben).⁹⁸ Diese damit eher untypische Tatsache des „Vorher-nicht-Kennens“ könnte sich auch auf den Brief und die Reaktion des Opfers auf diesen ausgewirkt haben. Bei der Anzeigenbereitschaft zur Vergewaltigung verhält es sich so, dass diese bei völlig fremden Tätern höher, als sie bei einem Bekannten oder Verwandten sein dürfte.⁹⁹ Daher könnte eine Bekanntschaft oder Verwandtschaft zum Täter auch auf die Akzeptanz einer Entschuldigung seitens des Opfers Auswirkungen haben. Ob diese Auswirkung eher negativer oder positiver Natur ist, lässt sich kontrovers diskutieren:

Zum einen kann man die Meinung vertreten, dass eine vorherige Bekanntschaft bzw. Beziehung ein Verzeihen und damit die Annahme der Entschuldigung begünstigen kann. So könnte es sein, dass man die Handlung des Täters als „Ausrutscher“ qualifiziert oder aufgrund schöner, gemeinsam verbrachter Zeit eher bereit ist, eine Entschuldigung zu akzeptieren.

Andererseits könnte gerade die vorherige Bekanntschaft den durch die Vergewaltigung erlebten Vertrauens- und Integritätsbruch für das Opfer um ein vielfaches vergrößern und damit die gefühlte Verletztheit seitens des Opfers erhöhen. Dadurch könnte die Annahme einer Entschuldigung eine geringere Akzeptanz erfahren und sich die Bereitschaft des Opfers zum Verzeihen schmälern.

⁹⁸ Göppinger, § 29 Rn. 37.

⁹⁹ Göppinger, § 29 Rn. 37.

Insgesamt lässt sich hierzu festhalten, dass die Akzeptanz einer Entschuldigung durch das Opfer von den äußert verschiedenen, komplexen Umständen des jeweiligen Einzelfalls abhängt – von den Umständen der Tatbegehung selbst und der Qualität der vorher erlebten Bekanntschaft oder Beziehung. In dem zugrunde liegenden Einzelfall finden sich keine ausreichenden Anhaltspunkte für eine Analyse dieser Tatsachen.

b) Struktur des Briefes

Unter der Struktur kann die Form eines Briefes, einschließlich dessen Organisationsschemas, die Verwendung der Grammatik, der Rechtschreibung und der Interpunktion verstanden werden.¹⁰⁰

Zur Struktur eines Briefes zählt unter anderem der vom Schreiber gewählte Aufbau, wozu auch die Art der gewählten Anrede und Unterschrift zählen. Diesen darf man aufgrund Ihrer Stellung zu Beginn des Briefes bzw. zum Ende des Briefes auch besonderen Charakter beimessen: denn Sie sind durch ihre Stellung am Anfang und Ende des Briefes Symbol für Beginn und Ende der im Brief enthaltenen Aussage und der Art und Weise ihrer Darstellung. S hat in seinem Brief als Anrede die Form „Liebe Frau O“ gewählt. Beendet hat er den Brief durch eine Unterschrift mit seinem Vor- und Nachnamen. Die gewählte Anrede zählt eher zu einer vertraulichen Variante - im Gegensatz zu der sehr förmlichen Anrede „Sehr geehrte Frau O“ oder der weniger förmlichen, aber dennoch nicht so vertrauten Anrede „Hallo Frau O“ oder „Guten Tag Frau O“. Einen Brief mit Vor- und Nachnamen zu unterschreiben hat wiederum eher förmlichen Charakter. Diese Art der Unterzeichnung wählt man üblicherweise, um geschäftlichen Briefen ihre endgültige Rechtskraft zu verleihen. Beispielsweise ist bei Briefen an das Gericht eine eigenhändige Unterschrift für deren Rechtsgültigkeit unabdingbar notwendig. In einem eher vertraulichen Brief unterschreibt man üblicherweise nur mit Vornamen. Daher ergibt sich aus der von S gewählten Variante ein interessantes „Mischverhältnis“. Wählt er bei der Ansprache eine eher vertraute Form, so lässt er das Ende des Briefes durch seine komplette Unterschrift eher förmlich wirken. Über die Gründe

¹⁰⁰ Holmes/West/Holmes, S. 118 mit folgender Anmerkung: leider gibt die Studie von Holmes/West/Holmes zwar diese Punkte als Bewertungsgrundlage vor - sie gibt aber keinerlei Kriterien oder Vorgaben zur Bewertung dieser mit.

dieses Vorgehens lässt sich diskutieren. Zum einen kann es eine innere Zerrissenheit des Verfassers widerspiegeln, die zeigt, dass er selbst nicht weiß, wie er mit der Situation am besten umgehen soll. Zum anderen kann es durchaus (wenn auch unbewußte) Absicht gewesen sein, Frau O eher vertrauensvoll anzusprechen und damit schon den Einstieg des Briefes auf eine vertrauensvolle, freundliche Ebene zu lenken. Die vollständige Unterschrift wiederum kann als eine Zustimmung zum Inhalt des Briefes verstanden werden. Denn unterschreibt man ein Dokument mit vollem Namen, so erklärt man sich mit dessen Inhalt vollumfänglich einverstanden. Man verleiht somit dem Ganzen den Charakter einer „Besiegelung“. Damit könnte S nochmals die Ernsthaftigkeit seiner Aussagen im Brief unterstreichen und mit seiner vollen Unterschrift nochmals den Aussagegehalt seines Briefes bestätigen wollen.

Die sonstige Struktur des Briefes wirkt etwas wirr und die Regeln der Grammatik und Rechtschreibung wurden nicht immer eingehalten, vielmehr des Öfteren verletzt. Dies lässt auf eine nicht so hohe Schulbildung des S schließen. Dieser Eindruck deckt sich auch mit den Angaben, die im Urteil enthalten sind: S wurde zwar zunächst altersgerecht eingeschult, wurde dann aber wegen Leistungsproblemen auf die Förderschule versetzt. Im Sommer 2004 verließ er diese dann nach der neunten Klasse und absolvierte ein Berufsvorbereitungsjahr. Nach diesem machte S bis zu seiner Inhaftierung am 19. September 2006 eine Ausbildung als Schreiner beim Internationalen Bund Bl. Auch aus der psychologischen Stellungnahme vom 23. März 2007 geht hervor, dass S eher etwas „einfach strukturiert“ ist.

Eine strikte Einhaltung einer Organisation der Themenbereiche im Brief liegt ebenso nicht vor. S spricht in seinem Brief bestimmte Themenbereiche an unterschiedlichen Stellen wiederholt an. So geht er beispielsweise zweimal auf die Tat selbst – zunächst in Abschnitt 3 und dann in Abschnitt 6 - ein. Weiterhin setzt er zweimal zu Erklärungsversuchen für die Tat an (in Abschnitt 4 und 7). Damit wirkt sein Brief unstrukturiert und ist nicht perfekt gegliedert. Der Entschuldigungsbrief erweckt den Eindruck, dass S sich zwar sehr intensiv Gedanken um die Tat und die Umstände gemacht hat (da er hier sehr detailliert auf verschiedene Themenbereiche eingeht),

er aber den Aufbau des Briefes nicht bis ins Detail durchdacht und geplant hat. Vielmehr wird durch die Tatsache des etwas chaotischen Aufbaus der Eindruck erweckt, dass der Brief die Gedankengänge des S unmittelbar beim Schreiben widerspiegelt. Der Brief wirkt nicht stilisiert oder perfekt ausgearbeitet oder mehrfach Korrektur gelesen – das lässt ihn im Endeffekt natürlich und echt wirken.

S benutzt in seinem Brief die Anrede „Sie“ anstelle der Anrede „Du“. Damit zeigt er einen gewissen Respekt in der direkten Ansprache seines Opfers. Die Benutzung der förmlicheren, respektvolleren Anrede „Sie“ relativiert auch die etwas vertrautere Ansprache mit „Liebe Frau O“.

c) äußere Umstände des Briefes

Mit den äußeren Umständen des Briefes sind jene Aspekte gemeint, die nicht dem Inhalt des Briefes und seiner Form selbst entstammen und sich daher auch der direkten Auslegungsmöglichkeiten, wie sie oben praktiziert wurden, entziehen. Dennoch kann es sich hierbei um wesentliche Aspekte handeln, die es zu berücksichtigen gilt.

An dieser Stelle ein Rückgriff auf den bereits in der Einleitung erwähnten Brief der Eltern des Täters von Winnenden als Beispiel: Ungeachtet des Inhalts des Briefes gab es einige Punkte, die sich negativ auf den Brief ausgewirkt haben. So wurde der Entschuldigungsbrief den Eltern der Opfer zuerst durch die Presse bekannt und anschließend erst persönlich zugestellt. Des Weiteren waren die Briefe nicht per Hand unterschrieben. Zuletzt wurden sie durch den Rechtsanwalt der Eltern des Täters abgeschickt.¹⁰¹ Dies alles sind Punkte, die sich auf den Brief und die damit verbundene Diskussion in der Öffentlichkeit und vor allem auch auf das Empfinden der Eltern der Opfer äußerst negativ ausgewirkt habe. Und das obwohl sie den eigentlichen Inhalt des Briefes gar nicht betreffen. Daher gilt es bei Entschuldigungsbriefen auch solche Umstände zu berücksichtigen. Wie der Brief des S übergeben wurde, ist den Akten nicht zu entnehmen. Jedoch war der Brief von S persönlich angefertigt und mit kompletten Namen des S (Vor- und Nachname) unterschrieben. Dies verleiht dem Brief eine persönliche Note, die der Entschuldigung zu Grunde liegen muss.

¹⁰¹ Quelle: Gespräch mit dem Mitglied der Expertengruppe Prof. Dr. Wulf, 31.08.2009, 16.00 Uhr.

Wie oben ausführlicher erläutert, braucht es für die Annahme einer Entschuldigung auf Seiten des Verletzten den Eindruck einer Reue und Einsicht für das Unrecht der Tat auf Seiten des Täters. Wirkt der Entschuldigungsbrief nun unpersönlich, da er beispielsweise nicht eigenhändig unterschrieben oder abgeschickt wurde, so lässt dies die Verletzten an eben diesen Voraussetzungen und der Ehrlichkeit des Briefes zweifeln – eine Annahme der Entschuldigung oder ein Verzeihen wird damit unmöglich. Als weiteren äußeren Umstand könnte man auch den Zeitraum zwischen Tat, Urteil und dem Schreiben des Briefes mit einbeziehen. Die Länge des Zeitraums könnte erkennen lassen, ob der Täter tatsächlich genug Zeit hatte, sich ernsthaft Gedanken über die Tat und ihre Folgen zu machen. Sollte der Brief beispielsweise 1 Tag nach Urteilsverkündung verfasst worden sein, dann ist es weniger glaubhaft, dass der Täter sich wirklich intensiv über sein Verhalten und die Auswirkungen dessen Gedanken gemacht hat. Auf der anderen Seite ist Zeit natürlich ein äußerst relativer Gegenstand, was es zu berücksichtigen gilt. So kann eine Person vielleicht 1 Woche für die Gewinnung einer bestimmten Erkenntnis brauchen – und eine andere Person kann für die gleiche Erkenntnis 1 Jahr brauchen. Im vorliegenden Fall fand die Vergewaltigung am 19. September 2006 statt. Das Urteil wurde am 09. Januar 2007 verkündet. Den Entschuldigungsbrief schrieb S am 04. November 2007. Somit sind zwischen Urteilsverkündung und dem Verfassen des Entschuldigungsbriefes fast 10 Monate vergangen. Dieser Zeitraum scheint nicht offensichtlich zu kurz, damit S sich mit seiner Tat und den Folgen intensiv auseinandersetzen konnte.

d) Reaktion des Opfers auf den Brief

Nach dieser ausführlichen Analyse und Einschätzung des Briefes sollte man nicht aus den Augen verlieren, wie der Adressat des Briefes – das Opfer der Tat – auf diesen reagiert hat. Denn das Ziel der Entschuldigung und damit des Briefes liegt in der Erreichung des Opfers und einer eventuellen Vergebung der Schuld durch eine Annahme der Entschuldigung. Für die Reaktion seitens des Opfers bestehen verschiedene Optionen: keine gezeigte Reaktion des Opfers, eine „negative“ oder „positive“ Reak-

tion. Mit Sicherheit sollte die Reaktion bei der Bewertung des Briefes Berücksichtigung finden.

Im Fall des S hat das Opfer (Frau O) der Vergewaltigung eine Reaktion gezeigt. Frau O hat einen Antwortbrief mit folgendem Inhalt verfasst:

„(Vorname),

Ich möchte mich für deinen Brief bedanken, Es ist schon etwas länger her – aber ich möchte, dass du weißt, dass ich dir vergeben habe.

Ich wünsche dir alles Gute für deine Zukunft.

Mit freundlichem Grüßen

(Vorname, Nachname)“

Das Opfer Frau O hat die dem Brief enthaltene Entschuldigung des S damit angenommen und ihm seine Tat verziehen.

6. Zusammenfassung der Analyseergebnisse

Zusammenfassend lässt sich zur Inhaltsanalyse Folgendes festhalten:

Es sind zumindest erste Ansätze im Verhalten des S da, die die von ihm im Brief vorgetragene Entschuldigung als eine „echte“ Entschuldigung im Sinne von „to apologize“ einstufen lassen. Die von ihm gezeigte Opferempathie lässt auf eine intensive Auseinandersetzung mit der Tat schließen. Er betont, wie leid ihm die Tat tue und dass er am liebsten alles rückgängig machen würde. Auf der anderen Seite haben sich allerdings einige Widersprüchlichkeiten gezeigt. Insbesondere die Angaben zur Spontaneität der Tat lassen ernsthafte Zweifel an der Ehrlichkeit des S und der realitätsbezogenen Sicht auf seine Tat aufkommen.

Die Struktur des Briefes zeugt davon, dass S eher einfacher Natur ist. Sie lässt den Brief allerdings „echt“ wirken. Insgesamt zeigt S durch die Struktur einen eher respektvollen Umgang mit dem Opfer.

In den äußeren Umständen des Briefes lassen sich keine Kriterien finden, die die im Brief enthaltene Aussage beeinflussen oder gar schmälern.

Zuletzt hat das Opfer O den Brief und die darin enthaltene Entschuldigung in Form eines Antwortbriefes angenommen.

IV. Bildung einer Methode und Vorgehensweise für die Analyse

Aus der Gesamtschau der obigen Einzelfallanalyse und ihrer Ergebnisse hat sich folgende Vorgehensweise bei der Analyse eines Entschuldigungsbriefes als hilfreich erwiesen:

1. Zergliederung des Briefes

Zunächst bietet es sich an, den zu untersuchenden Entschuldigungsbrief in thematische Abschnitte zu unterteilen. Dies ermöglicht eine separate unabhängige Betrachtung der einzelnen Themengebiete in der gebotenen Tiefe. Es sollte jedoch darauf geachtet werden, dass bei der Zergliederung des Briefes keine Teile verloren gehen. Weiterhin sollte auch keine Zerstückelung des Briefes stattfinden, indem beispielsweise jeder Satz aus dem Zusammenhang gerissen betrachtet wird. Zuletzt sollte die historische Reihenfolge beibehalten werden. Denn nur so lässt sich die Entwicklung der Gedankengänge innerhalb des Briefes nachvollziehen und bewerten.

Die durch die Zergliederung ermöglichte isolierte Betrachtung einzelner Themengebiete und –bereiche muss dann zu Ende der Begutachtung nochmals in einer Gesamtschau betrachtet werden.

2. Anwendbarkeit von Auslegungsmethoden

Im Umgang mit der Anwendung verschiedener Auslegungsmethoden sollte man sich stets verdeutlichen, mit welcher Analysemethode man aktuell arbeitet und die Methoden bewusst voneinander separieren. Nach der Anwendung der verschiedenen Methoden lassen sich Gemeinsamkeiten und unterschiedliche Ergebnisse herauskristallisieren.

Folgende juristischen Auslegungsmethoden haben sich als (bedingt) anwendbar herausgestellt:

a) die grammatikalische Auslegung

Hier ist der Wortlaut des Briefes Grundlage für die Analyse. Folglich wird allein der Briefinhalt begutachtet. Anderweitige Aspekte finden hier zunächst keine Berücksichtigung.

b) die systematisch-logische Auslegung

Bei dieser Methode wird der Briefinhalt mit dem sonstigen Wissen zur Tat und dem Täter abgeglichen. Grundlage für diesen Abgleich sind alle Informationsträger, die zur Verfügung stehen. Beispielsweise Urteile, Stellungnahmen von Gutachtern oder der Jugendgerichtshilfe oder der Inhalt aus persönlichen Gesprächen oder Interviews mit dem Täter. Bei dieser Auslegungsmethode können somit äußere Umstände in die Analyse einbezogen werden und Berücksichtigung finden.

c) die historisch-genetische Auslegung

Diese Auslegungsmethode wiederum geht noch einen Schritt weiter als die vorherigen: sie schaut nicht allein auf den Wortlaut und nicht allein auf die sonstigen, äußeren Umstände. Sie versucht den Willen des Schreibenden zu erforschen. Damit fordert sie streng genommen einen Blick in das „Innenleben“ des Täters. Dadurch dürfte sie in der Praxis die größten Anwendungsschwierigkeiten erfahren.

3. Strukturanalyse

Bei einer Strukturanalyse wird die Form des Briefes, einschließlich dessen Organisationsschemas, die Verwendung der Grammatik, der Rechtschreibung und der Interpunktion untersucht. Hierbei lässt sich ein Abgleich zwischen dem bisherigen Erscheinungsbild des Täters und dem Eindruck aus dem Brief herstellen. Sollte beispielsweise ein Sonderschüler oder Abgänger mit schlechtem oder ohne Schulabschluss einen äußerst poetischen, grammatikalisch und Rechtschreibetechnisch völlig fehlerfreien Brief versenden, dann liegt der Verdacht nahe, dass er nicht alleiniger Urheber dessen war.

Außerdem lassen sich durch die Art der verwendeten Anrede und der Art der Ansprache des Opfers (Sie/Du) Rückschlüsse ziehen. Auch ob und wie der Brief unterschrieben ist kann hier Berücksichtigung finden.

Weiterhin kann die Zeitspanne zwischen Tat und Entschuldigung in die Bewertung mit einbezogen werden.

4. Äußeres Erscheinungsbild des Briefes

Hier kann das äußere Erscheinungsbild des Briefes begutachtet werden und Berücksichtigung finden. Je nach Erscheinungsbild (knittrig, fleckig, viele Verbesserungen) lassen sich Rückschlüsse auf seine Erstellung und die Sorgfalt bei dieser schließen.

5. Berücksichtigung von sonstigen Umständen

Unter sonstige Umstände können vor allem die Umstände der Zustellung des Briefes, eine eventuelle Veröffentlichung in der Presse usw. mit einbezogen werden. Denkbare Varianten gibt es viele, eine abschließende Aufzählung ist leider nicht möglich.

6. Einbeziehung der Reaktion des Opfers

Zuletzt sollte auch die Reaktion des Opfers auf den Entschuldigungsbrief mit einbezogen werden. Denn das Opfer war schließlich Adressat der Entschuldigung und seine Reaktion sollte daher Beachtung finden.

7. Endergebnis

Zuletzt sollten die unter den obigen Punkten gewonnenen Ergebnisse in einer Gesamtschau zu einem Endergebnis zusammengefasst werden.

V. Bildung eines Kriterienkatalog

In diesem Abschnitt wird aufgrund der oben gewonnenen Ergebnisse und Auslegungsvorgänge ein Kriterienkatalog vorgestellt. Dieser enthält einige Punkte und Kriterien, die innerhalb der oben vorgestellten Methode abgeprüft werden können. Hierbei sollte nach den Prinzipien der Prüfung im strafrechtlichen Gutachten vorgegangen werden: die Prüfung eines Kriteriums erfolgt nur dann, wenn sein Vorliegen ernsthaft in Betracht kommt.

Dreh- und Angelpunkt der Untersuchung eines Entschuldigungsbriefes ist die Frage, ob dieser eine echte Entschuldigung enthält und was eine solche Entschuldigung kennzeichnet. Daher finden sich im Kriterienkatalog zunächst die Punkte der Entschuldigung und einige ihrer zentralen Schlüsselwörter wieder. Weiterhin soll bei der Analyse die Motivation des Schreibenden untersucht werden. Wichtige Kriterien hierfür sind die Moti-

vation und ihre Schlüsselbegriffe. Diese werden in dem Katalog daher auch entsprechend aufgeführt. Zuletzt können die in der Viktimologie entworfenen Theorien bei der Analyse ebenfalls eine hilfreiche und zentrale Rolle spielen. Auch sie werden daher im Katalog wieder zu finden sein.

Im Folgenden der Kriterienkatalog, der die oben genannten Kriterien enthält und diese nochmals kurz stichpunktartig erläutert:

1. Entschuldigung

Es sollte eine Entschuldigung in Form des „to apologize“ vorliegen. Diese liegt vor, wenn der Täter das Unrecht seiner Tat anerkennt und beim Opfer um Vergebung für die von ihm verübte Schuld bittet. Eine Antwort des Opfers wird prinzipiell erwartet.

a) Reue

Die drei Grundmomente der Reue müssen vorliegen:

1. die Anerkennung des Unwerts der Handlung
2. das Bedauern dieser Handlung
3. die entschlossene Absicht, diese Handlung nicht zu wiederholen

b) Einsicht

Einsicht liegt vor, wenn das eigene Verhalten reflektiert und die Verantwortung für die Folgen der Handlung übernommen wird. Dies ist die Grundlage für eine potenzielle Verhaltensänderung.

2. Motivation

Motivation ist ein abstrakter Begriff. Er umschreibt Handlungsstrategien und Prozesse in der Person-Umwelt-Interaktion, die durch beobachtbare Verhaltensweisen zur Erreichung eines Zieles an den Tag gelegt werden.

a) Motiv

Motive bezeichnen die Bausteine der Motivation. Sie werden synonym mit Bedürfnis, Trieb, Instinkt oder Eigenschaft verwendet.

b) Anreiz

Ein Anreiz ist ein von außen kommender Impuls, der die Aktivität des Menschen auslösen oder unterstützen kann.

c) Belohnung

Eine Belohnung ist eine als positiv erlebte Reaktion.

d) extrinsische und intrinsische Motivation

Extrinsische Motive sind von außen herangetragene, nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Arbeit, die verrichtet wird, stehende Faktoren. Intrinsische Motive entspringen der Arbeit, der Handlung selbst und werden nicht von äußeren Faktoren getragen.

e) viktimologische Theorien

Das Vorliegen von Neutralisationstechniken spricht dafür, dass der Täter seine Tat und das Unrecht dieser nicht vollumfänglich einsieht. Eine beim Täter vorliegende Opferempathie spricht wiederum dafür, dass der Täter sich ernsthaft mit seiner Tat und den Folgen dieser auseinandersetzt.

aa) Neutralisationstechniken

1. Ablehnen/Leugnen der Verantwortung
2. Leugnen des Schadens
3. Leugnen der Opferwerdung des Opfers
4. Herabsetzung des Opfers
5. Berufung auf höher stehende Ideale

bb) Opferempathie

Diese liegt vor, wenn der Täter sich in das Opfer hineinversetzt und die Tat und die Folgen der Tat aus dessen Perspektive betrachtet.

D. Resümee

Ziel dieser Arbeit war es, eine Methode und Kriterien zur Unterstützung einer systematischen Analyse eines Entschuldigungsbriefes von einem Sexualstraftäter zu finden. Zum Ende des letzten Kapitels konnten eine methodische Vorgehensweise und ein Kriterienkatalog vorgestellt werden. In der folgenden Zusammenfassung wird anhand der wichtigsten Erkenntnisse dieser Arbeit die Entwicklung und Grundlage der methodischen Vorgehensweise und des zusammen gestellten Kriterienkataloges veranschaulicht.

I. Die Entschuldigung

Bei der Beschäftigung mit einem Entschuldigungsbrief ist zunächst eine intensive Auseinandersetzung mit dem Begriff der Entschuldigung sinnvoll. Bei dieser Auseinandersetzung haben sich verschiedene Bedeutungsebenen des Begriffs der Entschuldigung gezeigt:

Einmal gibt es eine eher informelle Entschuldigung, die oft reflexiv genutzt wird („Ich entschuldige mich für...“) und bei der eine Annahme der Entschuldigung üblicherweise nicht erwartet wird. Im englischen Gebrauch findet sie Ausdruck im Verb „to excuse“. Diese Art der Entschuldigung dürfte im täglichen Sprachgebrauch für kleinere Fehlritte des Alltags Anwendung finden.

Weiterhin gibt es eine Entschuldigung, die eine Annahme seitens des Opfers erwartet („Bitte entschuldigen Sie...“). Hier geht der Entschuldigung im heute üblichen Sprachgebrauch ein Fehlverhalten schwereren Ausmaßes voraus. Der Täter erkennt sein Unrecht und bittet um Entschuldigung, wobei er auf die Annahme dieser hofft. Im Englischen findet diese Form im Verb „to apologize“ ihren Ausdruck.

Nach einer Betrachtung der Umstände, innerhalb derer eine Entschuldigung im Rahmen eines Täter-Opfer-Ausgleichs, als Ausdruck „tätiger Reue“ im Strafrecht oder als ein zu berücksichtigender Punkt innerhalb

einer Prognoseerstellung vorliegen kann und zu bewerten ist, hat sich gezeigt, dass dort stets eine Entschuldigung im Sinne von „to apologize“ vorliegen sollte. Denn nur diese enthält die Elemente der Anerkennung der eigenen Schuld und die Übernahme von Verantwortung für die Tat. Weiterhin setzt eine Entschuldigung im Sinne von „to apologize“ eine intensive Auseinandersetzung mit der zuvor verübten Tat voraus, da sie Reue und Einsicht beim Täter voraussetzt.

Bei der Auseinandersetzung mit einer möglichen Entschuldigung im Rahmen eines TOA bei einer Sexualstraftat, hat sich gezeigt, dass es keine gesetzlichen Einschränkungen diesbezüglich gibt. Um jedoch insbesondere eine erneute Viktimisierung des Opfers zu vermeiden, sollte zuvor geklärt werden, ob beide Parteien – Täter und vor allem das Opfer – mit einer Auseinandersetzung einverstanden sind. Die Entscheidung, ob das Opfer den Täter nochmals sehen und sich mit ihm auseinandersetzen möchte, muss dabei dem Opfer überlassen werden.

Ein Entschuldigungsbrief hat sich hierbei als ein Weg herausgestellt, der es dem Opfer ermöglicht, sich nochmals mit der Tat und den Gedanken und Ansichten des Täters auseinander zu setzen, ohne diesem persönlich gegenüber stehen zu müssen. Dem Täter wiederum eröffnet er die Möglichkeit, Erkenntnisse und Einsichten zu seiner Tat und eine Entschuldigung an sein Opfer auf relativ einfachem, unbürokratischem Wege mit zu teilen.

Auf ein ‚Dilemma‘ im Rahmen der Entschuldigung sei noch hingewiesen: Diese steht immer in dem Spannungsverhältnis von „Schuld – Entschuldigen – Verzeihen“. Erfolgt die Annahme der Entschuldigung und ein Vergeben der Tat, dann ist das durch die Tat entstandene Schuldenkonto wieder gelöscht. Verzeihen wird in diesem Zusammenhang auch als „aktives Vergessen“ bezeichnet. Durch dieses Vergeben – wie es im vorliegenden Einzelfall durch den Antwortbrief der O an S tatsächlich erfolgte - ist der Täter wieder „quitt“, seine Schuld ist getilgt. Denn er ist quitt mit der Gesellschaft, wenn er die durch das Gericht verhängte Strafe verbüßt hat. Er ist ebenfalls quitt mit dem Opfer, wenn dieses seine Entschuldigung

tatsächlich annimmt und ihm vergibt. Dies birgt Gefahr und Chance gleichermaßen in sich. Es bietet die Chance für einen Neuanfang, denn der Täter kann wieder bei null anfangen, sein Leben neu und befreit von Schuld beginnen. Eine Gefahr könnte dann bestehen, wenn der Täter die Annahme der Entschuldigung so deutet, dass die Tat ja gar nicht so schlimm war (im Sinne von „war ja alles gar nicht so wild – das Opfer hat mir ja schließlich verziehen“). Somit könnte eine erneute Tat des Täters sogar gefördert werden, wenn er durch die Reaktion des Opfers seine Hemmung gegenüber einer Sexualstraftat abbaut. Daher wird an dieser Stelle diskutiert, ob es nicht doch Taten gibt, die nicht Verziehen werden können und auch nicht vergeben werden sollten.

Dieses hier beschriebene Dilemma ist nicht neu. So und ähnlich dürfte es stets Diskussionsthema werden, wenn es im Rahmen des Resozialisierungsgedankens darum geht, Tätern eine erneute Chance in der Gesellschaft zu geben. Dabei besteht immer die Gefahr der Rückfälligkeit des Täters. Dem Täter eine nochmalige Chance zu geben steht daher stets im Interessenkonflikt mit dem Schutz der Gesellschaft vor einer erneuten Straftat.

Im hier vorliegenden Zusammenhang sollte die Entscheidung, ob die Tat verzeihbar ist oder nicht allein vom Opfer getroffen werden. Denn ähnlich wie bei der Diskussion über die Anwendbarkeit des TOA bei Sexualstraftaten sind in dieser Entscheidung vor allem die Gefühle des Opfers und seine Empfindungen betroffen, weshalb die Entscheidung daher von ihm getroffen werden muss.

II. Motive für die Entschuldigung

Fragestellungen für die Analyse waren, welche Motive beim Täter für das Schreiben des Entschuldigungsbriefes vorlagen und ob der Brief und sein Inhalt als echte Entschuldigung zu verstehen ist. Diesen Fragestellungen kann aus verschiedenen Perspektiven nachgegangen werden:

Zum einen kann man ganz allgemein Motivation und ihre Schlüsselwörter definieren, um anschließend über die Analyse des Briefes anhand dieser Begriffe den Motiven des Schreibenden näher zu kommen.

Zum anderen kann man spezielle Theorien der Viktimologie bzw. Kriminologie heranziehen, die sich bereits mit Fragestellungen zu der Beziehung zwischen Täter und Opfer tiefer beschäftigt haben. Über die Analyse des Briefes auf Grundlage dieser Theorien können dann Erkenntnisse über die Motive des Schreibenden gewonnen werden.

1. Motivation

In der Arbeit wurden Begriffe wie Motivation, Motive, Anreiz, Belohnung, extrinsische und intrinsische Motivation beleuchtet und definiert. Der Begriff der Motivation entspringt dem lateinischen Wort ‚movere‘ - was ‚bewegen‘ bedeutet. Wenn man umgangssprachlich davon spricht, dass jemand motiviert ist, dann meint man, dass er mit einem bestimmten Ziel vor Augen ablenkungsfrei bei der Sache bleibt. Wissenschaftlich betrachtet zeigt sich, dass Motivation ein äußerst abstrakter Begriff ist, da sie nicht unmittelbar wahrnehmbar und damit auch nicht messbar ist. Sie ist damit eine Abstraktionsleitung, ein gedankliches Konstrukt. Innerhalb der Betrachtung von Motivation in der Forschung werden aus den vielen verschiedenen Prozessen des Lebensvollzugs die Komponenten und Teilaspekte herausgegriffen, die mit der dauerhaften Ausrichtung unseres Verhaltens auf ein bestimmtes Ziel zu tun haben. Man versucht dabei, Komponenten und Teilaspekte in ihrem Zusammenspiel zu beschreiben, ihre Abhängigkeiten und Beeinflussbarkeiten zu bestimmen und ihre Auswirkungen im Erleben und dem daraus folgenden Verhalten zu erklären.

Bei diesen Erklärungsansätzen und Beschreibungen kann die zu Hilfe-nahme von Motiven behilflich sein. Sie sind quasi die Bausteine der Motivation. Innerhalb der unterschiedlichen Richtungen der Motivationsforschung werden ihnen unterschiedliche Bedeutungen zugemessen. Als Synonym lassen sich Begriffe wie Trieb, Bedürfnis, Instinkt oder Eigenschaft verwenden.

Der Definition des Anreizes liegt der Gedanke zu Grunde, dass die Aktivität eines Menschen auch durch Anreize in seiner Umwelt ausgelöst werden kann. Anreize können damit ein Motiv aktivieren oder verstärken. Als

Anreiz wird ein wahrgenommener Bestandteil einer Situation, der mit dem Thema dieser Situation übereinstimmt, definiert.

Eine Belohnung wird als positiv erlebte Reaktion umschrieben.

Besonders interessant für eine Analyse von Entschuldigungsbriefen dürfte der Bereich der extrinsischen und intrinsischen Motivation sein. Man geht mit dieser Unterscheidung von Motivation davon aus, dass es sowohl von außen kommende Anreize gibt, die den Menschen beeinflussen und steuern können (extrinsische Motive) und dass der Mensch sich auch eigene Ziele setzt, deren Erreichung plant, Verantwortung übernimmt und umschreibt, welche unmittelbar aus seiner Arbeit, seinem Handeln entstehende (intrinsische Motivation). Dabei wirken die extrinsischen Motivationen meist nur kurzfristig – langfristige Motivation und Zufriedenheit wird der intrinsischen Motivation zugeschrieben.

2. viktimologische Theorien

Für die Annäherung an die Fragestellungen der Analyse des Briefes über die viktimologischen Theorien wurde das Themengebiet der Opferempathie beleuchtet und es wurden verschiedene Neutralisationstechniken vorgestellt.

Bei der Opferempathie handelt es sich um ein einführendes Verstehen seitens des Täters dem Opfer gegenüber. Dieses Verstehen wird durch einen Perspektivenwechsel erreicht. Der Täter versetzt sich in das Opfer und betrachtet die Tat und deren Folgen aus dessen Erleben und Empfinden. Dabei bildet er Hypothesen über das Befinden der Person, deren Ziele und Motive. Es handelt sich hierbei um einen sehr komplexen Vorgang, der die Reflexion der Tat voraussetzt.

Die Neutralisationstechniken beschäftigen sich mit Vorgängen, die der Täter anwendet um die Tat zu „neutralisieren“. Grundannahme ist hierbei, dass der Täter durchaus die Normen und Werte der Gesellschaft respektiert. Um seine Tat rechtfertigen zu können, bedient er sich psychischer

Mechanismen, die es ihm ermöglichen, sich in der konkreten Situation über die Werte der Gesellschaft hinwegzusetzen. Einige dieser Neutralisationstechniken lassen sich auch im Zusammenhang mit Sexualstraftaten anwenden. Dies waren im Einzelnen: 1. Ablehnen/Leugnen der Verantwortung, 2. Leugnen des Schadens, 3. Leugnen der Opferwerdung des Opfers, 4. Herabsetzung des Opfers und 5. Berufung auf höher stehende Ideale.

Die so genannten Beschuldigungstendenzen stellten sich als Elemente der Neutralisationstechniken heraus.

III. Anwendung der juristischen Auslegungsmethoden

Um eine wissenschaftliche Vorgehensweise zu gewährleisten, war es notwendig, eine bewährte Auslegungsmethode für die Analyse zu verwenden. Die Analyse sollte nach den juristischen Auslegungsmethoden – soweit diese sich als übertragbar herausstellten – erfolgen. Es hat sich gezeigt, dass einige dieser Methoden auf die Analyse eines Entschuldigungsbriefes anwendbar sind, andere nicht.

Hierfür wurden die juristischen Auslegungsmethoden zunächst vorgestellt und anschließend auf ihre Übertragbarkeit zur Analyse eines Entschuldigungsbriefes überprüft. Dabei haben sich die Methode der grammatikalischen Auslegung, der systematisch-logischen Auslegung und der historisch-genetischen Auslegung als übertragbar herausgestellt. Die Anwendung dieser Methoden am konkreten Einzelfall hat dann im Folgenden verdeutlicht, dass diese drei Methoden sehr gut dazu geeignet sind, einen Entschuldigungsbrief aus unterschiedlichen Perspektiven vielschichtig zu analysieren.

Bei der grammatikalischen Auslegung wird der Brief allein nach seinem Wortlaut gedeutet. Er steht damit losgelöst von den sonstigen Umständen und Tatsachen und kann dementsprechend isoliert allein nach der Aussage seines Inhaltes betrachtet und analysiert werden.

Nach der systematisch-logischen Auslegung erfolgt eine Analyse des Briefes unter Berücksichtigung des sonstigen Kenntnisstandes zur Tat und zum Täter. Hierzu können beispielsweise das Urteil, eine psychologische Stellungnahme, ein Bericht der Jugendgerichtshilfe und ähnliches zählen. Bei dem Abgleich zwischen Briefinhalt und dem sonstigen Erscheinungsbild lässt sich feststellen, ob der Brief zum bisherigen Kontext und Verhalten widersprüchlich erscheint oder nicht. Außerdem lässt sich erkennen, ob der Brief aufgrund äußerer Faktoren entstanden ist bzw. von solchen positiv oder negativ beeinflusst wurde.

Die in der juristischen Anwendung der Methode verwendeten Postulate der systematisch-logischen Auslegung lassen sich dabei bedingt übertragen.

Zuletzt ermöglicht die Anwendung der historisch-genetischen Auslegung die Einbeziehung des Willens des Schreibenden beim Verfassen des Briefes in die Analyse. Damit steht bei der Analyse und Deutung nach dieser Methode die Frage im Vordergrund, was der Täter mit seinem Brief tatsächlich erreichen wollte. Insofern strebt diese Auslegungsmethode einen Blick in das „Innenleben“ des Täters an.

IV. Die Analyse des Einzelfalles

Für die Analyse des Einzelfalles bot es sich an, den zu untersuchenden Entschuldigungsbrief zunächst in Teilabschnitte zu zergliedern. Dies ermöglichte eine differenzierte und isolierte Betrachtung der einzelnen Abschnitte und Gedankengänge des Verfassers. Bei einer Zergliederung ist allerdings darauf zu achten, dass keine Teile des Briefes verloren gehen, die historische Reihenfolge beibehalten wird und auch keine Zerstückelung des Briefes in zusammenhangslose Teile erfolgt.

Bei der Einzelfallbegutachtung hat sich gezeigt, wie komplex und vielschichtig die Analyse eines Entschuldigungsbriefes sein kann und wie unterschiedlich die gewonnenen Ergebnisse. So ergaben sich schon innerhalb einer Analysemethode Unstimmigkeiten in der Aussage des Briefes. Diese Unstimmigkeiten wurden bei einem Vergleich der Ergebnisse nach den einzelnen Methoden noch größer.

So war das Ergebnis der grammatikalischen Methode bereits in sich unstimmig. Mit dem Einleitungssatz wurde nicht eindeutig ausgedrückt, dass sich S mit dem Brief entschuldigen möchte. Insgesamt bestritt er im Brief die Tat jedoch nicht und machte deutlich, dass er diese bereue und gerne alles ungeschehen machen wolle. In seinem Brief zeigt S sehr deutliche Züge der Opferempathie: er versetzt sich in die Lage von O und versucht sich ihre Gefühle und Empfindungen zur Tat und den Folgen dieser vorzustellen. Dies führt so weit, dass er dem Opfer mitteilt, dass sie keine Angst vor einer Ansteckung mit Geschlechtskrankheiten zu haben brauche, da er ‚nichts habe‘. Dennoch wünscht er seinem Opfer zu Ende des Briefes ein ‚schönes und zufriedenes Leben‘. Dies lässt wiederum daran zweifeln, ob er die Folgen seiner Tat für das Opfer wirklich verstanden hat. Auch beschreibt S immer wieder Umstände (Trennung der Eltern, eine unbefriedigende Beziehung), die er für die Tat mitverantwortlich macht. Dieses Verhalten zeigt eindeutige Tendenzen der Neutralisationstechniken. Er gibt ein Stück weit der Umwelt die Schuld an seiner Tat. Obwohl S die Ursache seiner Tat erkannt zu haben scheint – ein Abbau von Aggressionen auf sexueller Ebene – schafft er es nicht, sich echtes Alternativverhalten dazu zu überlegen.

Das Ergebnis der systematisch-logischen Auslegungsmethode war noch unharmonischer. Denn im Abgleich der im Brief geschilderten Umstände und Tatsachen zum sonstigen Wissen um die Tat und um den Täter fielen einige Widersprüche auf. Der gravierendste Unterschied ergab sich aus den Angaben zur Spontaneität der Tat. Dem Urteil ist zu entnehmen, dass S eine Vergewaltigung schon seit längerem geplant hatte. Seit circa einem Jahr habe er davon geträumt, eine Frau zu vergewaltigen. Im Brief schreibt S jedoch, dass er sich spontan dazu entschlossen habe, eine Frau zu vergewaltigen. Er schreibt, es sei ja nicht schon seit Wochen geplant gewesen. Dieser Widerspruch lässt sich nicht auflösen.

Die historisch-genetische Auslegung hat sich als schwierig in der praktischen Anwendung erwiesen. Durch das Abstellen auf den Willen des

Schreibenden und dessen „Innenleben“ bei dieser Methode fehlt es oftmals an einer fundierten Grundlage. Denn selten lässt sich aus den Unterlagen ein tiefer Einblick in das gesamte Innere des Täters finden. Daher bewegen sich die in der Analyse gefundenen Deutungsmöglichkeiten auch oft im Bereich der Mutmaßungen. Hier besteht die Gefahr, dass man je nach dem Menschenbild, dem man persönlich eher zuspricht, die gleichen Umstände dementsprechend positiv oder negativ bewerten kann.

Nach der Anwendung der Analysemethoden wurden noch andere Aspekte des Briefes untersucht.

Einer dieser Aspekte war die Struktur des Briefes. Unter der Struktur kann die Form des Briefes, einschließlich des Organisationsschemas, die Verwendung der Grammatik und die Anwendung der Regeln zur Grammatik und Interpunktion verstanden werden. Beim Brief des S zeigte sich, dass er zwar eine vertrautere Form der Anrede für seinen Brief wählte („Liebe Frau O“), er Frau O im weiteren Verlauf des Briefes aber siezte und auch mit seinem vollen Namen unterschrieb. Dies verlieh dem ganzen wieder einen eher förmlichen, respektvollen Charakter. Die Regeln der Rechtschreibung, Grammatik und Interpunktion wurden oft verletzt. Dies entspricht aber auch dem Bildungsniveau und Wesen des S. Dadurch wirkt der Brief „echt“ und scheint die Gedanken des S beim Schreiben direkt widerzuspiegeln.

Des Weiteren können noch die äußeren Umstände des Briefes berücksichtigt werden. Hierzu zählen alle Faktoren, die nicht den Inhalt des Briefes direkt betreffen. Sie bestehen unabhängig von diesem, haben aber trotzdem eine Auswirkung auf den Brief und seine Wirkung. Als Beispiel wurden hier einige ungünstige Umstände in Bezug auf den Entschuldigungsbrief an die Eltern der Opfer von Winnenden genannt.

Weiterhin kann das äußere Erscheinungsbild eines Briefes Berücksichtigung finden. Aus diesem kann auf die Umstände der Erstellung des Briefes und der dabei angewandten Sorgfalt geschlossen werden.

Zuletzt sollte die Reaktion des Opfers auf den Brief mit einbezogen werden. Dies kann keine Reaktion sein oder die Ablehnung bzw. Annahme der Entschuldigung durch das Opfer. Im vorliegenden Fall hat O die Entschuldigung des S mit einem Antwortbrief angenommen und ihm die Tat vergeben.

Innerhalb der Analyse gab es einige Themengebiete, die zwar angesprochen wurden, aber aufgrund fehlender weitergehender Angaben leider nicht vertieft behandelt werden konnten. Zum Beispiel konnten mögliche Auswirkungen auf die Entschuldigung und Annahme dieser bei einer Sexualstraftat ohne vorherige Täter-Opfer-Beziehung nur angedeutet werden. Zum einen fehlen hier tiefer gehende wissenschaftliche Erkenntnisse und zum anderen fanden sich zu diesem Aspekt keine ausreichenden Informationen in den Unterlagen.

V. Bildung einer Methode und ihrer Kriterien

Durch die Analyse des Entschuldigungsbriefes des S und der in dieser Begutachtung gewonnenen Erkenntnisse war es möglich, eine Methode zur Analyse eines entsprechenden Briefes zu erstellen. Diese Methode präsentiert eine systematische Vorgehensweise zur Analysierung eines Entschuldigungsbriefes. Dadurch wird eine Hilfe für die praktische Vorgehensweise gegeben. Das Vorgehen nach der Punkteskala kann dabei ein Vergessen wichtiger Aspekte mindern. Damit ist die gezeigte Methode quasi das Gerüst der Vorgehensweise. Inhalte für die Überprüfung, insbesondere in Bezug auf die Frage nach der Entschuldigung und der Motivation des Briefes, liefert der Kriterienkatalog. Hier wurden einige Kriterien, die es innerhalb einer solchen Analyse zu überprüfen gilt, herausgearbeitet und nochmals stichpunktartig erläutert. Dazu zählen die Begriffe der Entschuldigung, der Motivation und ihrer Schlüsselwörter sowie die Theorien zur Opferempathie und Neutralisationstechniken der Viktimologie.

VI. Ausblick

Wie oben bereits angesprochen, war es nicht das Ziel dieser Arbeit, unumstößliche und endgültige Erkenntnisse zu erarbeiten. Vielmehr stand

und steht die Erarbeitung eines Konzepts im Vordergrund, dass es in der Praxis zu prüfen und gegebenenfalls anzupassen gilt. Dabei sind neue Erkenntnisse und Entwicklungen aus Praxis und Forschung stets zu berücksichtigen und – falls notwendig und gewinnbringend für die Analyse – einzuarbeiten.

Für die Zukunft wäre es daher wünschenswert, wenn weitere Untersuchungen zu dem sehr spannenden und vielfältigen Thema der Begutachtung von Entschuldigungsbriefen stattfinden. Dann könnte die hier vorgestellte Vorgehensweise in ihrer Anwendung auf andere Briefe erprobt werden. Dabei könnte auch der Kriterienkatalog Anwendung finden und durch weitergehende Untersuchungen wertvolle Ergänzungen erfahren.

Erklärung

Hiermit versichere ich, dass ich die vorliegende Masterarbeit zum Thema

„Methoden und Kriterien für die kriminologisch-viktimologische Analyse von Entschuldigungsbriefen an das Opfer einer Sexualstraftat.“

selbstständig verfasst habe. Hierbei habe ich keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt. Zitate wurden kenntlich gemacht.

Groß-Umstadt, 16. Oktober 2009

(Katja Riess)

**Masterstudiengang „Kriminologie und Polizeiwissenschaft“
an der Ruhr-Universität Bochum (Studienjahrgang 2008/2009)
- Modul 3/2: Einzelfallkriminologie –**

Fall S, geb. 30. November 1987

Aus der Anklage zum Jugendschöffengericht vom 16. Oktober 2006

Zum äußeren Tathergang ist der Angeschuldigte geständig. Er gibt an, es sei „über ihn gekommen“. Vor ca. einem Jahr habe er bereits davon geträumt, eine Frau zu vergewaltigen. Nähere Angaben zu seiner konkreten Motivlage macht er nicht.

Bericht der Jugendgerichtshilfe (nicht in den Gefangenenpersonalakten)

Urteil des Jugendschöffengerichts vom 9. Januar 2007

(durch Rücknahme der Berufung am 28. Februar 2007 rechtskräftig)

Der Angeklagte ist der Vergewaltigung schuldig.

Er wird deswegen zu der Jugendstrafe von drei Jahren verurteilt.

der Angeklagte hat die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen der Nebenklägerin zu tragen.

Gründe:

I.

Am 19. September 2006 walkte nachmittags gegen 15 Uhr die 25 Jahre alte PB von B kommend auf einem Feldweg in Richtung W. Der Angeklagte bemerkte die Zeugin, als sie gerade am Schulhof vorbeikam und Richtung A-bach lief. Dabei fasste er den Entschluss, gemeinsam mit der Zeugin den Geschlechtsverkehr durchzuführen. Er ließ sein mitgeführtes Mofa stehen, ging schnellen Schritts hinter der Zeugin her und packte sie von hinten auf freiem Feld. Die Zeugin, der er den Mund zuhielt, zog er auf ein angrenzendes Stoppelfeld, wo er sie zu Boden warf. Gleichzeitig forderte der Angeklagte die Zeugin auf, sie möge sich ausziehen, was diese aber nicht tat. Daraufhin zog der Angeklagte, während er mit einer Hand die Zeugin an ihren Handgelenken festhielt, mit der anderen Hand die Hose und Unterhose herunter. Vergeblich versuchte die Zeugin, ihn durch Treten abzuhalten. Auch wollte sie sich aus seinem Griff befreien. Der Angeklagte konnte aber gegen den Willen deren Beine auseinander drücken. Als die Zeugin einwandte, sie habe ihre Periode, entfernte der Angeklagte deren Tampon, warf ihn auf das Feld, öffnete sodann seine Hose und legte sich auf die Zeugin, der er weiterhin den Arm auf die Brust drückte und mit der anderen Hand den Mund zuhielt. Ihm gelang es sodann, sein Glied in die Scheide der Zeugin einzuführen und er führte den ungeschützten Geschlechtsverkehr durch. Unvermittelt entschloss sich der Angeklagte, die Zeugin auf den Bauch zu drehen. Er versuchte sodann von hinten in deren Scheide einzudringen, was ihm jedoch nicht gelang. Sein Mobiltelefon klingelte und er hatte keine Erektion mehr. So ließ er von der Zeugin ab, drohte ihr aber noch an, er werde sie umbringen, falls sie etwas von dem Vorfall erzähle, da er wisse, wo sie wohne.

Durch das Vorgehen des Angeklagten zog sich die Zeugin Prellungen am gesamten Körper zu. Sie verspürte über mehrere Tage Gliederschmerzen. Nahhaltiger ist die Zeugin psychisch beeinträchtigt. Sie leidet noch heute erheblich unter dem damali-

gen Geschehen. Insbesondere fürchtet sich die Zeugin, allein zu sein und noch schlimmer ist es für sie, Personen in ihrem Rücken zu spüren. Bis heute kehren Alpträume immer wieder und es ist nicht absehbar, ob und gegebenenfalls wann die Zeugin ihre Angstzustände überwinden kann.

II.

Der Angeklagte hat, wie schon im Ermittlungsverfahren, auch vor Gericht hat, ein umfassendes Geständnis abgelegt. Trotz wiederholter und nachhaltiger Fragen hat er sich nicht zu erklären vermocht, wie es dazu kommen konnte, dass er so etwas getan hat. Er erklärt, er habe damals eine feste Beziehung gehabt und mit seiner damaligen Freundin auch regelmäßigen Geschlechtsverkehr. Zur damaligen Zeit sei er psychisch belastet gewesen, nachdem sich seine Eltern getrennt hätten und sich dann die Mutter einem seiner Freunde zugewandt hätte.

Soweit Feststellungen zu den Verletzungen und den Tatfolgen getroffen worden sind, beruhen diese auf den glaubhaften Bekundungen der geschädigten.

III.

Der Angeklagte hat sich somit der Vergewaltigung nach § 177 Abs. 1 Nr. , Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 StGB schuldig gemacht.

IV.

(Ein Absatz zu den äußeren Lebensdaten)

Nennenswert strafrechtlich in Erscheinung getreten ist der Angeklagte noch nicht. Durch Verfügung der Staatsanwaltschaft S vom 28. November 2002 wurde ein Verfahren wegen Diebstahls nach § 45 Abs. 2 JGG eingestellt.

Der Angeklagte ist zur Tatzeit Heranwachsender gewesen. Die Reifeverzögerungen sind nicht zu übersehen. Der Angeklagte hat erhebliche schulische Probleme gehabt. Eine Ablösung vom Elternhaus ist noch nicht erfolgt. Sachgerecht ist es, das Jugendstrafrecht anzuwenden. Bei der Strafzumessung ist zu berücksichtigen, dass der Angeklagte schon von Anfang an ein umfassendes Geständnis abgelegt hat, das durchaus auch Reue und Einsicht erkennen lässt. Wie ausgeführt, ist der Angeklagte bislang noch nicht nennenswert aufgefallen. Auf der anderen Seite kann nicht übersehen werden, welche Folgen die Tat für die Geschädigte hat. Sie leidet nicht nur unter dem eigentlichen Tatgeschehen, sondern ist bis heute nachhaltig verängstigt und verunsichert. Fraglos werden diese Folgen noch lange Zeit fortauern. Nach Überzeugung des Gerichts sind aus dieser schweren Straftat schädliche Neigungen in erheblichem Umfang sichtbar geworden. Der Angeklagte hat auch einen Verbrechenstatbestand erfüllt, so dass nach Überzeugung des Gerichts auch das Merkmal der Schwere der Schuld nach § 17 Abs. 2 JGG zu bejahen ist. Es muss daher auf eine Jugendstrafe erkannt werden. Angesichts des Tatgeschehens ist es notwendig, auf eine ganz spürbare Jugendstrafe zu erkennen. Die erzieherischen Defizite sind gewaltig und um einengerechten Schuldausgleich zu erzielen, bedarf es einer Jugendstrafe von drei Jahren.

Mit einer geringeren Strafe kann ein gerechter Schuldausgleich nicht herbeigeführt werden. Auch ist das Gericht davon überzeugt, dass nur im Rahmen einer Vollstreckung in einer Jugendhaftanstalt der Angeklagte so beeinflusst werden kann, dass er in Zukunft keine weiteren Straftaten mehr begehen wird.

V.

Die Kosten- und Auslagenentscheidung beruht auf §§ 465, 472 StPO. Aus erzieherischen Gründen hat kein Anlass bestanden, von § 74 JGG Gebrauch zu machen.

Psychologische Stellungnahme vom 23. März 2007

Herr S wurde in H geboren und ist zusammen mit zwei jüngeren Brüdern zunächst im Haushalt der Eltern aufgewachsen. 2005/2006 trennten sich die Eltern. Herr S verblieb im Haushalt seines Vaters. Er besuchte den Kindergarten und wurde altersgerecht eingeschult. Nach der ersten Klasse musste er wegen Leistungsproblemen in die Förderschule wechseln. Die Klasse 5 absolvierte er in der Hauptschule, danach erfolgte ein weiterer Wechsel in die Förderschule wegen Leistungsproblemen. Im Sommer 2004 verließ er die Förderschule nach der neunten Klasse und begann im Herbst desselben Jahres das Berufsvorbereitungsjahr, welches er im Sommer 2005 mit dem Hauptschulabschluss und der Durchschnittsnote 3,1 abschloss. Von September 2005 bis zu einer Inhaftierung am 19. September 2006 machte Herr S eine Ausbildung zum Schreiner beim Internationalen Bund IB.

Zu seiner Mutter bestehe eine recht gute Beziehung. Schwierigkeiten mit ihr habe er nur gehabt, als sie sich nach der Trennung von seinem Vater mit dem Freund von S eingelassen habe. Der sei gerade mal ein Jahr älter als er selbst. Die Mutter habe die Beziehung aber wieder beendet, nachdem sie mitbekommen habe, dass er davon nicht gerade begeistert war. Die Beziehung zu seinem Vater sei sehr viel distanzierter. Der habe, weil er Schicht gearbeitet habe, kaum Zeit für die Kinder und habe sich auch nicht darum gekümmert. Er sei nach der Trennung der Eltern vor allem wegen seiner Freundin, die im selben Ort gelebt habe, beim Vater geblieben und auch, um ihn nicht ganz allein zu lassen. Nachdem der Vater von seiner Straftat erfahren habe, habe er ihn vor die Tür gesetzt und erst einmal nicht mit ihm zu tun haben wollen. Während seiner Zeit in Untersuchungshaft habe der Vater ihn aber auch besucht und sie hätten sich ausgesprochen. Warum seine Eltern sich getrennt hätten, wisse er nicht und wolle er auch nicht wissen. Er habe allerdings sehr darunter gelitten, dass die Eltern ihn jeweils gegen den anderen aufgehetzt hätten, was eine Weil auch funktioniert habe, indem er seine Mutter nicht mehr sehen wollte. Seine Freundin habe sich nach der Straftat wohl von ihm getrennt, seine Briefe habe sie nicht beantwortet. Besuche erwarte er von den Eltern, Großeltern und Brüdern.

Drogen habe er noch nie konsumiert. Alkohol trinke er gelegentlich an Wochenenden, etwa drei bis fünf Bier. Suchtmittelmissbrauch sehe er bei sich nicht. Was die Straftat angehe, habe er noch immer keine andere Erklärung als die, in einer schwierigen Lebenssituation gewesen zu sein (Trennungskrieg der Eltern). Inzwischen habe er aber auch über die Beziehung zu seiner Ex-Freundin nachgedacht und festgestellt, dass diese nicht so befriedigend gewesen sei. Er habe sich von ihr sehr eingengt gefühlt, sie habe ihm zu wenig Freiraum gelassen. Zudem hätten sich zum Sex wenig Gelegenheiten ergeben. Mit seiner Verlegung in die Sozialtherapeutische Abteilung sei er einverstanden. Seine Verlegung in die Sozialtherapie kann zügig erfolgen.

Herr S möchte am liebsten seine Ausbildung zum Schreiner fortsetzen, geht auch davon aus, dass er nach der Haftentlassung beim IB weitermachen kann.

Im Gespräch hinterlässt Herr S einen offenen und zugänglichen Eindruck. Er wirkt einfach strukturiert und ist bezüglich seiner Straftat recht hilf- und ratlos. Er ist leicht adipös, erscheint in der Insassengemeinschaft aber dennoch durchsetzungsfähig.

Erziehungsplan vom 10. April 2007

S wird in die Sozialtherapeutische Abteilung eingewiesen.

Schreinerei: Fortsetzung der Ausbildung.

Anmerkungen: 400 € Schulden beim IB, Gerichtskosten, Schmerzensgeldforderungen steht noch aus. Papiere zuhause.

Erziehungsplan vom 28. Juni 2007

S ist in die Insassengemeinschaft wenig integriert und es besteht die Gefahr, dass er zum Opfer wird. Er zeigt keine subkulturellen Aktivitäten und ist nicht durchsetzungsfähig. Seine Stellung in der Hierarchie ist unten anzusiedeln. Die Sauberkeit und Ordnung in der Zelle hat sich gebessert. Gegenüber den Bediensteten zeigt er bei freundlichem Verhalten ein unsicheres Auftreten, wobei er kaum Kontakt hat. Er befolgt Anweisungen und akzeptiert andere Meinungen. S ist ein unauffälliger, sehr ruhiger und zurückgezogener Insasse.

Erziehungsplan vom 2. November 2007

Aus der Psychotherapie wird berichtet, dass die Motivation gut sei. S. auch Termine einfordere. Ziel der therapeutischen Bemühungen ist es, die Tataufarbeitung zu intensivieren unter Einbeziehung der Familie.

Voraussichtlicher Entlassungszeitpunkt: Ende 2008 nach Abschluss des Behandlungsprogramms für Sexualstraftäter.

Brief von S an Frau O vom 4. November 2007 (wörtlich)

Liebe Frau S,

Wegen der Tat wo ich ihnen angetan habe wollte ich Stellung nehmen.

Wo sie auf dem Feldweg von B nach W geworht <gewalkt, R. Wulf> sind habe ich sie gesehen und habe an einer Abzweigung auf sie gewartet bis sie an mir vorbei sind um ihnen nachzugehen und sie sexuell zu missbrauchen. Wahrscheinlich spielen meine Eltern und meine damalige Freundin eine Rolle.

Meine Eltern haben sich gerade in dieser Zeit getrennt und meine Mum und mein Bruder sind ausgezogen. Das alles habe ich nicht verkraftet, ich wusste nicht wo mir der Kopf steht. Dann kamen noch Streitereien mit meiner Freundin dazu und mir kam es so vor als hätte sie einen anderen aber ich habe sie nie darauf angesprochen, stattdessen habe ich alles in mich reingefressen und das war der Fehler. Dh. habe ich mein Wut und Aggression <Aggression, R. Wulf> an ihnen ausgelassen was noch ein ganz großer Fehler war, einer Frau solche Schmerzen, Angstgefühle, Schock, Ekel <Ekel, R. Wulf> Unsicherheit und Unwissenheit zuzufügen.

Sie konnten sich ja auch nicht wehren, weil ich sie festgehalten habe, aber sie versuchten ja sich zu wehren durch Rumgerolle und mich wegzudrücken.

Sie wollen wissen warum ich die Tat begangen habe, ich vermute mal es lag daran dass ich mit meiner Freundin kaum noch Geschlechtsverkehr hatte und um meine Aggression raus zu lassen, sie denken jetzt bestimmt warum die Aggression so raus las-

sen und warum bei mir? Ich weiß ich hatte sie auch anders rauslassen können aber dazu muss ich sagen es war ja nicht seit wochen geplant das ich eine freu vergewaltige sondern es kahn spontan. Nach so einem schlimmen erlebnis kann ich mir zwar nicht wirklich so richtig vorstellen welche folgen die Tat für sie hat aber ich glaube sie trauen sich nit allein zu sein, sich an Männer anzuvertrauen, schlaflosichkeit, mit dem unwissen zu leben ob sie jetzt geschlechtskrank sind aber das kann ich sagen ich habe nichts.

Zum schluss möchte ich ihnen sagen es tut mir wirklich richtig leid was ich ihnen da zugefügt habe und ich weiß ich kann das nie wieder gut machen aber ich würde es so gerne, ich wünsche ihnen noch ein schönes und zufriedenes leben und wie gesagt es tut mir leid mit freundlichen Grüßen

(Vorname, Nachname)

Antwort von Frau O an S vom 8. Dezember 2007

(Vorname),

Ich möchte mich für deinen Brief bedanken, Es ist schon etwas länger her - aber ich möchte, dass Du weißt, dass ich Dir vergeben habe.
Ich wünsche Dir alles Gute für deine Zukunft.

Mit freundlichen Grüßen

(Vorname, Nachname)

Erziehungsplan vom 15. April 2008

Der zuständige Werkmeister in der Schreinerei berichtet, dass S ein ordentliches Arbeits- und Sozialverhalten zeigt. insgesamt führe er die meisten Arbeiten selbständig zur Zufriedenheit der Werkmeister aus.

Kriminalprognostische Stellungnahme von Oberpsychologierat C vom 27. März 2008

0. Vorarbeiten

Prognoseanlass: Lockerungsprognose

Zu prognostizierende Straftaten:

Sexualstraftaten und Gewalttaten während begleiteten Lockerungen

Prognoseklausel: § 29 JStVollzG Baden-Württemberg

Prognosezeitraum: Kurzzeitprognose bis sechs Monate

1. Lebensgeschichtliche Risiko- und Schutzfaktoren

Anlasstat: eher günstig (keine übermäßige Gewaltanwendung, Opferwahl zufällig, Tatsituation wiederholbar, eher geringe Rückfallwahrscheinlichkeit aufgrund der Basisrate: 22 % der behandelten Vergewaltiger)

Kriminalitätsentwicklung: günstig (keine Gewaltdelikte in der Vorgeschichte, Einzeldelikt)

Persönlichkeit, psychische Störung: eher günstig (keine deliktsfördernden Ansichten und Einstellungen, weitgehend unauffällige Persönlichkeitsentwicklung, Reifestörungen),

Soziale Kompetenz: mittelmäßig (stabile Arbeitsverhältnisse, im allgemeinen zufrieden mit dem Leben, geringe Kommunikationsfähigkeit in der Gruppe, zur Tatzeit sehr problematische familiäre und partnerschaftliche Beziehungen).

Spezifisches Konfliktverhalten: günstig (Tat aus einmaliger Konfliktsituation, recht gute Belastbarkeit im Vollzug).

2. Gegenwärtige Risiko-/Schutzfaktoren

Verlauf nach den Taten : günstig (Nachreifung, Besserung der Delikt fördernden Symptomatik, erhöhte Frustrationstoleranz).

Konkrete Therapiemöglichkeiten: vorhanden (Sozialtherapie

Therapiemotivation: Günstig (gute Beziehung zum Therapeuten, Interesse an der Therapie)

3. Künftige Risiko-/Schutzfaktoren

Sozialer Empfangsraum: mittelmäßig

(derzeit noch keine Wohnung, Arbeit, finanzielle Absicherung)

Zukunftserwartungen: Mittelmäßig

4. Gesamtbeurteilung:

Zur Auseinandersetzung mit der Tat scheint S zwar bereit, greifbare Ergebnisse liegen derzeit noch nicht vor. Hier muss abgewartet werden, ob er im zweiten Teil des Behandlungsprogramms für Sexualstraftäter (BPS) noch Fortschritte machen wird. Er hat jedoch bereits bevor er in der sozialtherapeutischen Abteilung dazu aufgefordert wurde, einen Brief an das Opfer geschrieben, um sich zu entschuldigen und diesen auch abgeschickt. Die Geschädigte hat auch geantwortet und mitgeteilt, dass sie ihm vergeben habe.

Bisher liegt ein geeigneter sozialer Empfangsraum noch nicht vor. Im Rahmen der Einzeltherapie wird versucht, die getrennt lebenden Eltern des jungen Gefangenen mit einzubeziehen. Die Beziehung der Mutter zum Freund des jungen Gefangenen, die ihn seinerzeit stark belastete, besteht nicht mehr.

Es wäre daher hilfreich, Begleitausgänge mit den Eltern und dem Einzeltherapeuten zu gewähren, an die sich ggf. Ausgänge mit einem Elternteil anschließen könnten. An weitergehende Lockerungen ist derzeit nicht gedacht. In diesem Rahmen wird keine Missbrauchsgefahr gesehen.

Bericht des Leiters der JVA X. vom 22. April 2008 an das Justizministerium Baden-Württemberg

Die Hauskonferenz möchte, wie im Erziehungsplan niedergelegt, bald mit ersten vollzugsöffnenden Maßnahmen in Form von Begleit- und Gruppenausgängen beginnen. Da der junge Gefangene eine Jugendstrafe von drei Jahren wegen Vergewaltigung u. a. verbüßt, bitte ich um Zustimmung, gegebenenfalls nach Einholung eines externen Sachverständigengutachtens von dort aus.

Aufgaben:

1. Finden Sie zu den einschlägigen Lebensbereichen ausreichende Informationen? Welche Erhebungsbereiche sind schwach ausgeleuchtet? Welche Informationen fehlen? Welche Stellungnahmen fehlen?
2. Legen Sie eine kriminologische Stellungnahme über S vor (Analyse, Diagnose, Prognose, Entscheidung über Vollzugslockerungen).
3. Hätte Veranlassung bestanden, den Angeklagten seinerzeit zu begutachten? Ggf. mit welcher Fragestellung?
4. Wie beurteilen Sie das Urteil vom 9. Januar 2007 hinsichtlich Schuldspruch, Strafe und Strafhöhe?
5. Wie beurteilen Sie die kriminalprognostische Stellungnahme des Anstaltspsychologen methodisch und sachlich?
6. Wie ordnen Sie den Entschuldigungsbrief kriminologisch ein?
7. Halten Sie, wenn ja, aus welchen Gründen und mit welcher Fragestellung, vor einer Strafrestausssetzung ein externes Sachverständigengutachten für erforderlich?

Richtwert für den Gesamtumfang der Ausführungen sind ca. zehn bis fünfzehn Schreibmaschinenseiten.

Im Mittelpunkt sollte die kriminologische Stellungnahme stehen (Frage 2).

Bericht der Jugendgerichtshilfe vom 3. Januar 2007

Der Bericht beruht auf einem Gespräch mit dem Angeschuldigten in der JVA S.

Familiärer Hintergrund

Der Vater von S, 46 Jahre, ist in einer Druckerei in Böblingen beschäftigt. Der Vater habe in der Vergangenheit nicht viel Zeit für ihn gehabt, da er immer viel arbeitet. Seinen Vater habe er in der Haft nur einmal gesehen.

Die Eltern sind seit Dezember 2006 geschieden.

Seit April 2006 habe S festgestellt, dass die Mutter, 44 Jahre, ein Verhältnis mit einem „Kumpel“ von ihm habe. Die Mutter ist deshalb mit dem jüngsten Sohn aus der elterlichen Wohnung ausgezogen. Zur Mutter bestehe ein sehr gutes und enges Verhältnis. Diese wäre auch oft dabei gewesen, wenn er sich mit seinen Freunden traf. Auch nach seiner Inhaftierung käme seine Mutter regelmäßig zu Besuch.

S hat zwei jüngere Brüder (Jahrgang 1993 und 1997).

Persönliche und schulische Entwicklung

S wuchs in den ersten drei Jahren zunächst in N auf. Daraufhin erfolgte ein Umzug nach B. Eingeschult wurde er allerdings 1994 in W. Nach Beendigung der 2. Klasse musste S auf die Förderschule nach H wechseln. Dort wiederholte er die 2. Klasse. Nachdem seine schulischen Leistungen wieder besser wurden, konnte er wieder in die Hauptschule integriert werden. Ab der 6. Klasse musste allerdings wiederum auf die Förderschule wechseln. Er erreichte den Sonderschulabschluss im Sommer 2004. im Anschluss daran durchlief er das Berufsvorbereitungsjahr bis zum Sommer 2005. Danach begann er eine Ausbildung über den internationalen Bund für Sozialarbeit als Schreiner. Diese durchlief er bis zu seiner Inhaftierung. Sein monatlicher Verdienst betrug 390 €.

S hatte in den letzten zweieinhalb Jahren eine feste Freundin. Seit seiner Inhaftierung habe es allerdings einen persönlichen oder brieflichen Kontakt mehr gegeben.

Einstellung zum Tatvorwurf

Der Angeschuldigte räumt die ihm zur Last gelegte Tat in vollem Umfang ein. Warum er sich zur Tat hinreißen ließ, konnte er nicht erklären. Er konnte auch nicht nachvollziehen, was in ihm zum Zeitpunkt der Tat vorging.

Sein Leben wäre zum Zeitpunkt der Straftat allerdings nicht ganz in geordneten Bahnen verlaufen. So wäre ein paar Wochen zuvor ein guter Freund von ihm tödlich verunglückt. Auch die Tatsache, dass sein Vater allein mit seinem jüngeren Bruder in Urlaub ging, habe ihn damals beschäftigt. Die Trennung der Eltern habe ihn zusätzlich sehr belastet.

Im Nachhinein bereut er seine Tat und möchte am liebsten alles rückgängig machen.

Vorverfahren

Soweit dem Jugendamt bekannt, keine.

Beurteilung und Stellungnahme zu den zu ergreifenden Maßnahmen

S war Heranwachsender zur Tatzeit.

Er ist – zumindest körperlich – altersgemäß entwickelt.

Sein schulischer Werdegang deutet allerdings darauf hin, dass er im intellektuellen Bereich einige Defizite hat. Zudem war beim Gespräch zu erkennen, dass er noch sehr auf die Eltern fixiert ist. Eine Abnabelung vom Elternhaus hat noch in keiner Weise stattgefunden. Es ist davon auszugehen, dass bei dem Angeschuldigten ein Entwicklungspotential vorhanden ist.

Jugendstrafrecht sollte deshalb zur Anwendung kommen.

Schädliche Neigungen sowie Schwere der Schuld müssen in vollem Umfang bejaht werden mit der Folge, dass eine Jugendstrafe zu verhängen ist.